

Das

Koalitionsrecht der Arbeiter

in Elsaſs-Lothringen

im Vergleich zu dem in Frankreich und im Deutschen Reiche geltenden Rechte.

Von

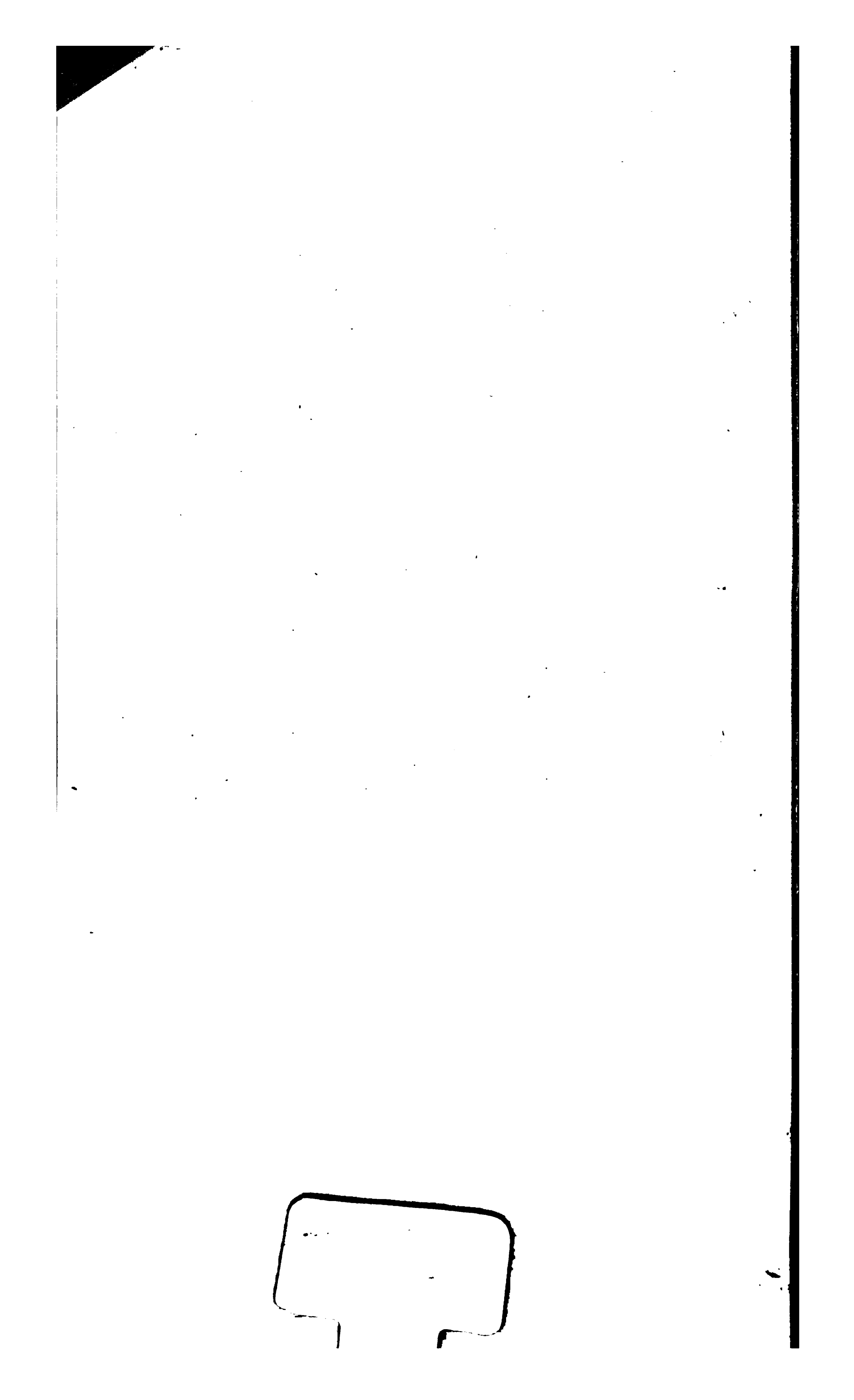
Dr. oec. publ. Dionysius Will.

Straſsburg. Agentur von B. Herder. 1899.

FREIBURG IM BREISGAU.

HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.

Zweigniederlassungen in Wien, München und St. Louis, Mo.



Das

Koalitionsrecht der Arbeiter

in Elsaſs-Lothringen

im Vergleich zu dem in Frankreich und im Deutschen Reiche geltenden Rechte.

Von

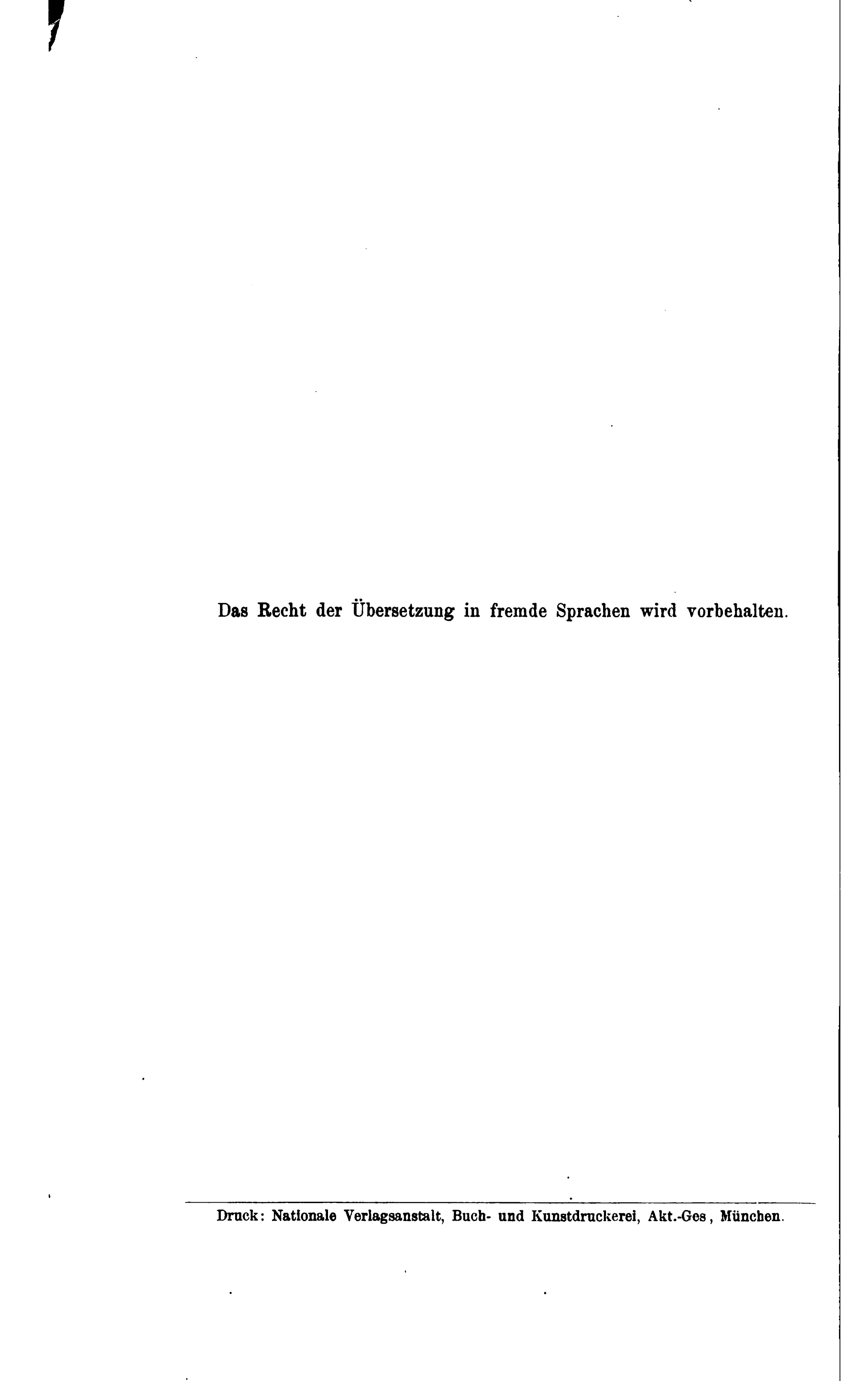
Dr. oec. publ. Dionysius Will.

Straſsburg. Agentur von B. Herder. 1899.

FREIBURG IM BREISGAU.

HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.

Zweigniederlassungen in Wien, München und St. Louis, Mo.



Druck: Nationale Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei, Akt.-Ges, München.

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN TIEFSTER VEREHRUNG

GEWIDMET.

Vorwort.

DIE vorliegende Studie soll nicht der Polemik dienen. Sie hat lediglich den Zweck, das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsafs-Lothringen im Vergleich zu dem in Frankreich und im Deutschen Reiche geltenden Rechte objektiv und erschöpfend darzulegen.

Es werden immer noch die alten Ansichten verbreitet, wonach der Gesetzgeber den Anforderungen der Arbeiter gerecht wird, wenn er ihnen im Prinzip die Koalitionsfreiheit zuerkennt. Gegen diese Ansichten sprechen jedoch schwere Bedenken. Der Gesetzgeber ist nämlich nicht allein verpflichtet, die Koalitionsfreiheit anzuerkennen, sondern auch die zur Nutzbarmachung nötigen Voraussetzungen zu gewähren. Diese sind nun aber Vereins-, Versammlungs- und Prefsfreiheit, sowie Rechtsfähigkeit der Vereine. Ohne diese Voraussetzungen ist die Koalitionsfreiheit rein illusorisch, wie sich aus der nachfolgenden Untersuchung ergeben wird.

Eine solche auf breiter Basis aufgebaute Koalitionsfreiheit wird keineswegs, wie man vielleicht fürchten könnte, die socialen Gegensätze verschärfen; sie ist im Gegenteil geeignet, diese zu mildern. Eine Überbrückung der Klassengegensätze wird ja nur dann herbeigeführt, wenn die gesetzlich garantierte Gleichberechtigung zu einer faktischen wird.

Dies kann aber nur erreicht werden durch ein freiheitliches Organisationsrecht. Vielfach sind die Gesetzgeber zu dieser Überzeugung gekommen und haben, wie man weiter unten sehen wird, entsprechende Mafsnahmen getroffen. Mit

der fortschreitenden Entwicklung der Industrie vollzieht sich unter staatlicher Fürsorge eine durchgreifende Umwälzung der Arbeits- und Existenzbedingungen der Industriearbeiter. Die hie und da eingreifende Reaktion vermag diesen Entwicklungsgang nicht aufzuhalten, sondern nur zu beschleunigen.

Der Autor hat sich bemüht, durch eine unbefangene, objektive Auffassung den Stand der Koalitionsgesetzgebung in Elsafs-Lothringen, Frankreich und Deutschland zu schildern und auf ihre Konsequenzen hinzuweisen.

Zum Schlufs bleibt dem Verfasser noch die angenehme Pflicht, an dieser Stelle den Leitern des staatswirtschaftlichen Seminars, Geh. Hofrat Prof. Dr. L. Brentano und Prof. Dr. W. Lotz, für die mannigfachen Anleitungen zu danken, welche sie ihm während der Ausarbeitung dieser Schrift gegeben haben. Auch Prof. Dr. G. von Mayr, Unterstaatssekretär z. D., sei hiermit der innigste Dank ausgesprochen für die Bereitwilligkeit, mit welcher er dem Verfasser das statistische Material zur Verfügung gestellt hat.

München, im März 1899.

Dionysius Will.

Inhaltsangabe.

I. Kapitel.

Historischer Rückblick auf das Koalitionsrecht in Frankreich vor 1870.

Elsafs-Lothringen unter französischer Herrschaft.

Die Napoleonsche Gesetzgebung in ihrer Entwicklung bis 1870.

Prefsgesetzgebung.

II. Kapitel.

Die Koalitionsfreiheit und die Vereinsgesetzgebung seit 1870.

Abkürzungen.

G.-O. = Gewerbeordnung.
K.-O. = Konkursordnung.
C.-P.-O. = Civilprozefsordnung.

Litteratur.

Ameline. Commentaire de la loi 1868.
Annuaire des syndicats 1897.
Annuaire statistique de la France 1897.
Archives parlementaires 1791. 1849.
Bazille & Constant. Code de la presse. Paris 1883.
Blanc, Louis. Histoire de dix ans 1830—1840, 5 vol. 1841—1844.
Böttger, Hugo. Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes. Florenz u. Leipzig 1898.
Brentano, L. Arbeitergilden. Leipzig 1871.
Bruder. Staatslexikon. Freiburg i/B. 1889—1897.
Bulletin de l'office du travail 1898.
Chailley-Bert. & Fontaine. Lois sociales en France. Paris 1896.
Chaptal, J. A. Mes souvenirs sur Napoléon. Paris 1893.
Constant, Charles. Code des réunions publiques. Paris 1881.
Dalloz. Répertoire de jurisprudence générale. Paris 1845—1868.
Dufourmantelle, M. Législation ouvrière. Paris 1893.
Engländer, S. Geschichte der französischen Arbeiterassociationen. Hamburg 1864.
Faivre et Benoit Levy. Code manuel de la presse. Paris 1885.
Fischer, Henle. Bürgerliches Gesetzbuch. München 1897.
Förtsch & Leoni. Prefsgesetze in Elsafs-Lothringen. Strafsburg 1875.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl. Jena 1890—1897.
Art.: Arbeitseinstellungen in Frankreich.
„ „ „ „ Deutschland.
„ Gesellenverbände in Frankreich.
„ Gewerkvereine in Frankreich.
„ „ „ Deutschland.
„ Gewerkvereinsbewegung 2. S.-B.
„ Internationale.
„ Koalitionsverbote.
„ Vereins- und Versammlungsrecht.
„ Arbeitseinstellungen in Frankreich. 2. Auflage. Jena 1898.
„ „ „ „ Deutschland.
Herkner, H. Oberelsässische Baumwollindustrie. Strafsburg 1887.
Hoffmann, F. Organisation des Handwerks. Berlin 1897.
Hubert-Valleroux. Les associations prof. Paris 1885.
Journal officiel. Années 1789, 1791, 1810, 1811, 1834, 1848, 1849, 1864, 1868, 1872, 1880—1884.
v. Landmann, R. Gewerbeordnung. 3. Aufl. München 1897.
Leoni, Alb. Verwaltungsrecht in Els.-Lothr. Freiburg i/B. 1892.
Leoni, Alb. Verfassungsrecht in Els.-Lothr. Freiburg i/B. u. Leipzig 1895.

Levasseur. Histoire des classes ouvrières jusqu'à la révolution. Paris 1859—1867.

Lexis. Die Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Leipzig 1879.

Löning, E. Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reich. Gedruckt für den Verein für Socialpolitik 1899.

Martin St. Léon. Histoire des corporations de métiers. Paris 1897.

Meyer, R. Der Emancipationskampf. 2. Aufl. Berlin 1882.

Monde économique Nr. 22 u. 23. 1898.

Musée social Nr. 21, 22.

Rechenschaftsberichte des Verbands der deutschen Buchdrucker 1890—1898.

Reichstagsbericht, stenogr. März 1874.

Reichsverfassung, deutsche.

Rohmer, G. Innungsnovelle. München 1898.

Rump, M. Anerkannte Vereine. München 1895.

Schmöle, Joseph. Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. Jena 1896.

Schmollers Jahrbuch. N. F., Bd. XX, Art. v. Grafsmann.

Schönberg. Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. Tübingen 1896. 1898.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. XLV: Arbeitseinstellungen.

Schwarze, Fr. Oskar. Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Erlangen 1896.

Statistique annuelle de la France 1889.

Stempelgesetz für Els.-Lothr. v. 21. Juni 1897. (Amtl. Ausgabe.)

Strafsburger Correspondenz Nr. 45 1898, Art. Presse.

Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. Verlag „Vorwärts“. Berlin 1892.

I.

Historischer Rückblick auf das Koalitionsrecht vor 1870.

Im Jahre 1870 kam Elsafs-Lothringen wieder an Deutschland. Allein es kam damit nicht unter die deutsche Gesetzgebung. Das Recht, wie es in Frankreich im Jahre 1870 gegolten hatte, blieb auf vielen Gebieten nach wie vor für das neue Reichsland mafsgebend. Zu diesen Gebieten gehört das Koalitionswesen der Arbeiter. So kam es, dafs, während in Frankreich und im Deutschen Reiche in der Zeit nach 1870 eine den Arbeiterkoalitionen günstigere Gesetzgebung herrschte, in Elsafs-Lothringen das veraltete französische Recht Geltung behielt. Um das in Elsafs-Lothringen für die Zeit nach 1870 geltende Recht zu verstehen, ist es unentbehrlich, einen Rückblick zu werfen auf die ganze Periode, während welcher Elsafs-Lothringen Frankreich einverleibt war.

Ludwig XIV. folgerte aus den undeutlichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens 1648 ein Anrecht auf das ganze Elsafs. Durch die 1679 errichtete Reunionskammer in Breisach liefs er 1680 erklären, dafs alles dem Elsafs zuzurechnende geistliche und weltliche Gut an Frankreich gefallen sei. Gekrönt wurde das Werk durch die Besitznahme Strafsburgs, die am 30. September 1681 erfolgte. Nun war Elsafs mit Ausnahme von einigen kleinen Gebieten im Besitze Frankreichs.

Auch die Besitzungen in Lothringen suchte Ludwig XIV. zu erweitern. Im Jahre 1670 besetzte dieser allgewaltige Herrscher mitten im Frieden ganz Lothringen, und erst 1690 erhielt es der rechtmäfsige Fürst unter drückenden Bedingungen

wieder zurück. Im Jahre 1733 kam Lothringen abermals unter französische Herrschaft. Ludwig XV. besetzte es zu Gunsten seines Schwiegervaters Stanislaus Leszczynski, welcher die Regierung gegen eine Jahresrente von zwei Millionen Francs an Frankreich abtrat. Nach seinem Tode 1766 wurde Lothringen feierlich den französischen Landen einverleibt.

In jener Zeit war das Vereinsrecht in Frankreich sehr beschränkt. Ein freies Vereinsrecht vertrug sich nicht mit einem König, der den Ausspruch that: L'état c'est moi.

Es geschah zwar viel unter seiner Regierung für Ackerbau, Handel und Gewerbe. Colbert bot alles auf, um der französischen Industrie den Sieg über die ausländische zu verschaffen. Er verbesserte die alten Zunftgesetze und ergänzte sie durch neue. Für alle Arbeitszweige gab er wahre Musterverordnungen. Bei allen diesen Maſsnahmen trat staatliche Bevormundung stark in den Vordergrund. Die Zünfte waren nur mehr staatliche Körperschaften, welche von der Regierung streng kontrolliert wurden. Alle Erwerbszweige muſsten sich der staatlichen Regelung unterwerfen. Für ein freies Genossenschaftswesen war unter einem derartigen Regimente kein Platz. Es gab vielmehr nur Genossenschaften, welche von der Regierung ausdrücklich anerkannt oder sogar auf ihren Befehl ins Leben gerufen waren. Bei diesen Genossenschaftsgründungen von oben wirkten fiskalische Gesichtspunkte in hohem Maſse mit; denn für die Privilegien, welche die Regierung den Genossenschaften verlieh, muſsten diese groſse Summen bezahlen.

Der Staat mischte sich allzusehr in die Privatwirtschaften ein. Das war jedoch keine neue Erscheinung; dies lag im Wesen des entstehenden modernen Staates. Für die Machthaber gab es nur Staat und Individuum. Zwischenglieder, wie Korporationen und Vereine, erschienen ihnen als gefährlich; deshalb machten sie jeden Verein abhängig von ihrer Genehmigung und sprachen sich das Recht zu, jeden Verein zu unterdrücken. Nach denselben Grundsätzen war die Versammlungsfreiheit geregelt. Ein Recht, sich frei zu versammeln und frei zu reden, hat der Staat nicht anerkannt, duldete jedoch Versammlungen, welche ihm vom Standpunkte der

Regierung nicht gemeingefährlich erschienen. Ausdrücklich verboten waren nur die Versammlungen religiösen Charakters.

Nicht freier wurde das Volk unter der Regierung Ludwigs XV. Im grofsen und ganzen wurde die alte Zunftgesetzgebung beibehalten, ja in manchen Punkten noch verschärft. Für das arbeitende Volk geschah aber fast gar nichts, obschon es sich in einem ganz trostlosen Zustande befand. Die immerwährenden Kriege hatten dem Ackerbau und Gewerbe die besten Arbeitskräfte entzogen.

Die Folge davon war schlechter Betrieb, kleiner Ertrag, Unfähigkeit, die hohen Steuern zu bezahlen. Ja das Volk war so verarmt, dafs der König selber sagte: „Wenn ich Unterthan wäre, so würde ich revoltieren.“[1]

In einem Staate, in dem der König von sich sagte: L'état c'est moi, wäre es Sache des Königs gewesen, diesem Elende abzuhelfen. Der König aber that nichts und liefs seine Minister schalten und walten. Alles wurde von dem Beamtentum reguliert; kein freiheitlicher Gedanke durfte aufkommen. Um die Zünfte, welche sich im trostlosesten Zustande befanden, kümmerte sich der Staat nur so weit, um sie ihrer Selbständigkeit zu berauben. Überall übte die Regierung strenge Kontrolle. Auch nicht die geringste Einrichtung durfte getroffen werden ohne staatliche Genehmigung.[2] Die Versammlungsfreiheit wurde noch mehr beschränkt. Durch Gesetz waren jetzt nicht nur Versammlungen religiösen Charakters verboten, sondern alle Versammlungen, von denen man behauptete, dafs sie geeignet seien, die öffentliche Ruhe zu stören[3]. Die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen gedachte der Staat mit einem Schlag zu beseitigen. Er erliefs Gesetze, wonach jeder Verein und jede Versammlung von Gesellen verboten war.[4] Damit glaubte die Regierung das auftauchende schwierige sociale Problem zu lösen; sie täuschte sich aber gewaltig. Die Gesellen kümmerten sich trotz Strafandrohung nicht um diese Verbote, eben weil sie das, was

[1] Engländer, Geschichte der französischen Associationen I, 187.
[2] Martin St. Léon, Histoire des corporations de métiers p. 462
[3] Ordonnances vom 14. Mai und vom 18. Juli 1724.
[4] Patent von 1749.

sie als ihr Recht erachteten, verletzten. Niemand, auch nicht der Staat, durfte ihnen die Möglichkeit nehmen, ihre Interessen den Meistern gegenüber geltend zu machen. Je mehr Gesetze gegen die Gesellen erlassen wurden, desto enger schlossen sie sich aneinander an, natürlich nur in geheimen Gesellschaften. Ihre Verbindungen waren so stark, dafs sie die Revolution überdauerten, um erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in die Gewerkvereine überzugehen[1].

Besser schien es zu werden unter Ludwig XVI. Der König meinte es in der That ehrlich mit dem Volke und war bereit, dem Gewerbe mehr Freiheit zu gewähren[2]. Auch in den regierenden Kreisen hatte man die Überzeugung gewonnen, dafs die Zünfte in ihrer entarteten Form nicht mehr weiter bestehen konnten. Die unbedeutenden Reformen, welche in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts erfolgt waren, erwiesen sich als vollständig unzureichend[3]. Da kam Turgot. Er war ein Hauptvertreter der Physiokratie und vertrat als solcher den Standpunkt absoluter Gewerbe- und Handelsfreiheit[4]. Nachdem er die Industrie-Reglements durch seine Anweisung an die Fabrikinspektoren thatsächlich aufser Kraft gesetzt hatte[5], erging das berühmte Edikt vom Februar 1776 zur Beseitigung des Zunftwesens. Es wurde gegen den Willen des Parlaments durch ein „lit de justice" Gesetz. Jeder Person war die Ausübung eines beliebigen Gewerbes freigestellt mit der einzigen Bedingung, an die Polizei Anzeige zu erstatten. Jede staatliche Oberaufsicht, jede Beschränkung des Gewerbes wurde aufgehoben. Turgot suchte das Edikt auch energisch zur Ausführung zu bringen. Er schlofs eine Reihe von Pariser Zünften, liquidierte ihre Forderungen und Verbindlichkeiten, veräufserte ihr Vermögen und wies die Provinzialintendanten an, in gleicher Weise die Aufhebung der Zünfte

---

[1] Löning, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reich S. 3.

[2] Ordonnanz an die Arbeiter der Vorstadt St.-Antoine.

[3] Edit de 1755 sur l'admission à la maîtrise, Réduction de la durée des privilèges, 1762, Liberté du commerce depuis, 1765.

[4] Martin St. Léon l. c. p., 471.

[5] Anweisung vom 26. April 1775.

zu bewerkstelligen[1]. Dieses Edikt stiefs auf heftigen Widerstand, zuerst beim Parlament, ganz besonders aber bei den geschädigten Interessenten[2]. Es entstand eine wahre Verschwörung aller Arten von Privilegierten, die sich in ihren Sonderinteressen durch das Vorgehen eines Mannes, der nur das allgemeine Interesse im Auge hatte, bedroht sahen, um seinen Sturz herbeizuführen. Die Verschwörung war erfolgreich. Am 12. Mai 1776 erhielt Turgot seine Entlassung. Unter seinem Nachfolger Clugny wurde zwar das Gewerbeedikt zurückgenommen, aber die von Turgot aufgehobenen Zünfte wurden nicht wiederhergestellt. Man liefs diejenigen Zünfte, welche noch nicht aufgehoben worden waren, weiter bestehen; doch suchte man ernstlich gegen die Mifsbräuche des Zunftwesens anzukämpfen. Am 23. August 1776 kam sogar ein weiteres Reformedikt, durch welches abermals eine Anzahl von zünftigen Gewerben als freie erklärt wurden; auch wurden die Aufnahmebedingungen der Meister und der Lehrlinge erleichtert, und Frauen und Ausländern selbständiger Gewerbebetrieb gestattet. Die Meistergebühr wurde verringert, die Gewerbepolizei einheitlich geregelt. Durch Necker wurden 1779 auch die Industrie-Reglements reformiert. Wenn von diesen Reformen auch nur wenige durchgeführt wurden, so war doch durch dieselben bereits der Boden für die Gesetzgebung der Revolution vorbereitet.

Die Revolution brachte gewaltsam, was Turgot auf dem Wege der Reformen zu stande bringen wollte, nämlich die volle Gewerbefreiheit. Die Nationalversammlung beschlofs am 4. August 1789 das Gewerberecht gründlich zu reformieren und hob das Zunftrecht thatsächlich auf. Zwar bestanden viele Zünfte noch als freiwillige Genossenschaften fort; es fanden sogar noch Aufnahmen in dieselben statt, aber es war diesen Genossenschaften der Zwangscharakter genommen.

Zahlreiche Gewerbetreibende liefsen sich nieder, ohne Mitglieder von Zünften zu sein. Die Obrigkeit liefs die Zünfte als freie Genossenschaften weiter gewähren. Diesem

---

[1] Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Auflage, Abschnitt 21, Bd. II, S. 594.

[2] Martin St. Léon l. c. p. 480.

Zustand wurde ein Ende gemacht durch das Gesetz vom 14. bis 17. Juni 1791, welches die Zünfte verbot und die absolute Gewerbefreiheit proklamierte[1]. Dieses Gesetz war von aufserordentlicher Bedeutung für die arbeitenden Klassen, weil es gleichzeitig mit dem Verbote der Zünfte überhaupt jedes Koalitionsrecht beseitigte. Merkwürdig ist besonders der Ideengang, welcher zu diesem Gesetz führte. Die Nationalversammlung wollte die Arbeit frei machen. Sie ging aus von den „grands principes" der individuellen Freiheit, und, um diese zu schützen, untersagte sie jede Vereinigung von Personen desselben Gewerbes oder desselben Standes. Die Arbeitsverträge sollten nur beruhen auf freier Übereinkunft. Die Übereinkunft war aber in ihrem Sinne nur dann frei, wenn sie geschah zwischen Individuen ohne Einmischung einer Korporation. „Es giebt keine Korporation mehr im Staat," sagt der Abgeordnete Le Chapelier, „es giebt nur noch Sonderinteressen der Individuen und öffentliches Interesse." Ein Interesse von Zwischengliedern kann nur schädlich sein[2]. Nach einer kurzen Motivierung im obigen Sinne wurde der Antrag von Le Chapelier ohne Diskussion zum Gesetz vom 14. bis 17. Juni 1791. Dieses Gesetz bedarf keines Kommentars; hier sein Wortlaut, er möge für sich selbst reden.

Art. 1. Da die Vernichtung aller Arten von Korporationen von Bürgern desselben Standes und Gewerbes eine der Grundlagen der französischen Verfassung ist, so ist es verboten, dieselben thatsächlich herzustellen, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es auch immer sein mag.

Art. 2. Bürger desselben Standes oder Gewerbes, Unternehmer, solche, die einen offenen Laden haben, Arbeiter und Gesellen desselben Gewerbszweiges dürfen, wenn sie bei einander sind, keine Vorsitzende, keine Sekretäre oder Syndici ernennen, keine Register führen, keine Beschlüsse, keine Reglements abfassen zum Schutze ihrer angeblichen gemeinsamen Interessen.

Art. 3. Den Verwaltungs- und Gemeindekörpern ist es verboten, irgend eine Adresse oder Petition ausgehend von einem Stand oder Gewerbe anzunehmen, zu beantworten; ferner wird ihnen streng befohlen, alle derartigen Beschlüsse als nichtig zu erklären, und

[1] Martin St. Léon l. c. p. 511.

[2] Archives parlementaires de 1787—1860, I, 27. 1791.

sorgfältig zu wachen, auf dafs dieselben nicht zur Ausführung kommen, oder dafs ihnen Folge geleistet wird.

Art. 4. Wenn gegen die Grundsätze der Freiheit und Verfassung Angehörige desselben Gewerbes oder Handwerks Beschlüsse fassen oder übereinkommen sollten, ihre Arbeit gemeinsam niederzulegen oder nur zu bestimmten Preisen herzugeben, so wären diese Abmachungen, durch Eidschwur bekräftigt oder nicht, als verfassungswidrig und als gegen die Freiheit und die Menschenrechte verstofsend zu erklären.

Das neue Koalitionsverbot trat nicht mehr auf dem Boden des Zunftwesens, sondern im Namen der neuen Freiheit auf. Die Koalition der ländlichen Arbeitgeber wie der Taglöhner und Dienstboten wurde in dem Gesetz vom 28. September bis 6. Oktober 1791 über die ländlichen Verhältnisse und die Feldpolizei verboten. Als Strafen waren hier gelinde Geldbufsen und Polizeihaft, die auf dem Lande höchstens drei Tage dauern konnte, in Aussicht genommen. Auf diesem Wege schritt man immer weiter fort. Eine specielle Polizeimafsregel gegen die Arbeiter in der Papierindustrie vom 16. Fructidor IV (2. September 1796) giebt uns einen deutlichen Beweis von dem Geiste, in dem die Exekutive gegen alle Vereinigungsbestrebungen der gewerbetreibenden Klassen einzuschreiten gesonnen war. Verrufserklärungen und Verabredungen, die Arbeit einzustellen, sollen als Verletzungen nicht etwa der Freiheit der Arbeiter, sondern des Eigentums der Unternehmer angesehen und bestraft werden.

Dieses Vorgehen erscheint um so auffallender angesichts der freundlichen Haltung, welche die Nationalversammlung den politischen Vereinen und Versammlungen gegenüber einnahm. Das Dekret vom 14. Dezember 1789 bestimmte im Art. 62: „Die Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, um Adressen und Petitionen zu beraten, unter der Bedingung, Ort und Zeit der Versammlung der Ortsbehörde vorher anzuzeigen.“ Diese Bestimmungen wurden auch in die Verfassung vom 3. bis 14. September 1791 und vom 24. Juni 1793 aufgenommen. Unter denselben Bedingungen durften auch Vereine und Klubs Versammlungen halten. Denselben war jedoch verboten, sich mit dem Militär

in Verbindung zu setzen[1]. Die Anzeigepflicht wurde aber sehr scharf betont; das bewiesen die hohen Strafen, welche für Versäumnis derselben festgesetzt waren, 200 Francs das erste Mal, 500 Francs im Wiederholungsfalle.[2] Von dieser so viel gepriesenen politischen Freiheit hatten die Arbeiter wenig, denn das Hauptinteresse der Arbeiter ging auf die Schaffung einer Ordnung des Arbeitsverhältnisses, bei der sie ihre Interessen wahren konnten. Die Arbeiter wollten vor allem Regelung und Einschränkung der Lehrlingsarbeit, ein gewisses Recht auf Arbeit, einen Lohn, der es ihnen möglich machte, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Dies zu erreichen war den Arbeitern absolut unmöglich wegen der strengen Koalitionsverbote. Viele Arbeiter hatten nun zu empfinden, dafs sie in ihrer Isolierung dem übermächtigen Willen des Arbeitgebers preisgegeben waren. Der Arbeitsvertrag war nur in der Idee frei, in Wirklichkeit aber auf seiten des Arbeiters im höchsten Grade unfrei, da der Arbeiter, wo er nicht an einem kleinen Besitztum zufällig einen Rückhalt hatte, arbeiten mufste unter den Bedingungen, welche der Arbeitgeber festsetzte. So entstand in den Arbeitern die Vorstellung, dafs die Revolution nicht der Arbeiterschaft, sondern einzig und allein der Bourgeoisie zu gute gekommen[3]. Ein Hilfsmittel war noch in Aussicht: die Nutzbarmachung des Wahlrechtes. Durch das Wählen arbeiterfreundlicher Männer für die gesetzgebenden Körperschaften hätte man eine zweckmäfsige Umgestaltung der Koalitionsgesetzgebung erzielen können. Aber dem stand das Wahlgesetz von 1791 im Wege, welches jede Wahlagitation unmöglich machte. Unter Tit. III, Cap. I heifst es: „Die Wahlversammlung darf sich nur auf die Wahl selber erstrecken, d. h. man durfte sich nur versammeln, um sein Wahlrecht auszuüben. War der Wahlgang fertig, so mufste man sich trennen. Es ward also jede Wahlverabredung unmöglich gemacht, zumal bei den Urwählern. Das Gesetz vom 21. Fructidor III (7. September 1795) verbot den

[1] Dekret vom 19. bis 20. September 1790.

[2] Gemeindegesetz vom 5. Juli 1791. Dekret vom 19. bis 20. September 1790.

[3] Louis Blanc, Histoire de dix ans I, 4.

Delegierten, sich zu versammeln, von einer Gemeinde zur andern zu gehen behufs Wahlverabredung. Es war somit den Arbeitern ebenso unmöglich, das Wahlrecht in ihrem Interesse auszunutzen, wie es ihnen unmöglich war, Gewerkvereine zu bilden.

Bald sollte das politische Vereinsrecht überhaupt die weitgehendsten Einschränkungen erfahren. Die radikalen Parteien hatten durch ein über das ganze Land ausgedehntes und wohlorganisiertes System von Klubs die Herrschaft an sich gerissen. Ein Versuch, der in dem Dekret vom 29. September 1791 gemacht wurde, den Ausschreitungen der Klubs entgegenzutreten, blieb wirkungslos. Da führte der Mifsbrauch der Freiheit zu ihrer Aufhebung. Ein Dekret vom 3. Brumaire II (30. Oktober 1793) verbot die Klubs und die Frauenvereine. Die Verfassung vom 5. Fructidor III (22. August 1795) gab der Regierung das Recht, jeden Verein aufzulösen, den sie als der öffentlichen Ordnung entgegen erachtete. Politische Vereine durften nicht miteinander in Verkehr treten, keine öffentlichen Versammlungen halten und keine Vereinszeichen tragen (Art. 360—362). Durch Dekret vom 6. Fructidor III (23. August 1795) wurden alle noch bestehenden Klubs aufgehoben, ihre Lokale geschlossen, Register und Papiere beschlagnahmt. Ein weiteres Dekret vom 22. Ventôse VI (12. März 1798) löste einfach alle politischen Vereine auf. Die Versammlungsfreiheit dagegen blieb unangetastet, aber die Gesetzgebung gab den Ortspolizeibehörden auch weitgehende Machtbefugnisse, welche auch diese Freiheit gar sehr von dem Ermessen der Behörden abhängig machten. Sie sollten überall einschreiten, wo nach ihrem Dafürhalten durch eine Versammlung oder einen Auflauf die öffentliche Ruhe gefährdet schien[1]. Damit war jedwede öffentliche Arbeiterkoalition vollends unmöglich gemacht. Aber trotz des Gesetzes von 1791, trotz der hohen Strafen, ja trotz der Guillotine bestanden in einem Viertelhundert von Gewerben die Gesellenverbände fort. Diese Gesellenverbände waren der Notbehelf der in

[1]) Gesetz vom 16. bis 24 August 1790, Tit. XI, Art. 3. Gesetz vom 16. bis 22. Juli 1791, Art. 46.

ihrem Koalitionsrecht verkürzten Arbeiter; deshalb konnten sie sich noch so lange halten, obschon ihre Zeit erfüllt war[1].

Die Wege waren nun geebnet für Napoléon Bonaparte, der auch bald die Erbschaft der Revolution antrat. In seiner Verfassung vom 22. Frimaire VIII (13. Dezember 1799) erwähnte er nicht einmal mehr das Koalitionsrecht. Er fand sich stark genug, die sociale Frage allein zu lösen[2]. Das damalige Elend glaubte er mit einem Zauberschlag beseitigen zu können. Doch der sonst so glückliche Diktator hatte wenig Glück mit seinen volkswirtschaftlichen Maſsnahmen. Seine Reglements zur künstlichen Hebung der Industrie, seine Ein- und Ausfuhrverbote, sowie seine Anweisungen bezüglich der Armenpflege zeigen so recht die Grenzen seines Genies[3]. Anfangs begünstigte er die Industrie; als er aber merkte, welche Machtstellung die Groſsindustriellen einzunehmen drohten, fing er an, gegen dieselben gleichgiltig, ja fast feindselig zu werden[4]. Besonders auffallend ist das groſse Miſstrauen, welches er während seiner ganzen Regierung der Arbeiterschaft entgegenbrachte.[5] Wenn er so sehr für Arbeit sorgte, so war es vor allem, um jede Arbeitsunterbrechung zu verhüten; denn er hatte mehr Furcht vor einer Arbeiterbewegung, als vor einer Schlacht gegen zweihunderttausend Mann[6].

Was die Zünfte anging, stand Bonaparte ganz auf dem Boden der Revolution. Das korporationsfeindliche Gesetz von 1791 brachte er für alle Gewerbe in Anwendung, mit Ausnahme des Bäcker- und Fleischergewerbes. Diesen Nahrungsmittelgewerben gewährte er eine Sonderstellung. Durch die Konsularverfügungen vom 19. Vendémiaire X (11. Oktober 1801) und 28. Vendémiaire XI (20. Oktober 1802) wurden für beide Gewerbe zunächst in Paris geschlossene Korporationen

---

[1] Agricole Perdiguier, Le livre du compagnonnage I, 88. 100—104; II, 73—76.

[2] Chaptal, Mes souvenirs sur Napoléon p. 227.

[3] Chaptal l. c. p. 274.

[4] Louis Blanc l. c. I, 28

[5] Chaptal l. c. p. 221, 287.

[6] Chaptal l. c. p. 285—287.

unter der Leitung von Syndikaten konstituiert. Der Betrieb der Bäckerei und des Fleischergewerbes wurde von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht und diese an die Erfüllung gewisser Forderungen geknüpft. Dazu kamen die Brottaxe und weitgehende Beschränkungen. Mit einer Fleischtaxe hat man es doch nicht versucht. Ähnliche Korporationen wurden auch in den Departements gegründet. Diese Institute erhielten sich bis zum zweiten Kaiserreich. Durch Dekret vom 22. Juni 1863 wurden die Bäckerkorporationen aufgehoben und die beiden Gewerbe im Rahmen der ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften frei gegeben. Der Zweck, welchen der Konsul dabei verfolgte, war die Sicherung der Verproviantierung der Hauptstadt, sowie anderer grofser Städte. Er wollte so jeder Unzufriedenheit des Volkes vorbeugen, denn das Murren beunruhigte ihn mehr als das Verlieren einer Schlacht[1].

Die Koalitionsverbote von 1791 wurden erheblich verschärft durch das Gesetz vom 22. Germinal XI (12. April 1803), welches die Strafen gegen Koalitionen erhöhte. Es bedrohte sie bei den Arbeitgebern mit einer Bufse von 100—3000 Frcs., unter Umständen auch mit Gefängnis bis zu einem Monat, bei den Arbeitern mit Gefängnis bis zu drei Monaten, wenn auch nur ein Versuch oder Anfang der Ausführung vorlag. Im Jahre 1810 wurden hierin einige Änderungen vorgenommen. Die Verfolgung der Koalitionen wurde nunmehr durch den Code pénal, Art. 414—416 geregelt und die Strafen verschärft. Der Code pénal verbot ganz einfach jede Koalition sowohl der Arbeiter als auch der Arbeitgeber. Verbanden sich die Arbeitgeber, um ungerechterweise den Lohn herabzudrücken, so sollten sie zu Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Monat verurteilt werden, sowie zu einer Geldbufse von 200—3000 Francs. Traten Arbeiter zusammen, um Lohnerhöhung zu erlangen oder um Arbeitseinstellung herbeizuführen, so drohte ihnen Gefängnisstrafe von 1—3 Monaten. Vor allen Dingen wurden die Rädelsführer der Arbeiter (chefs, moteurs) mit 2—5 Jahren Gefängnis und unter Umständen

---

[1] Chaptal l. c. p. 221.

noch mit 2—5jähriger Polizeiaufsicht bedroht. Unter Rädelsführern verstand man nicht nur thatsächliche Unruhestifter, sondern auch bessere Arbeiter, welche durch höhere Bildung und reichere Kenntnisse im stande waren, eine Vereinbarung behufs Erzielung höherer Löhne ohne Gewaltthätigkeit zu veranlassen und zu leiten. Alle diese Bestimmungen hatten auch Geltung für die Arbeitervereine und die Gesellenbruderschaften. Dieses Gesetz war ungemein härter für die Arbeiter als für die Arbeitgeber. Erstens waren die Strafen für die Arbeiter viel höher, und zweitens hatten diese Verbote nur praktische Bedeutung für die Arbeiter. Die angedrohten Strafen existierten für die Arbeitgeber meistens nur auf dem Papier, besonders nach dem damaligen Stand der Industrie. Es gab an den verschiedenen Industriecentren doch nur verhältnismäfsig wenig grofse Arbeitgeber. Diese konnten sich versammeln bis zu 20 ohne polizeiliche Erlaubnis; übrigens war es ihnen leicht möglich, sich auf dem Wege der Korrespondenz zu verständigen. Jedenfalls war es den Arbeitgebern nicht schwer, der Polizei ihre Vereinbarungen zu verheimlichen. Anders lag die Sache auf seiten der Arbeiter. Bei ihrer grofsen Zahl war jede schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen. Nur auf dem Wege von Versammlungen konnten sich die Arbeiter verständigen. Eine grofse Arbeiterversammlung konnte aber unmöglich dem wachenden Auge der Polizei entgehen. Sobald aber nur eine Arbeiterversammlung zusammentrat, war schon die Strafe verwirkt. Während die Arbeitgeber nur dann der Strafe verfielen, wenn sie den Lohn „ungerechterweise“ herabdrückten, wurde bei Arbeiterkoalitionen nicht danach gefragt, ob ihre Forderungen berechtigt seien. Es dürfte aber den Arbeitgebern selten schwer gewesen sein, der Behörde zu beweisen, dafs die Konjunktur eine Herabsetzung der Arbeitslöhne fordere. Bei dieser Gesetzgebung blieb es auch nach dem Sturze des ersten Kaiserreichs.

Trotz dieser strengen Mafsnahmen kam es doch zu gröfsern Konflikten zwischen Kapital und Arbeit. Besonders zu verzeichnen sind die Lohnstreitigkeiten in Lyon 1831 und 1834, welche zu blutigen Kämpfen führten. In hervorragendem

Maſse waren die Gesellenverbände daran beteiligt, welche opfermutig für die Arbeitersache ins Zeug gingen. Die Statistik der Übertretungen der Koalitionsverbote gewährt zwar keinen vollkommen zutreffenden Einblick, liefert aber immerhin einige interessante Zahlen. Von 1837—1849 gab es durchschnittlich im Jahre 60 Fälle mit 358 Angeklagten und 279 Verurteilten. Wie viele Arbeitgeber wegen Teilnahme an Koalitionen bestraft wurden, läſst sich wegen Mangels an statistischem Material nicht feststellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind gar keine oder doch nur sehr wenige verurteilt worden. Gegen die Anwendung dieses ungerechten Gesetzes wurde oft protestiert.

Trotz alledem dauerte das Koalitionsgesetz von 1810 unverändert fort bis zum Jahre 1849, welches Gleichheit der Strafen für die Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter brachte: beide wurden mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und einer Buſse von 16—3000 Francs bestraft. Diesmal erhielten auch die Rädelsführer auf seiten der Unternehmer 2—5 Jahre Gefängnis. Hinsichtlich der andern Bestimmungen blieb es beim alten. Es ist eigentlich seltsam, daſs die zweite Republik auch nicht mehr Freiheiten gewährte als die erste. Die zweite Republik stand absolut auf demselben Standpunkt wie die erste. Der Berichterstatter von 1849, Vatesmenil, brachte genau dieselben Gründe gegen die Koalitionsfreiheit vor, welche Le Chapelier 1791 gegen dieselbe geltend gemacht hatte[1]. Vatesmenil sah in der Koalition eine Gefahr für die freie Konkurrenz, eine Gefahr für die individuelle Freiheit der Arbeiter, ja sogar eine Gefahr für die gesamte Volkswirtschaft des Landes. Wenn die Arbeiter sich vereinigen, bemerkte er, um den Lohn über die „normale“ Höhe zu treiben, so wird der Unternehmer dem entgegenzuwirken suchen durch gröſsere Verwendung von Maschinen, durch Heranziehung fremder Arbeiter, sowie durch anderweitige Anlegung der Kapitalien. Jedenfalls wird der Ausgang stets zu Ungunsten des Arbeiters sein.

[1] Journal officiel 1849, p. 3803: Séance de l'assemblée nat. législative, 26 novembre 1849.

Um die Industrie nun zu schützen und zu fördern, brachten die Behörden die obigen Bestimmungen öfters in Anwendung. In dieser Periode erreichten die Verfolgungen der Koalitionen das Maximum; sie umfafsten nämlich 1851—1855 durchschnittlich im Jahre 97 Fälle mit 611 Angeklagten. Nachher zeigte sich eine ziemlich rasche Abnahme. Von 1855—1863 wurden im Jahre durchschnittlich 384 wegen Teilnahme an Koalitionen bestraft[1], aber auf diese Verurteilungen liefs der Kaiser in der Regel Begnadigung folgen.

Der Kaiser hatte nämlich eingesehen, dafs die Arbeiterkoalitionen nicht mehr aufzuhalten waren. Die Industrie hatte einen grofsen Aufschwung genommen, Lohnstreitigkeiten waren an der Tagesordnung, Arbeitseinstellungen die Folge. Kaiser Napoléon III. fürchtete, die Arbeiter möchten mit Gewalt in das revolutionäre Lager getrieben werden; deshalb suchte er die Koalitionsverbote, wenn nicht ganz abzuschaffen, so doch stark abzuschwächen. Auf diese Weise kam, obwohl die Kammern sich anfangs dagegen sträubten, das Gesetz vom 25. Mai 1864 zu stande, das die Artikel 414—416 änderte. Es sollten nur diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten oder Geldbufsen von 16—3000 Francs betroffen werden, welche die freie Ausübung der industriellen Arbeit durch Gewalt, List oder betrügerische Vorspiegelungen zur Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne zu hindern suchten. Die in dieser Absicht nach vereinbartem Plane verhängten Sperren, Bufsen, Verrufserklärungen wurden gleichfalls unter Gefängnis oder Geldstrafen verboten. Dieses Gesetz bedeutete einen grofsen Fortschritt.

Die Koalitionsfreiheit ward jetzt im Princip anerkannt, sowohl für gewerbliche als auch für ländliche Arbeitgeber und Arbeiter. Den Arbeitgebern wie Arbeitern war es jetzt gestattet, sich gegenseitig zu verständigen über gemeinschaftliche Interessen. Es trat nur dann Strafe ein, wenn sie gewaltsame und betrügerische Mittel anwandten. Die Koalition fafste man auf als eine Verständigung von mehreren Personen, um gemeinschaftlich ein Recht auszuüben, das jedem Ein-

---

[1] Löning a. a. O. S. 13.

zelnen unbestritten zustehe. Die Behauptung, dafs eine Koalition stets durch gewaltsame Mittel und betrügerische Vorspiegelungen ins Werk gesetzt werde, wies der damalige Berichterstatter Emile Ollivier aufs entschiedenste zurück.[1]

Indes war damit nur der erste Schritt gethan. Unter dem damaligen Vereins- und Versammlungsgesetz, welches jeden Verein und jede Versammlung von mehr als 20 Mitgliedern von der obrigkeitlichen Genehmigung abhängig machte, war ein ordnungsmäfsiger Gebrauch dieser Koalitionsfreiheit nicht möglich. Die Arbeiter mufsten notwendigerweise mit der Polizei in Konflikt geraten. Daher denn die Staatsregierung, wenn sie auch die Vereinsgesetzgebung nicht änderte, doch im Jahre 1868 erklärte, dafs sie Arbeitervereine, insofern sie sich nicht mit Politik befafsten, nicht behelligen wolle[2]. Ferner wurden durch das Gesetz vom 6. Juni 1868 alle öffentlichen Versammlungen, welche sich nicht mit Politik und Religion beschäftigten, frei von staatlicher Genehmigung und brauchten nur noch bei der Behörde angemeldet zu werden.

Betrachten wir nun, wie es nicht blofs den Arbeiterkoalitionen, sondern den Vereinen im allgemeinen erging.

Den Grundstein zu den Vereinsbeschränkungen legte auch wieder Kaiser Napoléon I. in den Artikeln 291—294 des Code pénal. Jeder Verein, jede Versammlung von mehr als 20 Personen mufste staatliche Genehmigung haben, ganz einerlei, ob man sich darin mit Politik, Religion, Litteratur oder andern Gegenständen beschäftigte. Zuwiderhandlungen wurden mit einer Geldbufse von 16—200 Francs bestraft. Desgleichen war strafbar derjenige, welcher ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde seine Räume einem, wenn auch genehmigten Verein zur Verfügung gestellt hatte; ferner waren strafbar die Leiter eines Vereins, in dessen Versammlungen eine Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen stattgefunden hatte. Die Genehmigung konnte von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Erteilung derselben ward in das freie Ermessen der Behörde gestellt. Beschwerde wegen Ver-

---

[1] Journal officiel 1864, p. 581: Séance du corps législatif, 29 avril 1864.

[2] Löning a. a. O. S. 13.

sagung war nur an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Auflösung eines Vereins mufste erfolgen, sobald er die vorgeschriebenen Bedingungen verletzt hatte. Diese Bestimmungen fanden auf alle Vereine und Versammlungen durch eine konstante Praxis der Behörden und Gerichte Anwendung. Trotz alledem entstanden Vereine gröfsern Umfangs, welche die staatliche Genehmigung nicht brauchten. Das Gesetz war nämlich leicht zu umgehen. Es bildeten sich Gruppen bis zu 20 Personen; diese Gruppen schickten wiederum Delegierte bis zur Zahl von 20. Auf diese Weise konnte sich ein Verein von 400 Mitgliedern konstituieren ohne staatliche Genehmigung.

Diese Umgehung ward nun unmöglich gemacht durch das Gesetz vom 10. April 1834, welches die Vorschriften des Code pénal verschärfte. Die Bestimmungen des Artikels 291 des Code pénal fanden auf Vereine von mehr als 20 Personen selbst dann Anwendung, wenn diese Vereine in Abteilungen von geringerer Mitgliederzahl zerfielen und sich auch nicht alle Tage und an bestimmten Orten versammelten. Die von der Regierung erteilte Genehmigung war von nun an stets widerruflich. Strafbar waren jetzt auch die Teilnehmer an einem nicht genehmigten Verein. Als Teilnehmer wurde behandelt und als solcher bestraft, wer wissentlich sein Haus für Versammlungen eines nicht genehmigten Vereins hergab.

Die Verfassung vom 4. November 1848 hatte zwar wieder die Vereins- und Versammlungsfreiheit anerkannt, nachdem schon vorher das Gesetz vom 28. Juni 1848 erlassen worden war, welches Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes zum Zwecke hatte. Für die Versammlungen bestand nur mehr Anzeigepflicht. Es mufsten 48 Stunden vor Abhaltung der Versammlung der Behörde angegeben werden Name, Wohnsitz der Einberufer, ferner Lokal und Stunde der Versammlung. Die Klubs hatten ihre Versammlungen öffentlich abzuhalten, jedermann sollte freien Zutritt haben. Die Ortspolizeibehörde hatte das Recht, zur Überwachung der Versammlungen Beamte zu senden. Die Klubs durften unter sich nicht in Verbindung treten, zu andern Klubs keine Deputationen schicken und keine Resolutionen fassen. Bewaffnete

Klubs und geheime Gesellschaften waren unter hohen Strafen verboten. Nur politische Vereine waren von staatlicher Genehmigung abhängig, andere Vereine hatten nur Meldung zu erstatten über Namen, Wohnsitz der Gründer, Lokal und Zweck der Versammlungen. Diese Freiheiten waren nur von kurzer Dauer.

Ein Gesetz vom 19. Juni 1849 hob alle Klubs für ein Jahr auf und erteilte der Regierung das Recht, alle Vereine und öffentlichen Versammlungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufzulösen und zu verbieten. Nachdem Napoléon der Staatsstreich gelungen war, hob er durch Dekret vom 25. März 1852 das Gesetz vom 28. Juni 1848 wieder auf und stellte das alte Vereinsrecht wieder her, welches unverändert blieb bis 1870.

Das Versammlungsrecht wurde neu geregelt durch Gesetz vom 6. Juni 1868. Die polizeilichen Beschränkungen der Privatversammlungen wurden aufgehoben und für öffentliche Versammlungen wurden dieselben gemindert. Nicht öffentliche Versammlungen waren frei; als solche galten Versammlungen, zu welchen nur ein individuell begrenzter Kreis von Teilnehmern auf persönliche Einladung hin Zutritt hatte. Oeffentliche Versammlungen, deren Zweck die Behandlung politischer und religiöser Gegenstände war, waren nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig, welche nach freiem Ermessen der Behörde erteilt oder versagt werden konnte. Andere Versammlungen unterlagen der Anzeigepflicht. Die Anzeige mufste von sieben in der Gemeinde wohnhaften und im Besitz ihrer bürgerlichen und politischen Rechte befindlichen Personen ausgehen, sowie Ort, Tag, Stunde der Versammlung, ihren bestimmten Zweck bezeichnen. Sie hatte zu erfolgen in Paris bei dem Polizeipräfekten, in den Departements bei den Präfekten oder Unterpräfekten, welche sofortige Empfangsbescheinigung zu erteilen hatten. Zwischen der Aushändigung der Empfangsbescheinigung und der Abhaltung der Versammlung mufsten drei volle Tage liegen. Die Versammlung durfte nur in einem geschlossenen und gedeckten Raume abgehalten werden und sich ohne besondere Erlaubnis nicht über die von der zuständigen Behörde für die Schliefsung

der öffentlichen Wirtschaften bestimmte Stunde ausdehnen. Die Teilnehmer durften keine Waffen tragen. Jede Versammlung mufste einen Vorstand haben, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, welche die Aufgabe hatten, die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten und Gesetzwidrigkeiten zu verhindern. Ein von der Verwaltung abgeordneter Justiz- oder Verwaltungskommissär konnte der Versammlung beiwohnen, mufste aber mit dem Abzeichen seines Amtes bekleidet sein. Er konnte die Versammlung auflösen, wenn sie tumultuarisch wurde, oder wenn der Vorstand trotz vorhergegangener Einsprache des Beamten Fragen behandeln liefs, welche dem Gegenstand der Versammlung fremd waren. Die versammelten Personen waren gehalten, sich auf die erste Aufforderung zu trennen. Die den Bürgermeistern auf Grund der geltenden Gesetze zustehenden Machtbefugnisse blieben unberührt. Unter dem Vorwand allzu grofser Enge des Raumes konnten sie die Zahl der zur Versammlung Erscheinenden beschränken oder unter dem der Baufälligkeit oder der Feuersgefahr die Abhaltung einer Versammlung in dem bestimmten Raume ganz untersagen.

Für die Wahlversammlungen gab es besondere Beschränkungen. Diese konnten nur abgehalten werden von dem Augenblicke an, wo das Dekret der Einberufung des Wahlkollegiums für die Deputierten- und Senatswahl veröffentlicht war, bis zum fünften Tage vor der Wahl. Eigentliche Wahlversammlungen durften nur bei einer Senats- oder Deputiertenwahl gehalten werden. Zutritt zu denselben hatten nur die Wähler des betreffenden Wahlbezirkes und die Kandidaten, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hatten. Jedoch hatten die Wahlversammlungen etwas vor den andern Versammlungen voraus. Dieselben durften schon 24 Stunden nach der Aushändigung der Empfangsbescheinigung gehalten werden.

Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften wurden mit einer Geldbufse von 100—3000 Frcs. und mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen verwirkten die Anmeldenden wegen etwa unrichtiger Angaben, die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Formalitäten nicht

genau erfüllt waren, oder wenn sie im Vortrag oder in der Diskussion eine Abweichung vom Thema ungerügt zuliefsen, oder wenn die Polizeistunde überschritten wurde. Im letztern Falle wurde auch noch derjenige zur Strafe herangezogen, der das Lokal stellte. Die Versammelten, welche der ersten Aufforderung zum Auseinandergehen nicht Folge leisteten, wurden mit einer Geldstrafe von 300—6000 Frcs. und mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu einem Jahre bestraft, unbeschadet der im Strafgesetzbuche auf Widerstandsleistung, Ungehorsam gegen die öffentliche Gewalt festgesetzten Strafen.

Das Verbot der Versammlung konnte nur durch Entscheidung des Ministers des Innern ausgesprochen werden. Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit konnten die Präfekten die Versammlung vertagen. Faktisch konnte auch der Unterpräfekt die Versammlung vertagen durch Verweigerung der Empfangsbescheinigung, welche für die Abhaltung einer jeden Versammlung notwendig war, und deren Aushändigung man nicht erzwingen konnte.

Noch mehr als die Redefreiheit war die Prefsfreiheit beschränkt. Vor der Revolution bestand in Frankreich wie in allen Ländern des Kontinents die staatliche Censur und wurde mit aller Strenge gehandhabt. Die grofse Revolution brachte volle Freiheit, freilich nur auf dem Papier, in Wirklichkeit aber die gröfste Unfreiheit. Die durch die Konstitution von 1791 garantierten natürlichen Rechte, zu schreiben, zu drucken und seine Gedanken bekannt zu machen, ohne dafs die Schriften vor ihrer Bekanntmachung irgend einer Aufsicht oder Censur unterworfen würden, blieben leere Worte. Weder die Republikaner noch Napoléon gestatteten der Presse freie Bewegung. Unter dem ersten Kaiserreich ward die Presse in der drückendsten Unterwürfigkeit gehalten. Aus jener Zeit rühren die grundlegenden Prefsgesetze: die Buchdrucker, Buchhändler und Bibliothekare bedurften eines Brevets. Sie hatten den Eid zu leisten, nichts gegen das Staatsoberhaupt oder gegen das Staatswohl zu drucken[1].

---

[1] Dekret vom 5. Februar 1810, Art. 5 und 9. Das Brevet kostete 25 Francs (Dekret vom 2. Februar 1811).

Die Konzession war persönlich und nur auf eine bestimmte Gemeinde beschränkt. Die Regierung bestimmte die Zahl der Druckereien[1]. Die Konzession sollte nur erhalten, wer sich über seine Befähigung ausweisen konnte, sowie über Unbescholtenheit[2]. Erledigte sich die Stelle eines Druckers durch Sterbfall, so mufste der Nachfolger wieder eine neue Konzession haben. Doch sollte auf die Familien verstorbener Drucker besonders Rücksicht genommen werden. Der Buchdrucker mufste mindestens zwei Pressen haben[3]. Alle Druckexemplare mufsten den Namen und Wohnort des Druckers angeben[4]. Es hatten sogar Drucker, welche ihre Gewerbe einstellten, und solche, welche sich im Besitze von Druckgeräten befanden, beim Präfekten eine diesbezügliche Erklärung abzugeben[5].

Die Restauration betonte in Art. 8 der Charte die Prefsfreiheit: „Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinung drucken zu lassen und zu veröffentlichen unter Beobachtung der Gesetze, welche dem Mifsbrauch dieser Freiheit steuern sollten." Der Nachsatz dieses Artikels der Charte bot die Möglichkeit, den Vordersatz gänzlich aufzuheben. Das Gesetz vom 21. Oktober 1814 stellte die Censur wieder her. Aber nach wie vor mufsten die Buchdrucker ein Brevet haben, aufserdem ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis über die bei ihnen zum Druck gelangten Schriften führen und vor dem Druck einer nicht periodischen Schrift beim Präfekten eine mit dem Eintrag in das Verzeichnis übereinstimmende Erklärung abgeben[6].

Das Hinterlegen von Werken der Litteratur und der bildlichen Darstellung, welches bisher nur zum Schutze des Urheberrechtes vorgeschrieben war, wurde jetzt zu einem prefspolizeilichen System ausgebildet. Von allen Druck-

[1] Dekret vom 5. Februar 1810, Art. 3.
[2] Dekret vom 5. Februar 1810.
[3] Dekret vom 5. Februar 1810, Art. 6.
[4] Code pénal Art. 283.
[5] Dekret vom 18. November 1810.
[6] Gesetz vom 21. Oktober 1814, Art. 14.

schriften, mit Ausnahme der kautionspflichtigen Zeitungen, waren zwei Pflichtexemplare beim Präfekten abzugeben[1].

Während der 100 Tage fand der zurückgekehrte Napoléon noch Zeit, diese so geschmälerte Prefsfreiheit noch mehr zu beschränken durch den Art. 64 seiner Zusatzakte 1815. Den wieder eingesetzten Bourbonen war die Prefsfreiheit auch wenig angenehm; deshalb suchten sie durch allerlei Mafsregeln dem Mifsbrauch der Presse zu steuern. Unter den verschiedenartigsten Prefsbestimmungen ist besonders nennenswert die Verordnung vom 8. August 1815, welche bestimmte, dafs keine Zeitung erscheinen durfte ohne ministerielle Genehmigung. Erst auf die skandalöse Verurteilung eines Scheffer, eines Chevalier hin wurde etwas Wandel geschaffen durch die Gesetze vom 17. und 27. Mai 1819. Diese Gesetze beseitigten die Censur, unterstellten die Prefsdelikte dem Schwurgericht. Sie führten zwar Zeitungskaution und Zeitungsstempel ein, forderten aber für die Gründung einer Zeitung nur einfache Anzeige. Das Attentat auf den Herzog von Berry brachte wieder eine Reaktion, und eine Ordonnanz vom 30. März 1820 führte die alten Gewaltmafsregeln wieder ein. Den Höhepunkt erreichte die Unfreiheit im Jahre 1822 durch Schaffung der Tendenzprozesse.

Das Volk hatte aber diese prefsfeindlichen Mafsnahmen nicht so stillschweigend hingenommen. Das bewiesen die Wahlen von 1827. Die gelinden Milderungen, welche das Gesetz vom 18. Juli 1828 brachte, hatten keine Wirkung mehr. Als am 25. Juli 1830 die berüchtigte Prefsordonnanz kam, wonach die Prefsfreiheit gänzlich aufgehoben werden sollte, brach die Revolution aus, welche zur endgültigen Vertreibung der Bourbonen führte.

Die Charte von 1830 stellte die Prefsfreiheit wieder her und bestimmte, dafs die Censur nie wieder eingeführt wurde. Louis Philippe brachte wieder Sondergesetze für die Presse[2], erhöhte die Kautionen auf 100 000 Francs und verschärfte die Strafen für Prefsvergehen, machte das Plakat-

---

[1] Gesetz vom 14. Oktober 1814, Art. 14. Ordonnanz vom 24. Oktober 1814, Art. 4 und 8.

[2] Gesetz vom 9. Sept. 1835.

wesen, die Kolportage, das öffentliche Ausrufen von polizeilicher Erlaubnis abhängig[1].

Die Februarrevolution von 1848 versprach wie alle vorhergehenden Regierungen die Prefsfreiheit: „Die Staatsbürger haben das Recht, ihre Gedanken durch das Mittel der Presse oder auf sonstige Art zu offenbaren. Die Ausübung dieses Rechtes hat keine andern Grenzen als die Rechte und die Freiheit dritter und die öffentliche Sicherheit.“ Ein Dekret vom 4. März 1848 gewährte thatsächlich die versprochene Freiheit. Aber diese verfassungsmäfsige Freiheit wurde bald durch allerlei Gesetze bedeutend eingeschränkt. In den Junitagen führte die Nationalversammlung alle alten monarchischen Gesetze wieder ein. Es kamen so aufs neue Zeitungsstempel, Zeitungskaution; die Zeitungsredakteure waren wieder verpflichtet, alle von ihnen verfafsten Artikel zu unterzeichnen.

Die Gesetzgebung vom 2. Dezember 1851 führte die Censur wieder ein in Form der vorgängigen Genehmigung, erhöhte die Stempelgebühren und die Kautionen. Die Zuständigkeit für Prefsdelikte wurde dem Schwurgericht entzogen und dem Zuchtpolizeigericht übertragen. Napoléon III. gab in seiner Verfassung vom 14. Januar 1852 keine Bestimmungen über die Presse, desto mehr aber thaten es die folgenden Gesetze. Seine Dekrete und Gesetze brachten manche lästige Beschränkungen. Das Buchdruckerbrevet durfte nur noch vom Minister des Innern ausgestellt werden. Für die Herausgeber politischer Zeitungen hat Napoléon die Kautionen wieder eingeführt und neu geregelt. Sie betrugen für Zeitungen, welche wöchentlich öfter als dreimal erschienen, in Städten von 50000 Einwohnern und mehr 25000 Francs, in kleinern Orten 15000 Francs, die Hälfte für Zeitungen, die weniger als dreimal wöchentlich erschienen[2]. Die Vorschriften über das Plakatwesen wurden noch verschärft. Besondere Aufmerksamkeit schenkte man der periodischen Presse[3].

---

[1] Gesetz vom 10. Dezember 1830. Gesetz vom 16. Februar 1834.
[2] Dekret vom 17. Februar 1852, Art. 4 und 5.
[3] Gesetz vom 11. Juni 1868.

Im Gesetz von 1868 wurde zwar die vorhergehende Genehmigung abgeschafft, aber es wurden auch viele lästige Bestimmungen getroffen über die Leitung der Zeitung, über die Aufnahme von Veröffentlichungen und Antworten von Personen, die in der Zeitung genannt worden. Besonders erwähnenswert ist das Verbot, über eine Privatangelegenheit zu berichten[1]. Diese neuen Bestimmungen bildeten mit den alten zusammen eine so wirre, sich oft widersprechende Prefsgesetzgebung, dafs auch die gewandtesten Juristen nicht mehr wufsten, was galt und was nicht mehr galt.

Nach der geschilderten Koalitions- und Vereinsgesetzgebung konnte es nie zu einer Arbeiterbewegung kommen, welche auf Grund der bestehenden Wirtschaftsordnung die Arbeiterinteressen zu wahren suchte. Die Koalitionsfreiheit wurde zwar im Gesetz vom 25. Mai 1864 proklamiert, aber unter dem alten Vereinsrecht war ein ordnungsmäfsiger Gebrauch dieser Koalitionsfreiheit schwer möglich. Gewifs, ein wichtiger Schritt war gethan. Den Arbeitern war jetzt das Recht zuerkannt, sich über gemeinsame Interessen zu verabreden und in organisierter Geschlossenheit mit dem Arbeitgeber zu verhandeln. Die gesetzgebenden Faktoren hatten die Überzeugung gewonnen, dafs der bisher nicht organisierte Arbeiter beim Abschlufs des Arbeitsvertrags der wirtschaftlich Schwächere war und deshalb regelmäfsig die vom Arbeitgeber bestimmten Arbeitsbedingungen anzunehmen gezwungen war. Es liegt eben in der Natur der Dinge, dafs der isolierte Arbeiter infolge seiner Armut, um sein Leben fristen zu können, zum fortwährenden Verkauf seiner Arbeitskraft gezwungen ist. Der einzelne Arbeiter ist nicht in der Lage, den besten Arbeitsmarkt aufzusuchen, eine günstigere Gelegenheit abzuwarten; er mufs jederzeit losschlagen. Dieser Mifsstand kann nur gehoben werden durch eine feste Organisation der Arbeiter. Durch die Koalition wird die Arbeit erst zu einem freiverkäuflichen Gute, der Arbeiter zum eigentlichen Warenverkäufer. Die Koalition versetzt den Arbeiter in die Lage, das Angebot seiner Ware auf dem Markte zu kontrollieren. Er kann bei

[1] Gesetz vom 11. Juni 1868, Art. 11.

Festsetzung der Verkaufsbedingungen mitreden und bei ungünstiger Preisgestaltung das Angebot seiner Ware zurückhalten. Kurz, der organisierte Arbeiter ist unabhängig wie jeder andere Warenverkäufer.

Von diesem Standpunkt ging der Gesetzgeber aus. Um aber konsequent zu sein, durfte er nicht bei der Proklamation der Koalitionsfreiheit stehen bleiben. Er mufste den Arbeitern die Möglichkeit geben, die gewährleistete Koalitionsfreiheit in ordnungsmäfsigen Organisationen, in Gewerkvereinen, nutzbar zu machen. Nur eine dauernde, systematische, organisierte Koalition kann das Interesse der Arbeiter im Preiskampf so wahren, wie andere Warenverkäufer dies thun, sowie ihre intellektuelle und moralische Hebung sichern.

Das alte Vereinsrecht bestand unverändert fort. Die Bildung eines jeden Vereins von mehr als 20 Personen war von polizeilicher Genehmigung abhängig, und die Polizei konnte jeden Verein auflösen.

Das Versammlungsgesetz vom 6. Juni 1868 erschwerte erheblich die Bildung von Gewerkvereinen. Alle Versammlungen socialpolitischen Charakters konnten nur mit staatlicher Genehmigung abgehalten werden.

Auch in der Presse konnten die Arbeiter ihre Interessen nicht wahren. Zu den vielen lästigen Prefsbestimmungen kam noch das Prefsgesetz vom 11. Juni 1868, welches in Artikel 11 allein im stande war, die etwaige Arbeiterpresse lahm zu legen. Dieser Artikel verbot einer jeden Zeitung unter einer Strafe von 500 Francs, über irgend eine Privatangelegenheit zu berichten. Gewifs, unter solchen Umständen war bei Lohnstreitigkeiten, bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen jedes Eingreifen der Presse von vornherein ausgeschlossen.

Auch die Rechtsfähigkeit war von der Willkür der Verwaltung abhängig. Unter solchen Verhältnissen waren die Arbeiter in der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen empfindlich beengt. Es fehlten ihnen dazu die notwendigsten Vorbedingungen. Äufserst seltsam war die Haltung der Regierung in dem gesetzgebenden Körper. Was sie mit einer Hand gegeben, hat sie gleich wieder mit der andern

genommen. Die ganze Napoléonsche Gesetzgebung trug also nur den Stempel von Scheinzugeständnissen, die vielfach enttäuschten Arbeiter wurden endlich unzufrieden. Um dieselben zu beschwichtigen, erklärte die Regierung im Jahre 1868, dafs sie die Fachvereine nicht behelligen werde, solange sie sich nur mit wirtschaftlichen Fragen befafsten. Darauf entstanden viele Fachvereine. Aber die meisten hatten nur ganz kurzen Bestand, weil sie nie zu einer festen innern Organisation kommen konnten, solange nicht an Stelle der Duldung gesetzliche Anerkennung trat. Nur wenige überlebten die Ereignisse von 1870/71.

II.

Die Koalitionsfreiheit und die Vereinsgesetzgebung seit 1870.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse von 1870/71 brachten auch grofse Veränderungen in der Verfassung von Frankreich, der deutschen Staaten und von Elsafs-Lothringen. An die Stelle des französischen Kaiserreichs trat die dritte Republik mit einer Repräsentativverfassung auf demokratischer Grundlage. In Deutschland entstand das die süddeutschen Staaten mit den Staaten des Norddeutschen Bundes vereinigende Deutsche Reich. Elsafs-Lothringen, im Frankfurter Frieden von Frankreich an das neu erstandene Deutsche Reich abgetreten, wurde ein selbständiges, staatliches Gebilde innerhalb des letztern. Der Kaiser übt fortan die Staatsgewalt in Elsafs-Lothringen aus.

Welchen Einflufs haben diese Veränderungen auf das für die Arbeiterkoalitionen mafsgebende Recht ausgeübt?

Diese Frage soll im folgenden zuerst für Frankreich, dann für das Deutsche Reich, zuletzt für Elsafs-Lothringen beantwortet werden. Es geht nicht an, sich dabei auf die Betrachtung lediglich der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung zu beschränken. Für die praktische Nutzbarmachung dieser kommt es nicht nur auf die Be-

stimmungen des geltenden Vereins-, Versammlungs- und Prefsrechts an, sondern auch auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches und auf die Art, wie sie von den Behörden gehandhabt werden. Auch diese werden daher in der folgenden Untersuchung ins Auge gefafst werden. Zunächst allerdings gilt es, die einschlägigen Bestimmungen über das Recht der Arbeiter, sich behufs Erlangung besserer Arbeitsbedingungen zu verabreden und zu diesem Zwecke Gewerkvereine zu bilden, ins Auge zu fassen. Denn der Gewerkverein ist nichts anderes als die systematische, organisierte Koalition, und ohne Gewerkvereine besteht keinerlei Möglichkeit, dafs die Arbeiter bei Abschlufs des Arbeitsvertrages, ähnlich wie andere Verkäufer beim Abschlufs des Kaufvertrages über die von ihnen verkauften Waren, ihre Interessen wirksam zur Geltung bringen. Ohne die Möglichkeit der Bildung von Gewerkvereinen giebt es kein wirkliches Koalitionsrecht.

A. Frankreich.

Die Maxime Napoléons III. war gewesen: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk.“ Mit dieser Politik stand die der dritten Republik mit ihrer repräsentativ-demokratischen Verfassung notwendig in Widerspruch. Von der neuen Regierung erwartete man volle Koalitionsfreiheit. Es lag dies im Prinzip der neuen Regierung; es entsprach aber auch den Wünschen sowohl der Arbeiter wie der Arbeitgeber.

Alle waren der staatlichen Bevormundung überdrüssig, obwohl die Arbeitgeber nur wenig darunter gelitten hatten. Freiere Bewegung war der Wunsch aller Klassen. Dem allgemeinen Drange konnten die regierenden Kreise sowie die gesetzgebenden Körperschaften nicht länger widerstehen.

Schon im März des Jahres 1871 wurde in der Nationalversammlung ein diesbezüglicher Antrag gestellt[1]. Alle Be-

---

[1] Proposition de loi déposée à l'assemblée nationale par MM. Tolain, Lockroy, Floquet le 8 mars 1871.

schränkungen des Koalitions-[1] und Vereinsrechtes sollten fallen und die gröſstmögliche Freiheit sollte gewährt werden. Die bekannten politischen Ereignisse jener Zeit aber drängten diese Frage in den Hintergrund, und erst im Jahre 1872 kam der Antrag in pleno zur Verhandlung, wurde aber nicht zum Gesetz. Die damalige Regierung bot alles auf, um den Entwurf zu Falle zu bringen. Der Grund war klar. Man stand noch zu sehr unter den Eindrücken der Schrecken der Commune. Kritiklos identifizierte man Bestrebungen, die darauf ausgehen, auf der Basis der bestehenden Rechtsordnung die berechtigten Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, mit Bestrebungen, welche darauf ausgehen, die Rechtsordnung durch revolutionären Umsturz zu beseitigen, ferner jede Arbeitseinstellung zur Herbeiführung besserer Arbeitsbedingungen mit den socialrevolutionären Bestrebungen der Internationale.

Im Jahre 1872, 14. März, aber kam ein Gesetz zu stande, welches jede Beteiligung an der internationalen Arbeiterverbindung unter strenge Strafe stellte. Dieses Gesetz ist noch

---

[1] Das Koalitionsrecht war in folgenden Paragraphen des Code pénal festgelegt:

414. Mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe von 16 Francs bis zu 3000 Francs oder nur mit einer von diesen beiden Strafen wird bestraft, wer mittelst Gewaltthätigkeiten, Thätlichkeiten, Drohungen oder betrügerischer Kunstgriffe eine verabredete Arbeitseinstellung zu dem Zwecke herbeiführt oder unterhält oder herbeizuführen oder zu unterhalten versucht, um Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne zu erzwingen oder die freie Ausübung der Gewerbthätigkeit oder der Arbeit zu beeinträchtigen.

415. Sind die durch den vorhergehenden Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen infolge eines verabredeten Planes begangen worden, so können die Schuldigen durch das Gericht auf wenigstens 2 und höchstens 5 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

416. Mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe von 16 Francs bis zu 3000 Francs oder mit einer dieser Strafen werden alle Arbeiter, Arbeitgeber und Werkunternehmer bestraft, welche mit Hilfe von Geldbuſsen, Verboten, Ächtungen, Verrufserklärungen, die in Folge eines verabredeten Planes ausgesprochen werden, die freie Ausübung der Gewerbthätigkeit oder der Arbeit beeinträchtigen.

heute in Kraft. Danach wird jede internationale Verbindung, welche Arbeitseinstellung bezweckt oder prinzipiell gegen Privateigentum, Familie, Staat, Religion ankämpft, ohne weiteres als gemeingefährlich betrachtet. Jeder Franzose sowie jeder in Frankreich ansässige Ausländer, welcher sich der internationalen Arbeiterverbindung anschliefst, soll zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Francs verurteilt werden. Unter Umständen können die Bestraften für 5 bis 10 Jahre die bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Familienprivilegien verlieren. Ganz besonders hohe Strafen, Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldbufse bis zu 2000 Francs, sind festgesetzt für diejenigen, welche ein Amt bei einer solchen Verbindung bekleiden oder Propaganda für dieselbe machen. Aufserdem können die Verurteilten noch 5 bis 10 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Strafbar sind sogar diejenigen, welche für dergleichen Versammlungen ein Lokal zur Verfügung stellen, unbeschadet der Verantwortlichkeit für eventuell begangene Verbrechen. In allen Fällen dürfen jedoch mildernde Umstände zugestanden werden. Durch dieses strenge Gesetz wurde der französische Zweig der „Internationale“ vollständig vertilgt.

Allmählich konsolidierte sich die Republik.

Im Jahre 1875 erhielt sie durch die Annahme der konstitutionellen Gesetze Wallons ihre heutige Verfassung. Unterdessen trat auch eine ruhigere und gerechtere Stimmung in der Beurteilung der Arbeiterbestrebungen ein. Jetzt nahm man auch wieder die Idee der Koalitionsfreiheit auf. Zunächst suchte man die Frage der Berechtigung zur Bildung von Gewerkvereinen im Rahmen des allgemeinen Vereinsrechtes zu lösen. Deputiertenkammer, Senat, Regierung waren einig in dem Gedanken, ein neues, freiheitliches Vereinsrecht zu schaffen.

Es entsprach dies zu sehr den in allen Kreisen der Bevölkerung und bei allen Parteien — wenn auch von den verschiedensten Gesichtspunkten aus — hervortretenden Wünschen, als dafs eine auf die Stimmen der Wähler bei allgemeinem Wahlrecht angewiesene Regierung sie hätte vernachläfsigen können.

Es kam nun Gesetzentwurf auf Gesetzentwurf. Seit dem Jahre 1876 wurden im Senate und in der Kammer nicht weniger als 13 die Vereinsfreiheit betreffende Anträge gestellt, und doch besteht immer noch das alte Vereinsrecht[1]. Für keinen dieser Gesetzentwürfe konnte eine Majorität gewonnen werden. Das lag in der Natur der Entwürfe selber. Es gab nämlich unter diesen Gesetzentwürfen zwei grofse Kategorien, die einander diametral entgegenstanden. Die einen, hauptsächlich von der Linken ausgehend, wollten Vereinsfreiheit für alle, mit Ausschlufs der Mitglieder religiöser Genossenschaften; die andern, von der Rechten oder auch von den Gemäfsigten ausgehend, verlangten gleiche Vereinsfreiheit für alle Personen ohne Unterschied. Aber für keinen dieser Anträge war eine Majorität zu finden. Die übrigen Parteien konnten sich weder für das eine noch für das andere entschliefsen und brachten deshalb einen jeden diesbezüglichen Gesetzentwurf zu Fall. Wann das lang ersehnte allgemeine Vereinsgesetz zu stande kommen wird, ist schwer vorauszusehen. Jedenfalls sind bei der jetzigen Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften die Aussichten sehr ungünstig.

Wenn es nun auch nicht zu einem freiheitlichen Vereinsgesetz kam, so blieb doch die Vereinsbewegung nicht stille stehen. In den siebziger Jahren hatten sich Zustände herausgebildet, welche auf die Dauer absolut unhaltbar waren. Nach dem Rückschlag, den die Ereignisse von 1870/71 veranlafst hatten, kam wieder etwas mehr Leben in die Fachvereine. Obwohl sie nur geduldet waren, so traten sie doch offen auf. Der erste Nationalkongrefs, auf dem 101 Fachvereine und 46 politische Vereine vertreten waren, forderte Vereinsfreiheit an Stelle der Duldung. Von jetzt an wuchs die Zahl der Fachvereine von Jahr zu Jahr. Die öffentliche Meinung war diesen Vereinigungen wieder günstiger geworden. Das Handelsgericht von Paris ersuchte in vielen Streitigkeiten diese Fachvereine um ihr Gutachten. Die Regierung ging noch weiter. Im Ministerium des Innern errichtete sie ein

[1] Musée social, circulaire no. 21, p. 488.

Bureau der Fachvereine[1], obwohl diese noch gesetzlich verboten waren. Die Regierung wollte dadurch die Fachvereine an sich heranziehen, um dieselben um so besser beeinflussen zu können. Der Erfolg entsprach aber nicht den Erwartungen der Regierung. Die Arbeiter der Grofsstädte wollten nichts wissen von staatlicher Direktion.

Dieser Widerspruch zwischen Gesetzgebung und Praxis der Regierung konnte nun nicht mehr länger fortdauern. Nach den thatsächlichen Umständen mufste sich jetzt die gesetzgebende Gewalt richten. Ein allgemeines, freiheitliches Vereinsgesetz war nicht zu stande zu bringen; deshalb mufste man es wenigstens mit einem Gesetz versuchen, welches die schon bestehenden Vereine von Arbeitern und Arbeitgebern anerkannt hätte. Mit dem Gesetzentwurf des Ministeriums Tirard von 1880 nahmen die Verhandlungen über Anerkennung der Fachvereine ernsten Charakter an. Vier volle Jahre dauerten die Beratungen, und nur mit Mühe einigten sich Deputiertenkammer und Senat[2]. Verschieden waren die Gesichtspunkte, von denen man ausging, verschieden waren auch die grundlegenden Prinzipien. Die Folgen davon waren Modifikationen und wieder Modifikationen, die natürlich zu keinem einheitlichen Ganzen führen konnten. Als Schlufsresultat kam ein Gesetz zu stande, welches zwar viele Vorteile bot, dessen Durchführung aber grofse Schwierigkeiten mit sich brachte. Das neue Gesetz trat in Kraft am 21. März 1884.

Dieses Gesetz räumte auf mit allen Gesetzen, welche die freie Bewegung der Fachvereine hätten beeinträchtigen können. Es wurden definitiv aufgehoben: Gesetz vom 14.—17. Juni 1791 und Art. 416 des Code pénal. Die Art. 291—294 des Code pénal, sowie Gesetz vom 10. April 1834 wurden für die Fachvereine aufser Geltung gesetzt. Die Fachvereine sind jetzt frei, sie brauchen keine staatliche Genehmigung mehr. Die einzige bei Gründung von Fachvereinen zu erfüllende Formalität ist die Anmeldung des

---

[1] Hubert-Valleroux, Les associations professionnelles p. 363.
[2] L. c. p. 365.

Fachvereins bei der Ortspolizeibehörde unter Überreichung eines Statutenexemplars und Angabe der geschäftsleitenden Mitglieder. Der zuständige Beamte hat sofort eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Es mufs auch jede Statutenänderung und jeder Vorstandswechsel angemeldet werden. Der Beamte, bei welchem die Anmeldung erfolgt, hat der Staatsanwaltschaft davon Mitteilung zu machen. Der Zweck dieser Fachvereine ist vom Gesetz genau bestimmt. Es dürfen Fachvereine gebildet werden nur zur Verfolgung wirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer oder landwirtschaftlicher Interessen, und zwar ausschliefslich von Personen, welche denselben oder verwandten Berufsarten angehören und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse mitwirken. Die Mitglieder müssen aber noch thatsächlich ihr Gewerbe betreiben oder in ihrem Berufe thätig sein[1]. Diejenigen, welche ihr Geschäft aufgegeben haben, können nur Ehrenmitglieder werden, dürfen sich aber in keiner Weise an der Verwaltung beteiligen[2]. Das Recht auf Mitgliedschaft haben alle Personen, welche einen rechtsgiltigen Vertrag schliefsen können, also auch Ausländer, Frauen und Minderjährige, selbst dann, wenn sie noch nicht emancipiert sind[3]. Die Fachvereine können bestehen ausschliefslich aus Arbeitern, oder aus Arbeitgebern, oder aus Arbeitern und Arbeitgebern zugleich. Der Ausdruck „verwandte Berufsarten“ ist nach den Beratungen im weitesten Sinne zu fassen. Es können somit einen Fachverein gründen alle Handwerker und Arbeiter, welche zum Bau eines Hauses oder zur Herstellung einer Maschine mitwirken[4]. Der Personenkreis ist sehr grofs. Nur ganz wenig Berufsarten, gewisse «professions libérales», bleiben noch ausgeschlossen.

Etwas beschränkter ist die Zahl derjenigen, welche in den Vorstand gewählt werden können. Nur Franzosen, welche im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehren-

---

[1] Tribunal de Bordeaux, 8 février 1889.

[2] Chailley-Bert et Fontaine, Lois sociales p. 71.

[3] Musée social, circulaire 22, Sér. A, p. 493.

[4] Journal officiel, Chambre, débats parlementaires 1883, p. 1353.

rechte sind, dürfen als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese Bestimmung soll dem allzu grofsen Einflusse fremder Elemente einigermafsen vorbeugen. Die Fachvereine können miteinander in Verbindung treten, sogenannte „Unions" bilden. Die Unions haben nur die Fachvereine anzugeben, aus welchen sie zusammengesetzt sind. Gegen derartige Vereinigungen hat sich der Senat aufs äufserste gewehrt, und erst in der zweiten Lesung der zweiten Beratung hat er seine Zustimmung gegeben unter der Bedingung, dafs die Unions nicht als juristische Personen anerkannt würden.

Die Auflösung eines Fachvereines kann nur verordnet werden auf Grund eines Urteils der Strafkammer. Es mufs ein förmlicher Prozefs stattfinden. Der Staatsanwalt hat zu untersuchen, ob nicht der Fachverein die gesetzlich festgelegten Normen überschritten habe, ob nicht die Unions zu Unrecht beständen. Erst wenn eine Gesetzeswidrigkeit festgestellt ist, kann der Staatsanwalt den Antrag zur Auflösung stellen. Ergeben die gerichtlichen Verhandlungen, dafs wirklich eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vorliegt, so mufs die allein zuständige Strafkammer auf Schliefsung des Fachvereins erkennen. Der Fachverein kann auch aufgelöst werden, wenn die Majorität der Mitglieder es verlangt[1].

Aus dem Gesagten geht genugsam hervor, dafs die Arbeitergesetzgebung unter der dritten Republik bedeutende Fortschritte gemacht hat. Die prinzipiell anerkannte Koalitionsfreiheit hat praktische Bedeutung bekommen. Wenn auch noch kein neues, allgemeines Vereinsgesetz geschaffen worden ist, so haben doch die Arbeiter ein Vereinsrecht, so wie sie es zur Wahrung ihrer Interessen bedürfen, erlangt. Nach dem Gesetz vom 21. März 1884 können Arbeiter und Arbeiterinnen jeden Erwerbszweiges, jeden Alters sich vereinigen zur Verteidigung ihrer gemeinsamen, wirtschaftlichen Interessen. Die Gewerkvereine sind, abgesehen von einigen unbedeutenden Beschränkungen, frei: die polizeiliche Bevormundung ist jetzt beseitigt, und die Schliefsung eines

---

[1] Dufourmantelle, Code manuel de droit industriel I, 52.

Vereines kann nur mehr vom Minister ausgesprochen werden[1]. Als besondere Eigentümlichkeit mufs hervorgehoben werden, dafs die Koalitionsfreiheit in Frankreich ganz nationalen Charakter trägt. Nur die Arbeiter, welche in Frankreich ansässig sind, dürfen sich miteinander vereinigen. Die internationalen Arbeiterverbindungen aber sind durch das Gesetz vom 14. März 1872 unter hohen Strafen verboten.

B. Deutschland.

In Deutschland hat die Koalitionsfreiheit gesetzliche Anerkennung gefunden in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Das Geltungsgebiet der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund ist nach Gründung des Deutschen Reiches allmählich auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden[2]. Die Gewerbeordnung bestimmt in § 152: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verbindungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letztern weder Klage noch Einrede statt."

Die Bestimmung erstreckt sich auf die Unternehmer und Arbeiter aller Gewerbe, welche unter die Gewerbeordnung fallen, nämlich auf alle Unternehmer und Arbeiter im Handelsgewerbe, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Betrieben und Gruben, ferner auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker. Ausgenommen sind Lehrlinge, landwirtschaftliche Unternehmer und Arbeiter, sowie die Dienstboten[3].

---

[1] Die Koalitionsdelikte im Sinne der Art. 414 und 415 des Code pénal sind aber auch im neuen Gesetz beibehalten und werden immer noch nach Sonderbestimmungen bestraft.

[2] Die Einführung erfolgte in Südhessen am 1. Januar 1871, in Württemberg, Baden am 1. Januar 1872, in Bayern am 12. Juni 1872, in Elsafs-Lothringen am 1. Januar 1889. S. Landmann, Gewerbeordnung, Einl. S. 6.

[3] Landmann, Gewerbeordnung II, 463.

Die Verabredungen und Vereinbarungen stehen nur unter dem Schutze des § 152, wenn sie sich auf Erlangung günstiger Lohnbedingungen beziehen. Jedoch darf der Zweck der Vereinbarungen nicht Lohnaufbesserung im allgemeinen sein, sondern nur Aufbesserung in einem ganz konkreten Falle. Es mufs sich handeln um ganz bestimmte Arbeitsverhältnisse, in bestimmten Arbeitszweigen und an einem bestimmten Orte. Die Regelung mufs vor sich gehen durch unmittelbare Einwirkung der Arbeiter auf den Arbeitgeber oder umgekehrt. Die Verabredungen stehen somit schon nicht mehr auf dem Boden des § 152, wenn sie günstigere Arbeitsbedingungen anstreben durch Veränderung der Gesetzgebung oder durch Zuhilfenahme des Staates. Alsdann kommen für dieselben wieder die landesherrlichen Vereinsgesetze zur Geltung[1]. Jedoch sind Vereinigungen im obigen Sinne nicht aufserhalb des von der Gewerbeordnung gezogenen Rahmens zu stellen, wenn ihre Thätigkeit indirekt die allgemeine Socialpolitik, oder die Gesetzgebung und Verwaltung berührt[2]. Ihr Hauptzweck darf nur nicht darauf gerichtet sein. Der Begriff „politischer Verein" ist auch nicht zu weit zu fassen, sonst wird der § 152 ganz illusorisch. Sollte ein Verein im Sinne des § 152 nach einem bestimmten Landesrecht als politischer Verein gelten, so würde dieser Verein trotz alledem den Schutz dieses Paragraphen geniessen[3]. Die Vereine im Sinne der Gewerbeordnung sind jetzt frei von staatlicher Genehmigung, selbst wenn das Landesrecht eine solche für alle Vereine vorschreibt. Es dürfen Frauen und Minderjährige sich daran beteiligen, insofern sie gewerbliche Arbeiter sind[4]. Es sind somit für die betreffenden Vereine nicht nur die besondern, sondern auch die allgemeinen Vereinsbestimmungen aufgehoben, falls dieselben mit § 152 in Widerspruch sind. Das ist die Auffassung aller Bundesstaaten mit Ausnahme vom Königreich Sachsen. Die sächsische Regierung vertritt die Ansicht, dafs nur die besondern Verbote solcher Vereinigungen aufgehoben sind,

[1] **Landmann** a. a. O. II, 465. [2] **Löning** a. a. O. S. 16.
[3] **Landmann** a. a. O. II, 465. 466.
[4] **Landmann** a. a. O. II, 466.

nicht aber die allgemeinen Gesetzesbestimmungen über das Vereinswesen. Diese letztern sollen auch noch Geltung haben für Vereine im Sinne des § 152, und die durch die Gewerbeordnung gewährleistete Freiheit geht nur so weit, als sie in dem neben der Gewerbeordnung fortbestehenden Vereinsgesetze keine Beschränkung findet. Zur Begründung ihrer abweichenden Interpretation beruft sich die sächsische Regierung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. November 1887. Diese Entscheidung bezieht sich aber blofs auf preufsisches Recht und erklärt ganz einfach, dafs die Vorschriften des preufsischen Rechts über politische Vereine (§ 8 des Gesetzes vom 11. März 1850) den § 152 nicht berühren. Nach dieser Entscheidung geniefsen Vereine im Sinne der Gewerbeordnung volle Freiheit, eben weil genannte Vereine nach preufsischem Recht nicht als politische Vereine zu betrachten sind.

Die genannten Vereine dürfen ferner mit Vereinen gleicher Art in Verbindung treten zu gemeinsamen Zwecken.

Aufgehoben sind aber nur die Verbote und Strafbestimmungen gegen die in § 152, Abs. 1 genannten Verabredungen und Vereinigungen, nicht aber die sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze. Es ist also aufgehoben jede Vorschrift, welche derartige Vereine überhaupt verbietet oder den Vereinen die Verbindung mit andern Vereinen, die Aufnahme von Frauen und Minderjährigen untersagt. Sonstige Vorschriften, wie Anzeige von Versammlungen und Vereinen, polizeiliche Überwachung, behalten volle Geltung[1].

Als erlaubte Mittel nennt das Gesetz insbesondere die Einstellung der Arbeit und die Entlassung der Arbeiter Aufserdem sind noch zulässig die Verabredung von Konventionalstrafen, die Gründung einer Streikkasse. Doch bleibt allen diesen Koalitionsverabredungen der staatliche Schutz vorenthalten. Sie sind zwar gültig, aber jedem Teilnehmer steht der Rücktritt jeder Zeit frei. Niemand kann gerichtlich gezwungen werden, die Verabredungen zu erfüllen oder im Falle der Nichterfüllung Schadenersatz zu

[1] Landmann a. a. O. II, 466.

leisten[1]. Frei soll ein jeder sein, auch nach der Vereinbarung; kein Versprechen soll irgend einen belästigen.

Zum weitern Schutze dieser individuellen Freiheit bedroht § 153 der Gewerbeordnung[2] jede Anwendung von körperlichem Zwang, Drohungen, Ehrverletzung, Verrufserklärung mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt. Zu den Handlungen, welche hiernach bestraft werden sollen, gehören unbestreitbar solche, welche unter allen Gesichtspunkten Strafe verdienen. Gewifs, es ist im höchsten Mafse zu verabscheuen, wenn jemand einen andern durch gewaltsame Mittel oder deren Androhung zum Thun oder Unterlassen einer Handlung zu nötigen sucht. Allein so verwerflich solches Unterfangen ist, wer sie begeht, bleibt doch immer Staatsbürger und hat als solcher Anspruch auf das gleiche Recht wie alle Staatsbürger, welche sich derselben Handlungen schuldig machen. Nun ist aber die Ehrverletzung, wo sie sonst im Leben vorkommt, nicht mit Strafe bedroht; der Arbeiter aber, der etwa einen Werkmeister aus Anlafs einer Arbeitseinstellung nicht mehr grüfst, macht sich einer Ehrverletzung schuldig, die nach dem § 153 der Gewerbeordnung bestraft werden kann. Ebenso verhält es sich mit einer Verrufserklärung. Lediglich die Thatsache, dafs derartige Handlungen gelegentlich der Durchführung von Mafsnahmen zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen vorgenommen werden, macht sie strafbar. Bei anderweitig vorgenommenen Handlungen werden in der Regel dem Thäter Milderungsgründe zugebilligt, wenn sie bei Wahrnehmung berechtigter Interessen oder in der Erregung vorgenommen wurden, während Handlungen, welche gelegentlich von Arbeits-

---

[1] Landmann a. a. O. II, 468.

[2] § 153 der Gewerbeordnung lautet: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“

einstellungen vorgenommen wurden, mit härterer Strafe bedroht werden. In welchem Maſse durch diese Bestimmungen ein Ausnahmerecht geschaffen worden ist, dem die übrigen Gesellschaftsklassen nicht unterliegen, zeigen die zahlreichen Urteile, welche Hugo Heinemann in Nr. 23 und 24 der „Nation“ vom 4. und 11. März 1899 veröffentlicht hat.

Der Gesetzgeber will also Arbeitgebern und Arbeitern das Recht geben, sich zu verabreden und zu vereinigen da, wo dies zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen nötig ist; aber er ist ängstlich darauf bedacht, zu verhüten, daſs derartige Verabredungen und Vereinigungen zu irgend welcher Beeinträchtigung der individuellen Freiheit führen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat er auch in § 152, Abs. 2 alle solche Verabredungen im Gegensatz zum allgemeinen Recht für nicht klagbar erklärt.

Nicht bei allen Arten von gewerblichen Vereinigungen ist der Gesetzgeber von so zarter Fürsorge für Wahrung der individuellen Freiheit beseelt gewesen. Während die Bildung von Berufsvereinen der Arbeiter zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen durch die mannigfachsten gesetzlichen Bestimmungen erschwert ist, gestattet die Innungsnovelle vom 26. Juli 1897 denjenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen unter ganz leichten Bedingungen die Gründung von Innungen. Zu den Aufgaben dieser Innungen gehört nicht etwa die Wahrung der individuellen Freiheit, sondern die Pflege des Gemeingeistes; es gehört ferner dazu die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis. Die Beratung von Maſsnahmen gegenüber den Arbeitern gehört also ausdrücklich zu ihrer Kompetenz, und der Arbeitsnachweis, d. h. der Einfluſs auf die Regelung des Arbeitsmarktes, ist damit ausdrücklich in die Hand einer Seite der dabei Interessierten gelegt. Aber damit nicht genug; nach § 100 der Innungsnovelle kann eine solche Innung von der Verwaltungsbehörde selbst gegen den Willen der Minderheit angeordnet werden, wenn nur die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung

des Beitrittszwanges zustimmt. Wo bleibt dann jenes Bedenken, welches zu dem Ausnahmerecht des § 152 Abs. 2 und des § 153 geführt hat? Steht nicht hier die individuelle Freiheit mehr in Frage? Oder wäre etwa diese Verschiedenartigkeit der Gesichtspunkte daraus zu erklären, dafs es sich in dem einen Falle um die Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen von Arbeitgebern, in dem andern um die von Arbeitern handelt?

Man vergleiche doch den weiten Unterschied zwischen den Bestimmungen, welche den in Innungen vereinten selbständigen Gewerbetreibenden die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen sichern sollen, und den Bestimmungen über die Koalitionen der Arbeiter zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Berufsinteressen.

Die Vereinbarungen im Sinne der Gewerbeordnung dürfen nicht den Charakter von förmlichen Vereinsbildungen annehmen. Diese Vereinbarungen sind nur gestattet für ganz konkrete Fälle, zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen in ganz bestimmten Arbeitszweigen, an ganz bestimmten Orten. Die Organisation der Arbeiter darf somit nur eine vorübergehende sein. Sobald sich dieselbe zu einer dauernden, systematischen ausbildet, tritt sie aus dem Rahmen der Gewerbeordnung heraus und kommt unter das allgemeine Vereinsrecht zu stehen. Das Vereinsrecht ist aber noch nicht einheitlich geregelt für das ganze Reich. Jeder Gliedstaat hat sein eigenes Vereinsrecht, so dafs es im Deutschen Reich nicht weniger als 26 verschiedene Vereinsgesetze gibt. Dem Reich steht zwar das Recht zu, das Vereinswesen zu beaufsichtigen und gesetzlich zu regeln[1]. Aber bisher hat die Reichsregierung noch wenig Gebrauch von diesem Recht gemacht. Nur in ganz seltenen Fällen hat das Reich Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht erlassen. So sind in §§ 128 und 129 des Strafgesetzbuches die Vereine bezeichnet, deren Bildung verboten ist. Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 untersagt in § 49 den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen die Teilnahme an

[1] Reichsverfassung Art. 4, Nr. 16.

politischen Versammlungen und Vereinen. Das Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 enthält in § 17 eine Sonderbestimmung über die Vereine und Versammlungen, welche sich auf die Reichstagswahlen beziehen. Die eigentliche Vereins- und Versammlungsgesetzgebung ist den Partikularstaaten überlassen.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über Vereine und Versammlungen sind teils in Verfassungsurkunden, teils in besondern Gesetzen enthalten[1]. Im grofsen und ganzen

---

[1] Es sind gegenwärtig in Geltung:

Preufsen: Verordnung vom 11. März 1850, Verordnung vom 15. Juni 1867, Gesetz vom 28. Juni 1876.

Bayern: Gesetz vom 26. Februar 1850, Gesetz vom 15. Juni 1898.

Sachsen: Gesetz vom 22. November 1850.

Württemberg: Gesetz vom 2. April 1848, Gesetz vom 1. Juni 1853, Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871, Strafgesetzbuch von 1839, § 149.

Baden: Gesetz vom 21. November 1867.

Hessen: Verordnungen vom 17. September 1849, 7. September 1854. — Bundestagsbeschlufs vom 13. Juli 1854.

Mecklenburg-Schwerin: Verordnungen vom 27. Januar 1851, 2. Mai 1877.

Mecklenburg-Strelitz: Verordnung vom 19. Februar 1891.

Sachsen-Weimar: Verordnungen vom 15. Juli 1874, 21. April 1875.

Oldenburg: Verfassung vom 22. November 1852, Art. 50, 51. Verordnung vom 19. Juli 1855. — Bundestagsbeschlufs vom 13. Juli 1854.

Braunschweig: Gesetz vom 4. Juli 1853, 16. November 1854.

Sachsen-Meiningen: Grundgesetz vom 23. August 1829, § 28, Verordnung vom 25. Oktober 1878.

Sachsen-Altenburg: Verordnung vom 1. März 1855, 28. Januar 1888. — Bundestagsbeschlufs vom 13. Juli 1854.

Sachsen-Koburg-Gotha: Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852.

Anhalt: Gesetz vom 26. Dezember 1850.

Schwarzburg-Rudolstadt: Verordnung vom 23. Mai 1856. — Bundestagsbeschlufs vom 13. Juli 1854.

Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz vom 9. Juni 1856, Gesetz vom 16. Februar 1874, Gesetz vom 14. August 1896. — Bundestagsbeschlufs vom 13. Juli 1854.

Waldeck: Verordnung vom 25. November 1854. — Bundestagsbeschlufs vom 13. Juli 1854.

sind dieselben dem französischen Vereins- und Versammlungsgesetz vom 28. Juni 1848, welches in Frankreich selbst nur kurzen Bestand hatte, nachgebildet. Diese mannigfachen Vereinsgesetze brauchen für unsern Zweck nur in den Grundzügen wiedergegeben zu werden.

Nach der allgemeinen Auffassung von Vereinen sind alle dauernden Arbeiterkoalitionen als Vereine zu betrachten. Unter Verein versteht man nämlich jede Verbindung einer Mehrzahl von Personen unter einer gemeinsamen Leitung zu dauerndem Zweck. Je nachdem die Vereine politischen oder nichtpolitischen Charakter haben, werden sie mehr oder weniger polizeilichen Beschränkungen unterworfen. Die nichtpolitischen Vereine sind in der Regel frei von polizeilicher Genehmigung[1] und unterliegen nur in ganz wenigen Staaten der Anzeigepflicht[2]. Wo Anzeigepflicht besteht, mufs Gründung, Vorsteher, Zweck des Vereins, sowie jede darin eintretende Änderung angegeben werden. Diese Privilegien der nichtpolitischen Vereine geniefsen die Arbeiter- und Gewerkvereine in den wenigsten deutschen Staaten. In dem weitaus gröfsten Teile Deutschlands[3] werden die Gewerkvereine als politische Vereine betrachtet und sind weitgehenden polizeilichen Beschränkungen unterworfen. Als politische Vereine gelten in der Regel alle die Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen; zu den öffentlichen Angelegenheiten gehören aber nicht nur Staats- und Gemeindeangelegenheiten,

---

Reufs ä. L.: Verordnung vom 28. April 1855, Gesetz vom 3. Januar 1854, Gesetz vom 3. Januar 1887.

Reufs j. L.: Gesetz vom 5. Juli 1852 und 9. April 1897.

Schaumburg-Lippe: Gesetz vom 30. Juni 1855. — Bundestagsbeschlufs vom 13. Juli 1854.

Lippe-Detmold: Gesetz vom 23. Februar 1891.

Lübeck: Gesetz vom 15. September 1888.

Bremen: Verfassung vom 17. November 1875, § 16; Gesetz vom 22. März 1871.

Hamburg: Gesetz vom 19. Mai 1893.

[1] Reufs ä. L.: Genehmigung erforderlich.

[2] Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen. In Bayern nur, insofern die Vereine Vorsteher und Statuten haben.

[3] Preufsen, Bayern, Sachsen, beide Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Reufs j. L., Bremen, Lübeck, Hamburg.

sondern auch religiöse, wirtschaftliche und sociale Interessen, also alle Gegenstände, welche die Gesamtheit oder auch nur einige Bevölkerungsklassen berühren[1].

Die polizeilichen Beschränkungen der politischen Vereine sind sehr verschieden. In den Staaten, in denen noch die Vereinsvorschriften des Bundestages von 1854 Geltung haben[2], sind einfach alle Arbeitervereine und Verbindungen, welche politische, socialpolitische oder kommunistische Zwecke verfolgen, verboten. Vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Oktober 1890 waren für ganz Deutschland infolge des Socialistengesetzes alle socialdemokratischen Vereine verboten.

Der polizeilichen Genehmigung bedürfen die politischen Vereine nur in zwei kleinern Staaten[3]. In den meisten Staaten[4] ist die Einreichung der Statuten und der Mitgliederverzeichnisse, die Angabe aller vorkommenden Änderungen, sowie die Erteilung jeder darauf bezüglichen Auskunft zur Pflicht gemacht. Frei von jeder Anzeigepflicht sind die politischen Vereine nur in ganz wenigen Gebieten[5]. Die Anzeigefrist beträgt in der Regel 3 Tage[6].

Die Mitgliedschaft ist vielfach beschränkt und von besondern Bestimmungen abhängig gemacht. Ausgeschlossen sind in der Regel Frauen, Schüler, Lehrlinge, in drei kleinern Staaten[7] Minderjährige unter 18 Jahren. Es giebt Gebiete[8], in denen nicht nur alle Personen ausgeschlossen sind, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sondern auch

---

[1] Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XXII, 327.

[2] Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck.

[3] Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

[4] Preufsen, Bayern, Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lippe-Detmold, Reufs j. L., Bremen, Lübeck, Hamburg.

[5] Baden, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar. In Württemberg nur Anzeigepflicht für Vereine, welche Statuten haben. Lübeck läfst Dispensation zu.

[6] Bremen 24 Stunden, Braunschweig, Lippe-Detmold eine Woche.

[7] Anhalt, Reufs j. L., Lippe-Detmold.

[8] Braunschweig, Anhalt, Reufs j. L.

alle, die wegen Verletzung des Vereinsgesetzes bestraft worden sind. Anhalt schliefst alle nicht Staatsangehörigen aus.

Die Vorschriften über Auflösung sind auch wieder sehr verschieden. Die Auflösung kann erfolgen durch richterliches Urteil[1], durch die Polizeibehörde[2], das Ministerium[3], die Landesregierung[4] oder durch die Landespolizeibehörde[5]. In vielen Staaten[6] enthalten die Gesetze gar keine Bestimmungen über Schliefsung von Vereinen. Da ist natürlich den Polizeibehörden grofser Spielraum gelassen.

Besonders ist hier hervorzuheben das Verbot gröfserer politischer Vereinsverbände. In fast ganz Deutschland[7] ist es den politischen Vereinen strengstens untersagt, mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten. Nicht nur der Anschlufs von Verein an Verein ist verboten, sondern auch jedes Inverbindungtreten durch Komitees, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Also alle Vereine, welche in Versammlungen politische Gegenstände zu erörtern bezwecken, müssen vollständig isoliert bleiben.

Von vornherein sind zu verbieten alle Vereine, deren Zwecke gegen Reichs- und Landesgesetze verstofsen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen; ferner Vereine, deren Zweck es ist, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen.

Aus dieser kurzen Darlegung der deutschen Vereinsgesetze geht hervor, dafs deren zur Sicherheit des Staates erlassene Bestimmungen gleichzeitig eine Menge von Vorschriften enthalten, welche die Bildung von besondern Berufsvereinen der Arbeiter zur Wahrnehmung ihrer gewerblichen

---

[1] Preufsen, Bayern.

[2] Sachsen, Braunschweig.

[3] Baden.

[4] Württemberg.

[5] Anhalt, Reufs j. L.

[6] Alle übrigen Bundesstaaten.

[7] In Baden ist nur die Verbindung mit auswärtigen Vereinen verboten. Das anhaltische Gesetz verlangt zwar nur vorherige Anzeige, gestattet aber auch das Verbot.

Interessen im Gegensatze zu den Innungen der selbständigen Gewerbetreibenden und den sonstigen Betriebsorganisationen des Unternehmerstandes sehr empfindlichen Beschränkungen unterwerfen. Schon die Thatsache, dafs die Vereinsgesetze der verschiedenen Staaten so verschieden, ja oft einander geradezu entgegengesetzt sind, mufs es besonders in kleinern Staaten äufserst schwer machen, Gewerkvereine zu bilden; denn sollen diese die gemeinsamen Interessen der Arbeiter wirksam wahrnehmen, so müssen sie sich notwendig über das Gebiet der betreffenden Staaten hinaus erstrecken. Ja der Begriff „Gewerkverein" ist nicht einmal in allen Gebieten gleich. In allen gröfsern Staaten werden die Gewerkvereine als politische Vereine, in einigen kleinern Staaten als nicht politische aufgefafst. Als politische Vereine sind dieselben entweder ganz verboten oder doch von staatlicher Genehmigung abhängig. Aufserdem steht den Behörden ein weitgehendes Auflösungsrecht zu, was den Bestand des Vereins erst recht unsicher macht. Von gröfster Tragweite für die Gewerkvereine ist das Verbot, miteinander in Verbindung zu treten.

Es ist also den Gewerkvereinen nicht gestattet, alle Arbeiter eines Gewerbes an allen Orten eines Landes zu umfassen. Die Lokalvereine dürfen nicht zusammentreten und an ihre Spitze einen Exekutivausschufs wählen, wie die Unternehmervereine dies thun dürfen, und wie es nötig ist, wenn die Arbeiter ihre Interessen wirklich sollen wahrnehmen können. Isolierung der Vereine ist der Zweck der Gesetzgebung. Mit solchen Mafsnahmen werden aber die Interessen der arbeitenden Klassen wenig gefördert. Isolierte Gewerkvereine, sind sie auch noch so zahlreich, sind nicht im stande, die Arbeiter in die Lage zu versetzen, beim Abschlufs des Arbeitsvertrags mit den Arbeitgebern gleichwertig zu verhandeln, und sind auch nicht im stande, das Angebot von Arbeit der Nachfrage anzupassen. Durch diese Organisationen werden die Hauptnachteile, unter denen der Arbeiter als Warenverkäufer leidet, nicht beseitigt. Darum sind auch die deutschen Gewerkvereine nicht zu gesunder Entwicklung gekommen. Die Gründung von wirklichen Gewerkvereinen ist nur möglich in Baden, wo das Vereinsrecht wirklich auf

freiheitlichem Standpunkt steht. Die Vereine haben dort vollständige Freiheit; indes auch hier ist es ihnen verboten, mit auswärtigen Vereinen in Verbindung zu treten.

C. Elsafs-Lothringen.

Die Ereignisse von 1870/71 änderten nichts an dem bis dahin gültigen Koalitionsrecht. Die Artikel 414—416 des Code pénal in der Fassung vom 25. Mai 1864[1] blieben in Kraft. Die Reichsregierung liefs das französische Recht, wie es zur Zeit der Occupation war, in den Reichslanden fortbestehen. Man ging von dem Grundsatz aus, dafs weder die Lostrennung von Frankreich noch die Vereinigung mit Deutschland einen Beseitigungsgrund des bestehenden Rechts bildete. Das galt nicht nur für die Übergangsperiode, sondern auch noch späterhin.

In allen Veränderungen und Ergänzungen ging die Gesetzgebung von der Grundlage aus, welche die französische Regierung gelegt hatte[2]. Erst in der neuesten Zeit ist etwas Wandel geschaffen worden. Es hatten sich gewisse Zustände gebildet, welche auf die Dauer nicht haltbar waren. In dem Erwerbsleben war ein totaler Umschwung eingetreten, und noch immer waren die veralteten französischen Gesetze in Geltung. Es lag nun nichts näher als die Einführung der freiheitlichern deutschen Gewerbeordnung. Die Regierung nahm auch gleich nach der Übergangsperiode diesen Gedanken auf in der Absicht, alle Gewerbszweige nach einem einheitlichen Gesetz zu regeln. Die Arbeiterschaft war der Einführung der Gewerbeordnung gar nicht abgeneigt, weil dieselbe manche Vorteile für die arbeitenden Klassen gebracht hätte. Allein die Arbeitgeber sträubten sich gegen die geplante Neuerung. Zuerst machten sie geltend, dafs sie nur mit Frankreich und der Schweiz zu konkurrieren hätten und deshalb die alte Arbeitsordnung noch unbedingt bräuchten. Nach Veränderung der Absatzverhältnisse fanden die Fabrikanten andere Gründe gegen die Gewerbeordnung. Sie behaupteten, dafs die Gewerbeordnung teils unnötig, teils

[1] 414, 415, 416, s. S. 27.
[2] Leoni, Verfassungsrecht in Elsafs-Lothringen S. 11.

gefährlich wäre[1]; unnötig, weil die Hauptbestimmungen in der reichsländischen Industrie bereits durchgeführt wären; gefährlich, weil die neue Ordnung dem industriellen Betriebe grofse Schwierigkeiten und grofse Nachteile verursachen würde. Dies waren doch nur Scheingründe; der wahre Grund lag tiefer. Die Grofsindustriellen wollten weder etwas wissen von einer weitgehenden Koalitionsfreiheit der Arbeiter, noch von den zahlreichen Bestimmungen zum Schutze der Kinder und der jugendlichen Arbeiter, noch von einer wirksamen Fabrikinspektion.

Um die Einführung der deutschen Gewerbeordnung als völlig unnötig hinzustellen, erging man sich in verklärenden Darstellungen des Arbeitsverhältnisses in den oberelsässischen Grofsbetrieben. Nirgendwo sollte besser für die Arbeiter gesorgt sein als in dem grofsen Industrie-Centrum Mülhausen. Da erschien die Schrift Heinrich Herkners: Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. Strafsburg 1887. Sie führte das Urteil über die vielgerühmten Mülhauser Wohlfahrtseinrichtungen auf das rechte Mafs zurück. Neben vortrefflichen Einrichtungen, namentlich zur Verhütung von Unfällen, zeigte sie Mifsstände in den oberelsässischen Fabriken gerade in den Arbeitsverhältnissen der Kinder und der jugendlichen Arbeiter, welche die Einführung der deutschen Gewerbeordnung als dringend notwendig erscheinen liefsen. Die oberelsässischen Grofsindustriellen wurden durch diese Schrift begreiflicherweise sehr unangenehm berührt, um so mehr, als sie im gesamten Deutschen Reiche grofses Aufsehen erregte. Es erschienen zahlreiche Antworten. Aber keine derselben war im stande, die Ausführungen Herkners zu entkräften. Vielmehr erfuhren sie in einer zweiten Schrift Herkners: Die oberelsässische Baumwollindustrie und die deutsche Gewerbeordnung (Strafsburg 1887) eine wahrhaft vernichtende Kritik. Dies brachte die Absicht, welche die Reichsregierung von Anfang an gehegt hatte, die deutsche Gewerbeordnung in Elsafs-Lothringen einzuführen, wieder in Flufs. Vom 1. Januar 1889 trat sie

---

[1] Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie S. 376.

im Reichsland in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an galten die Artikel 414—416 des Code pénal als abgeschafft, und an ihre Stelle traten die §§ 152, 153 der Gewerbeordnung.

Die Koalitionsfreiheit kommt seitdem im Reichslande in derselben Weise zur Geltung wie in den andern deutschen Bundesstaaten. Förmliche Vereinsbildungen sind nicht gestattet[1], sondern nur vorübergehende Koalitionen. Dauernde Koalitionen, Gewerkvereine kommen unter das reichsländische Vereinsrecht zu stehen.

Das Vereinswesen ist geregelt durch die Artikel 291—294 des Code pénal, das Gesetz vom 10. April 1834 und das Dekret vom 25. März 1852. Für jeden Verein von mehr als 20 Personen ist staatliche Genehmigung erforderlich, und zwar auch dann, wenn der Verein etwa in mehrere Abteilungen von geringerer Mitgliederzahl zerfällt. Die polizeiliche Genehmigung wird erteilt vom Bezirkspräsidenten des Ortes, an welchem der Verein seinen Sitz hat, bei wechselndem Vereinssitz oder wenn Ortschaften von mehreren Bezirken in Frage kommen, vom Ministerium[2]. Die Festsetzungen der Bedingungen, unter welchen die Gründung des Vereins zu erfolgen habe, ist dem freien Ermessen der zuständigen Beamten überlassen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Die Auflösung eines Vereins hat in der Regel nur der Bezirkspräsident anzuordnen. Bei Gefahr in Verzug kann jeder Polizeibeamte einen Verein schliefsen. Zuwiderhandlungen stehen unter hohen Strafen.

Dieses beschränkte Vereinsgesetz ist noch verschärft worden durch den Diktaturparagraphen[3], § 10 des Reichs-

[1] **Leoni-Mandel**, Verwaltungsrecht in Elsafs-Lothringen S. 124.

[2] **Leoni-Mandel** a. a. O. S. 123.

[3] Der Diktaturparagraph lautet: „Bei Gefahr der öffentlichen Sicherheit ist der Oberpräsident ermächtigt, alle Mafsregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für geeignet erachtet. Er ist insbesondere befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirkes diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des Gesetzes vom 9. August 1849, Bulletin des lois Nr. 1511, der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist, von den erlassenen Verfügungen dem Reichskanzler ohne Verzug Anzeige zu machen. Zu polizeilichen Zwecken, besonders zur Ausführung der vorbezeichneten Mafsnahmen, ist

gesetzes vom 30. Dezember 1871. Auf Grund dieses Paragraphen steht dem Statthalter von Elsafs-Lothringen das Recht zu, jeden Verein zu untersagen, welcher nach seinem Dafürhalten geeignet ist, Unordnungen hervorzurufen oder aufrecht zu erhalten; gerichtlich bestrafte, sowie verdächtige Personen kann er aus den Reichslanden ausweisen. Dafs dieser Paragraph auch dem Koalitionsrecht verhängnifsvoll werden kann, zeigt, dafs einmal altdeutsche Arbeiter ausgewiesen wurden, weil dieselben nach altdeutschem Muster einen Arbeiterverein organisieren wollten[1]. Das ist übrigens der einzige Fall, in welchem diese Mafsregel wegen Koalitionsangelegenheiten Arbeitern gegenüber zur Anwendung kam.

Unter dieser Vereinsgesetzgebung können Berufsorganisationen der Arbeiter zur Wahrung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen, ähnlich wie sie unter den Arbeitgebern bestehen, gar nicht entstehen. Einerseits ist die Koalitionsfreiheit ausgesprochen, andererseits aber hängt die Ausnützung dieser Koalitionsfreiheit eng zusammen mit einer Vereinsgesetzgebung, welche auf dem Boden des Koalitionsverbotes erwachsen ist. Napoléon I. hat das in Elsafs-Lothringen noch geltende Vereinsrecht in seinem Code pénal niedergelegt, um jede Umgehung seines Koalitionsverbotes unmöglich zu machen. Der Behörde ist das Recht zuerkannt, die Bedingungen fest-

---

der Oberpräsident berechtigt, die in Elsafs-Lothringen stehenden Truppen zu requirieren." Der § 9 vom 9. August 1849 lautet: „Die Militärverwaltung hat das Recht:

1. Haussuchung zu machen bei Tag und bei Nacht;

2. den gerichtlich Bestraften und diejenigen Personen, die ihren Sitz in dem dem Belagerungszustande unterworfenen Bezirk haben, zu entfernen;

3. die Ablieferung der Waffen und Schiefsgeräte anzuordnen und zur Nachforschung danach und zur Hinwegnahme zu schreiten;

4. alle Veröffentlichungen und Vereinigungen zu untersagen, welche sie für geeignet erachtet, Unordnung hervorzurufen oder aufrecht zu erhalten."

[1] der Vorsteher des „Arbeiter-Fortbildungsvereins" in Strafsburg, Schmitz mit Namen, sowie ein Gesinnungsgenosse wurden 1882 auf Grund des Diktaturparagraphen ausgewiesen, weil sie dem genannten Vereine einen socialpolitischen Charakter geben wollten. Der Verein wurde aufgelöst. Vgl. auch Herkner a. a. O. S. 402.

zusetzen, unter denen die Gründung und die innere Organisation des Vereines zu erfolgen habe.

Nun soll gewifs nicht geleugnet werden, dafs für die Bestimmungen über das Vereinsrecht im allgemeinen, sowie für Fortdauer des Diktaturparagraphen nicht blofs die Rücksichten auf das Koalitionsrecht der Arbeiter mafsgebend sein können. Wie sie aus allgemeinen politischen Rücksichten erlassen und aufrecht erhalten worden sind, so sind diese auch für die Frage ihrer Änderung mafsgebend, und da die allgemeine politische Frage nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, soll auf die Frage ihrer Änderung auch nicht eingegangen werden. Allein auch bei Fortbestand des allgemeinen Vereinsrechts und des Diktaturparagraphen wären Bestimmungen möglich, welche es den Arbeitern ermöglichen würden, von dem ihnen gesetzlich zuerkannten Koalitionsrecht wirksamen Gebrauch zu machen, haben doch die Arbeitgeber Vereine und Gesellschaften zur Wahrung ihrer besondern Berufsinteressen. So lange die Vereinsgesetzgebung die elsässischen Arbeiter nicht in ähnlicher Weise vor Anwendung des allgemeinen Vereinsrechts und des Diktaturparagraphen auf ihre Vereinigungen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Berufsinteressen sicher stellt, kann von Koalitionsfreiheit in Elsafs-Lothringen keine Rede sein.

III.

Das Versammlungsrecht.

Damit die Arbeiter von dem Koalitionsrecht Gebrauch machen können, ist es unerläfslich, dafs sie sich beraten. Ohne solche Beratung, und ohne dafs bei dieser alle ihr Gewerbe und ihre Arbeitsverhältnisse beeinflufsenden Momente in Betracht gezogen werden, wäre ein Vorgehen zur Besserung der Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr ihrer Verschlechterung etwas Sinnloses; lediglich die Leidenschaft würde mafsgebend sein. Die schwersten Schädigungen nicht nur ihrer Lage, sondern der gesamten Industrie wären die Folge. Um sich zu beraten, müssen sich die Arbeiter aber versammeln. In diesen Versammlungen müssen Reden gehalten werden,

mittels deren die einen die andern zu überzeugen und für ihre Auffassung zu gewinnen suchen. Es ist oft unentbehrlich, dafs in diesen Reden die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes, die Gewerbe- und Handelsgesetzgebung, die internationalen Konkurrenzverhältnisse mit in Betracht gezogen werden. Es ist sogar wünschenswert, dafs dies geschehe. Daher hat die praktische Ausübung des Koalitionsrechts ein freies Versammlungsrecht zur notwendigen Voraussetzung. Die Verminderung des Rechts der Arbeiter, sich zur Beratung über koaliertes Vorgehen zu versammeln, bedeutet daher die Verminderung des Koalitionsrechts. Insofern sie Koalitionen nur zuläfst, die auf ungenügender Erwägung aller einschlägigen socialpolitischen, gewerbe- und handelspolitischen Verhältnisse beruhen, bedeutet sie eine schwere Schädigung des öffentlichen Interesses. Dabei ist zu erwägen, dafs die Beeinträchtigung des Versammlungsrechts durchaus einseitig wirkt; die Arbeitgeber haben andere Mittel, um sich zu beraten und zu verständigen; sie können der öffentlichen Versammlungen entbehren.

A. Frankreich.

Unter der dritten Republik machte sich ein grofses Bedürfnis geltend nicht nur nach einer freiheitlichern Gestaltung des Vereinsrechts, sondern auch nach Erweiterung der Versammlungsfreiheit. Das Gesetz vom 6. Juni 1868 hatte der allgemeinen Erwartung nicht entsprochen. Nach der Thronrede vom 18. November 1867 hätte man glauben können, dafs das versprochene Versammlungsgesetz möglichst grofse Freiheit gewähren würde. Das Versammlungsgesetz von 1868 behielt aber die meisten alten Beschränkungen bei und bot somit das nicht, was man eigentlich erwartet hatte. Das Repräsentativsystem mit dem allgemeinen Wahlrecht hätte notwendigerweise zu einem Gesetze führen sollen, wonach alle Bürger das Recht gehabt hätten, in Versammlungen frei und offen die politischen Tagesfragen zu besprechen. Aber gerade dieses Recht ward ihnen vorenthalten. Versammlungen, in denen politische und religiöse Gegenstände erörtert werden sollten, mufsten nach wie vor staatliche

Genehmigung haben. Der Begriff „Politik“ war aber von der Regierung so weit gefafst, dafs alle Fragen, welche irgendwie das öffentliche Leben berührten, als politische Gegenstände galten. Es gehörten somit in den Rahmen der Politik alle Fragen der Socialpolitik[1]. Für die übrigen Versammlungen bestand nur Anzeigepflicht, aber diese war mit so vielen Formalitäten verbunden, dafs sie fast einer Pflicht zur Einholung einer Genehmigung gleichkam. Als besonders lästige Beschränkungen empfand man die geforderte Unterschrift von sieben Personen, die grofse Verantwortlichkeit der Einberufer und des Bureaus, die Angabe des Themas, das Auflösungsrecht des beiwohnenden Beamten und dann die Unentbehrlichkeit der Empfangsbescheinigung. Am seltsamsten waren die Bestimmungen über die Wahlversammlungen. Diese waren nur frei von der polizeilichen Genehmigung, wenn nicht von Politik oder Socialpolitik die Rede war. Es war also den Kandidaten nicht gestattet, ihr politisches Programm zu entwickeln. Übrigens waren Versammlungen nur zulässig für die Wahlen der gesetzgebenden Körperschaften, also ausschliefslich für die Senats- und Deputiertenwahl, und zwar nur bis zum fünften Tage vor der Wahl. Das Unerträglichste am ganzen Gesetz war jedoch die diskretionäre Gewalt, welche dem Beamtentum eingeräumt wurde. Die Versammlung verbieten konnte eigentlich nur der Minister des Innern, aber der Polizeipräfekt von Paris, die Präfekten der Departements konnten die Versammlungen vertagen auf unbestimmte Zeiten, die Unterpräfekten konnten das erforderliche Recepisse verweigern. Dagegen half keine Beschwerde.

Diese angeführten Beschwerden machen es begreiflich, dafs schon im Jahre 1876 ein Entwurf über ein neues Versammlungsgesetz in der Kammer eingebracht wurde. Diesem Entwurf folgten 1878 zwei andere[2]. Im Februar des

---

[1] Rapport de Mr. Naquet. Journal officiel 1879 p. 8570.

[2] Proposition de Mr. Legrand, 9 juillet 1876. Journal officiel 31 juillet 1876 p. 5742. — Proposition de Mr. Naquet, 31 mai 1878. Journal officiel 11 juin 1878 p. 6543. — Proposition de Mr. L. Blanc 1 juin 1878. Journal officiel 25 juin 1878 p. 7036.

Jahres 1879 kam man dreimal auf diese Anträge zurück, jedoch ohne Erfolg[1]. Erst auf den Bericht Naquets hin begannen die Verhandlungen in der Deputiertenkammer. Der Entwurf kam zur ersten Lesung im Januar 1880, zur zweiten im Mai, ward angenommen am 15. Mai. Der Senat stimmte nicht in allen Punkten zu und schickte den Entwurf mit einigen Modifikationen zurück an die Kammer am 16. Februar 1881. Der streitige Punkt war § 9 des Gesetzentwurfes, welcher die Rechte des beaufsichtigenden Beamten bestimmte. Der Senat wollte das Auflösungsrecht von 1868 etwas beschränken[2], die Kammer hingegen beschlofs, es unverändert beizubehalten[3]. Man einigte sich nun dahin, dafs der Beamte die Versammlung nur auflösen kann auf Antrag des Vorstandes oder wenn Thätlichkeiten vorkommen[4]. Das neue Versammlungsgesetz trat in Kraft am 1. Juli 1881.

Dieses Gesetz bedeutete einen grofsen Fortschritt. Die öffentlichen Versammlungen sind jetzt frei von jeder polizeilichen Genehmigung, und zwar alle ohne Unterschied. Von den alten Beschränkungen sind nur diejenigen beibehalten, welche absolut notwendig sind zur Aufrechthaltung der Ordnung. Dieselben lassen sich in der Hauptsache zurückführen auf Anzeigepflicht, Verbot der Versammlungen auf öffentlichen Plätzen, sowie Ausdehnung derselben über die Polizeistunde hinaus, Bildung eines Bureaus, Aufsicht eines Beamten. Im übrigen herrscht volle Freiheit.

Die Anzeige hat zu erfolgen, damit die Verwaltungsbehörde die Versammelten schützen kann oder gegebenenfalls Ausschreitungen vorzubeugen im stande ist. Der Anzeigepflicht unterliegt jede einzelne Versammlung. Die Anmeldung mufs enthalten Ort, Tag, Stunde der Versammlung und ist zu unterzeichnen von zwei Personen, wovon eine in der Ortschaft wohnhaft sein mufs. Die Unterzeichner müssen im Genufs der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte sein. Solche Anzeigen können entgegengenommen

[1] Rapport de Mrs. Gatineau, Amat. L. Blanc.
[2] Journal officiel 1880 p. 937.
[3] Journal officiel 1880 p. 5113.
[4] Journal officiel 1881 p. 709. 725. 880. 1870.

werden vom Polizeipräfekten, von den Präfekten, Unterpräfekten oder Bürgermeistern, je nachdem die Versammlung in Paris, in einer Departements- oder Kreishauptstadt oder in einer einfachen Gemeinde stattfinden soll. Die Beamten haben die Anzeige anzunehmen, sobald dieselbe alle gesetzlich geforderten Angaben enthält. Die Richtigkeit der Angaben hat nur das Gericht zu prüfen. Nach erfolgter Anzeige mufs eine Empfangsbescheinigung seitens des Beamten ausgestellt werden. Ist der zuständige Beamte nicht zu treffen, oder verweigert derselbe die Aushändigung der Empfangsbescheinigung, so genügt eine diesbezügliche Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher. Ist auch das nicht möglich, was bei Wahlversammlungen besonders in entlegenen Ortschaften leicht zutreffen kann, so bleibt als letztes Hilfsmittel eine schriftliche Erklärung von zwei Zeugen, dafs die nötigen Schritte gethan wurden. Die Zeugen müssen vollberechtigte Bürger und beide in der betreffenden Ortschaft sefshaft sein. Erst 24 Stunden nach Erfüllung dieser Formalitäten darf die Versammlung abgehalten werden.

Was Ort und Zeit der Versammlung anbelangt, so sind die weitgehendsten Konzessionen gemacht. Die Versammlungen dürfen an jedem beliebigen Orte stattfinden. Damit aber jede Verkehrsstörung vermieden werde, nimmt das Gesetz die öffentlichen Plätze, Strafsen und Wege aus. Als Ort der Versammlung kann gewählt werden ein Hof, ein Garten, ein Feldstück, ganz gleich, ob eingezäunt oder nicht. Zu jeder Stunde bis abends 11 Uhr kann eine Versammlung abgehalten werden; ist eine spätere Stunde für die Schliefsung der Wirtschaften festgesetzt, so kommt diese Vergünstigung auch der Versammlung zu gute.

Zur Leitung der Versammlung mufs ein Bureau gebildet werden, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Bureaus sind verpflichtet, die Ordnung aufrecht zu erhalten, jede Zuwiderhandlung gegen die Gesetze zu verhindern. Aufserdem haben dieselben noch zu wachen, dafs die Versammlung ja keinen andern Charakter annehme, als die Anmeldung enthält, und besonders energisch einzuschreiten, wenn der Vortrag gegen die öffentliche Ordnung

und die guten Sitten verstöfst oder eine Anreizung zu Verbrechen und Vergehen enthält. Wird gewaltsames Einschreiten nötig, so ist die Polizeibehörde anzurufen.

Zu jeder Versammlung kann von der Verwaltungs- oder der Gerichtsbehörde ein Beamter gesandt werden. Derselbe darf sich seinen Platz wählen, er braucht weder Uniform noch Amtsabzeichen zu tragen. Jedoch ist für ihn eine specielle Delegation erforderlich, die er auch dem Bureau vorzuweisen hat. Der Beamte hat jetzt in den Versammlungen eine ganz untergeordnete Stellung, er steht nicht mehr über dem Bureau, sondern unter dem Bureau. Die Leitung der Versammlung steht dem Vorstand zu und nicht dem Beamten. Der Beamte hat nur einzuschreiten, wenn ihn der Vorstand ersucht. Aus eigenem Antriebe darf er erst dann zur Auflösung der Versammlung schreiten, wenn Thätlichkeiten vorkommen, oder wenn der Tumult so intensiv wird, dafs von einer Weiterführung der Versammlung keine Rede mehr sein kann. Selbst in diesem Falle ist persönliches Eingreifen nur berechtigt, wenn der Präsident sich als unfähig erwiesen hat, die Ordnung wiederherzustellen. Die Versammelten, welche sich weigern, dem Auflösungsbefehl Folge zu leisten, werden nicht mehr als Ansammlungen von Menschenmassen (attroupements) betrachtet, können aber manu militari auseinandergetrieben werden. Im übrigen hat der Beamte nicht einzugreifen. Verstöfse gegen das Gesetz hat er einfach zu Protokoll zu nehmen und dasselbe seinen Vorgesetzten zu überreichen. Dieses Protokoll ist jedoch nicht allein mafsgebend für die gerichtliche Entscheidung, es müssen auch die Angeklagten gehört werden.

An den Machtbefugnissen der Ortspolizeibehörde ändert das Gesetz nichts. Die Bürgermeister haben nach wie vor die materielle Polizei auszuüben, was Ort und Zeit der Versammlung angeht, und diejenigen Mafsnahmen zu treffen, welche die öffentliche Sicherheit fordert.

Bezüglich der Wahlversammlungen herrscht dieselbe Freiheit, mit der Einschränkung, dafs Wahlversammlungen nur gestattet sind während der sogenannten Wahlperiode. Solche Versammlungen können stattfinden, sobald das Dekret

der Einberufung des Wahlkollegiums veröffentlicht ist, bis zum Tag der Wahl exklusive. Am Wahltage selbst erlaubt das Gesetz nur Versammlungen für Wahlen, welche mehrere Wahlgänge am selben Tage zulassen. Zutritt haben nur die Wähler des Bezirks, die Mitglieder der beiden Kammern, die Kandidaten und ihre Mandatare. Die Wahlversammlungen haben jedoch auch etwas vor andern Versammlungen voraus; sie können abgehalten werden schon zwei Stunden nach der Anmeldung, ja sogar gleich nach der Anmeldung bei Gelegenheit eines zweiten Wahlganges am selben Tage. Es sind jetzt keine Wahlen mehr ausgeschlossen. Alle ohne Ausnahme dürfen einer Besprechung unterzogen werden. Auch in einer gewöhnlichen öffentlichen Versammlung dürfen Wahlangelegenheiten erörtert werden; es mufs aber die Frist von 24 Stunden eingehalten werden. Die Leitung der Wahlversammlungen ist den gewöhnlichen Bestimmungen unterworfen.

Die Zuwiderhandlungen gegen das Versammlungsgesetz vom 30. Juni 1881 werden nur mit Polizeistrafen geahndet; also mit Gefängnis von 1—5 Tagen, mit Geldbufsen von 1—15 Francs. Schon aus der Vergleichung dieser geringfügigen Strafen mit den enormen Sätzen von 1868, Geldbufse von 16—10000 Francs, Gefängnis von 6 Tagen bis zu 1 Jahr, ersieht man, dafs ein weit freiheitlicherer Zug durch dieses Gesetz geht. Diesen Polizeistrafen können verfallen die anmeldenden Personen, die Mitglieder des Bureaus und die Organisatoren der Versammlung. Die Anmeldenden sind strafbar, wenn die Anzeige den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht. Die Strafe tritt aber nur ein, wenn die Versammlung wirklich abgehalten wird. Nach der Bildung des Bureaus geht die Verantwortung von den Einberufern auf die Mitglieder des Bureaus über. Die Mitglieder werden verantwortlich für alle Unregelmäfsigkeiten, welche bereits bei Übernahme der Geschäftsführung vorgekommen waren, sowie für alle Gesetzwidrigkeiten, welche während der Versammlung eintreten. Wird kein Bureau gewählt, so tragen die Einberufer die ganze Verantwortung. Bei allen diesen Vorkommnissen können mildernde Umstände zugestanden werden. Verjährung tritt ein nach 6 Monaten.

Aus dieser Ausführung geht hervor, dafs das französische Versammlungsrecht für Versammlungen, wie sie zur Verwirklichung des Arbeiterkoalitionsrechts notwendig sind, genügenden Spielraum gewährt. Der Grundsatz der Versammlungsfreiheit ist ausgesprochen, und die Formalitäten der Anzeigepflicht sind sehr leicht zu erfüllen. Frei von jeder Anmeldepflicht sind die Versammlungen der Fachvereine, welche an den statutarisch festgelegten Terminen stattfinden. Aufserordentliche Versammlungen von Fachvereinen, sowie Versammlungen vorübergehender Arbeiterkoalitionen können innerhalb 24 Stunden organisiert werden. Die Versammlungen können nicht mehr von der Polizeibehörde hintertrieben werden durch einfache Verweigerung der Empfangsbescheinigung. Die Empfangsbescheinigung kann ersetzt werden durch einen Akt des Gerichtsvollziehers oder durch eine Deklaration von zwei Zeugen. Die Wahl des Themas ist vollständig frei. Die Leitung der Versammlung steht jetzt dem Bureau und nicht mehr dem überwachenden Beamten zu. Zu jeder Stunde bis abends 11 Uhr können Versammlungen abgehalten werden und zwar überall mit Ausnahme der öffentlichen Plätze und Strafsen. Das Auflösungsrecht des Beamten greift nur Platz auf Ansuchen des Bureaus und im Falle von Thätlichkeiten. Die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden nur mit ganz niedern Strafen belegt.

B. Deutschland.

Wie das Vereinsrecht, so ist auch das Versammlungsrecht noch nicht einheitlich geregelt für das ganze Deutsche Reich. Es untersteht noch immer der Landesgesetzgebung[1]. Die meisten Landesgesetze scheiden nicht genugsam die Bestimmungen über Vereine und Versammlungen, weil beim engen Zusammenhang der Vereine und der Versammlungen die Bestimmungen über letztere die über erstere zu ergänzen haben. Für unsern Zweck aber ist eine strenge Auseinanderhaltung absolut notwendig.

---

[1] Die Bestimmungen über Versammlungen sind in den S. 39, 40 angeführten Gesetzen enthalten.

Die Versammlungsgesetze haben von vornherein Anlaſs zu mancherlei Schwierigkeiten gegeben, indem sie keinen Unterschied machen zwischen öffentlichen und privaten Versammlungen. Gewiſs kann man nach der Entstehungsgeschichte annehmen, daſs die gesetzgeberischen Maſsnahmen sich nur auf solche Versammlungen erstrecken sollen, welche mit einer gewissen Öffentlichkeit und in einer gewissen organisierten Form veranstaltet werden. Danach wären Zusammenkünfte in Privatwohnungen vollständig frei. Diese Annahme ist zulässig; aber ebenso zulässig ist die Anwendung der Versammlungsgesetze auf die privaten Versammlungen; es hängt nur ab vom guten Willen der ausführenden Behörden. Die Regierungen haben es übrigens auch sorgsam vermieden, die angezeigte Unterscheidung zu machen. Was den Begriff „Versammlung" anbelangt, so glauben wir, ihn in dem Sinne auffassen zu dürfen, welchen die Sprache des täglichen Lebens und die Rechtssprechung damit verbindet. Danach ist eine Versammlung die zu einem bestimmten gemeinsamen Zwecke bethätigte Zusammenkunft mehrerer Personen an einem vereinbarten Ort und zu einer bestimmten Zeit[1]. Das Charakteristische der Versammlung liegt also nicht in der Organisation, sondern in dem absichtlichen Zusammenkommen zu einem gemeinsamen Zwecke.

Die gesetzlichen Beschränkungen, denen die Ausübung der Versammlungsfreiheit unterliegt, sind in den einzelnen deutschen Staaten sehr verschieden. Wir geben hier nur die Grundzüge.

Nur in zwei Staaten enthält die Gesetzgebung ausdrücklich das übrigens selbstverständliche Verbot von Versammlungen, welche ungesetzliche oder unsittliche Zwecke verfolgen[2]. Versammlungen, welche mit der gesellschaftlichen Ordnung in Widerspruch stehen[3], oder welche Umsturz-

---

[1] Erkenntnisse des Reichsgerichts Bd. XXI, S. 70, des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX, S. 432, des Kammergerichts Bd. XI, S. 304, Bd. XIII, S. 632, Bd. VI, S. 243. 247.

[2] Sachsen, Reuſs ä. L.

[3] Hamburg.

bestrebungen fördern sollen[1], sind in nur je einem Gebiete ausdrücklich untersagt. Überall sind Versammlungen von Bewaffneten verboten und werden nur ganz ausnahmsweise gestattet. Gänzlich verboten sind die Versammlungen unter freiem Himmel nur in den beiden Mecklenburg und in der Stadt Hamburg.

Obrigkeitliche Genehmigung ist in der Regel[2] nur erforderlich für Versammlungen unter freiem Himmel und für die ihnen gleichgestellten öffentlichen Umzüge. In einigen Gebieten bedürfen die genannten Versammlungen der obrigkeitlichen Genehmigung nur dann, wenn dieselben auf öffentlichen Plätzen und Strafsen der Städte und Ortschaften stattfinden sollen[3], oder wenn sie politische Zwecke verfolgen[4]. Für Versammlungen auf öffentlichen Plätzen wird aufser der polizeilichen Genehmigung die Zustimmung der Gemeindeverwaltung verlangt einzig und allein in Bayern. Zur Abhaltung von politischen Versammlungen ist Genehmigung vorgeschrieben nirgends als in den beiden Mecklenburg.

Der polizeilichen Anmeldung unterliegen die politischen Versammlungen in allen Bundesstaaten mit Ausnahme von Baden, Hessen, Sachsen-Koburg-Gotha. In Württemberg jedoch besteht Anzeigepflicht nur für politische Versammlungen, zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, umgekehrt in Bayern ausschliefslich für solche Versammlungen, zu denen eine öffentliche Einladung ergeht. Einige Staaten mit freiheitlicherem Versammlungsrecht[5] verlangen auch nur Anzeige für Versammlungen unter freiem Himmel, sogenannte Volksversammlungen. Fast überall hat die Behörde nach geschehener Anzeige eine Bescheinigung auszustellen.

---

[1] Reufs ä. L.

[2] Preufsen, Bayern, Anhalt, Reufs ä. L., Reufs j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Landgebiet von Hamburg, Bremen, Lübeck.

[3] Sachsen, Braunschweig.

[4] Lippe-Detmold.

[5] Baden, Sachsen-Koburg-Gotha, alle Versammlungen in Sachsen, Braunschweig, insofern dieselben nicht auf Strafsen und öffentlichen Plätzen von Städten und Ortschaften stattfinden; in Lippe-Detmold für Versammlungen ohne politischen Charakter.

Vollständig frei von jeder Genehmigung und von jeder Anzeige sind sämtliche Versammlungen in Hessen, politische Versammlungen aufserdem noch in Baden, in Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Anzeige hat sich auf Ort, Zeit und Zweck der Versammlung[1] zu erstrecken, ausnahmsweise mufs auch der Name[2] des Vortragenden angegeben werden. Schriftliche Form ist nur in wenigen Staaten[3] erforderlich. Die Anzeigefrist beträgt, abgesehen von einigen Abweichungen[4], 24 Stunden.

Bezüglich des Ortes giebt es einige Beschränkungen für Versammlungen unter freiem Himmel. Dieselben sind gröfstenteils verboten in einer gewissen Entfernung von der landesherrlichen Residenz, bezw. dem Sitze der Landesvertretung[5]. Einige Gesetze[6] heben noch besonders hervor, dafs politische Versammlungen nicht in Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Gebäuden abgehalten werden dürfen. Die Versammlung darf nur an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, welche in der Anzeige angegeben sind. Um Abweichungen vorzubeugen, haben einige Staaten[7] die ausdrückliche Bestimmung, dafs die Versammlung nicht als rechtzeitig anzusehen ist, wenn sie nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen beginnt. Nur für den Beginn der Versammlungen ist die Zeit anzugeben, nicht aber für die Dauer und das Ende derselben. Hierüber enthalten die Gesetze in der Regel keine Bestimmungen[8].

---

[1] Bayern, Sachsen, die beiden Mecklenburg, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Reufs ä. L., Reufs j. L., Hamburg.

[2] Sachsen-Meiningen, Reufs ä. L.

[3] Sachsen, Braunschweig, Meiningen, Lübeck.

[4] Bremen und Stadt Lübeck 6 Stunden, Sachsen-Weimar und Landgebiet Lübeck 12 Stunden, Lippe-Detmold 48 Stunden für politische Versammlungen im Freien, Schaumburg-Lippe 3 Tage.

[5] In Preufsen, Sachsen (zwei Meilen), Bayern (sechs Stunden), Anhalt, beiden Reufs (eine Meile), Braunschweig nur in der Nähe der herzoglichen Schlösser.

[6] Sachsen, beide Reufs.

[7] Preufsen, beide Mecklenburg, Anhalt, Sachsen-Altenburg, beide Lippe, beide Reufs, Schwarzburg-Sondershausen.

[8] In Preufsen und Braunschweig finden die Polizeiverordnungen über Schliefsung der Wirtshäuser auch Anwendung auf die Versammlungen.

Über die an den Versammlungen beteiligten Personen giebt es auch recht mannigfache Bestimmungen. In etlichen Staaten können Versammlungen nur von solchen Personen einberufen und angemeldet werden, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind[1] oder das Wahlrecht[2] haben. Ja es giebt selbst Bestimmungen, wonach die Einberufer einer Versammlung an dem Ort ihren Wohnsitz[3] haben müssen, wo die Versammlung stattfinden soll. Von der Teilnahme an Versammlungen sind vielfach einige Personenklassen ausgeschlossen. So haben in der Regel Frauen, Minderjährige[4], Schüler und Lehrlinge[5] keinen Zutritt zu den Versammlungen und Sitzungen der politischen Vereine. Nach diesem seltsamen Rechtszustande dürfen sich die genannten Personen beteiligen an jeder politischen Versammlung, insofern dieselbe nicht von einem politischen Vereine veranstaltet wird, sind aber ausgeschlossen von jeder Versammlung politischer Vereine, auch wenn dieselbe nur der Geselligkeit, der Kunst oder der wissenschaftlichen Belehrung gewidmet ist. In zwei kleinern Staaten[6] dürfen diese Personen sowie alle, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, an keiner Versammlung teilnehmen, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden. In Sachsen-Weimar findet sich eine Sonderbestimmung, welche den Schulkindern und den Personen, die noch in dem für den Besuch der Fortbildungsschule vorgeschriebenen Alter stehen, den Zutritt zu politischen Versammlungen verbietet.

Wenn eine bestimmte Organisation, insbesondere ein Bureau, nach den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen auch nicht zum Begriff einer Versammlung gehört, so setzen doch die meisten Vereinsgesetze eine solche stillschweigend voraus; ausdrücklich vorgeschrieben ist sie nur

---

[1] Sachsen, Lippe-Detmold, Reufs ä. L.
[2] Braunschweig.
[3] Sachsen, Braunschweig.
[4] Bayern, Lippe-Detmold.
[5] Preufsen, Anhalt, Reufs j. L.
[6] Braunschweig, Reufs ä. L.

in Sachsen und Reufs ä. L. Die Leiter der Versammlungen sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und werden bei Verletzung derselben meist schärfer gestraft als die bloſsen Teilnehmer. In gewissen Ländern[1] ist der Vorsitzende auſserdem noch verpflichtet, einem Redner, welcher durch seinen Vortrag das Gesetz verletzt oder zu Gesetzesübertretungen auffordert, das Wort zu entziehen, und wenn seiner Aufforderung keine Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Eine recht eigentümliche Stellung nimmt Reufs ä. L. ein, indem es jedem Vorsitzenden zur Pflicht macht, niemandem in der Versammlung das Wort zu erteilen, welcher bekanntermaſsen einer Umsturzpartei angehört.

Behufs der polizeilichen Überwachung steht der Polizeibehörde das Recht zu, einen oder zwei Beamte[2] als Abgeordnete in die Versammlung zu schicken. Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein. Einer solchen polizeilichen Überwachung unterliegen alle Versammlungen unter freiem Himmel und alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden[3]. In dem Geltungsgebiet[4] des Bundesbeschlusses von 1854 gilt diese Vorschrift nur dann, wenn derartige Versammlungen von politischen Vereinen veranstaltet werden. In einigen Staaten[5] haben die Beamten nur dann Zutritt zu politischen Versammlungen, wenn sie öffentlich sind. Nur in Baden und Reufs ä. L. unterstehen alle Versammlungen ohne Unterschied der polizeilichen Überwachung. In Württemberg und

---

[1] Bayern, Sachsen, Reufs ä. L.

[2] Preuſsen, Bayern, Anhalt, Braunschweig, Lippe-Detmold, Reufs j. L.

[3] Preuſsen, Bayern, Sachsen, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Sondershausen, Reufs j. L., Bremen, Lübeck, Hamburg.

[4] Hessen, Oldenburg, Schaumburg-Lippe.

[5] Sachsen-Weimar, beide Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen.

Sachsen-Koburg-Gotha fehlen vollständig derartige Bestimmungen. Der württembergische Verwaltungsgerichtshof hat jedoch durch Erkenntnis vom 2. Oktober 1880 der Polizeibehörde das Beaufsichtigungsrecht zuerkannt. Den beaufsichtigenden Beamten muſs ein angemessener Platz angewiesen werden, wenn sie ihn nicht schon selber wählen dürfen[1]. Die Beamten haben für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, den Vorsitzenden in seinen hierauf gerichteten Bemühungen zu unterstützen und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen die Versammlung aufzulösen. Die Auflösungsgründe lassen sich in der Hauptsache auf folgende Punkte zurückführen. Die Versammlungen können aufgelöst werden:

1. wenn die Anmeldungsbescheinigung nicht vorgelegt werden kann,

2. wenn die Versammlung später als eine Stunde nach der in der Bescheinigung angegebenen Zeit eröffnet wird,

3. wenn die Versammlung nach mehr als einstündiger Pause fortgesetzt wird,

4. wenn Anträge in der Versammlung erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten,

5. wenn Bewaffnete in der Versammlung erscheinen und auf Aufforderung nicht entfernt werden,

6. wenn in Versammlungen politischer Vereine oder in politischen Versammlungen Frauen, Minderjährige, Schüler oder Lehrlinge zugegen sind und auf Aufforderung nicht entfernt werden,

7. wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint, oder wenn die Auflösung das einzige Mittel ist, strafbaren Handlungen vorzubeugen,

8. wenn dem Redner, der durch seinen Vortrag die Gesetze verletzt, das Wort nicht entzogen wird, oder wenn keine Folge geleistet wird,

---

[1] Sachsen, Baden, beide Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Reuſs ä. L.

9. wenn die Staatsgesetze oder die Sittlichkeit verletzt werden.

Nur in Sachsen-Altenburg (§ 4) ist die Auflösung der Versammlung ganz in das freie Ermessen der Polizeibehörde gestellt.

Klagen gegen polizeiliche Verfügungen beim Verwaltungsgerichtshofe können nur erhoben werden in Preufsen, Württemberg, Baden, Braunschweig. In den andern Staaten ist durch die Unmöglichkeit, Beschwerde zu führen, dem Ermessen der Polizeibehörde weiter Spielraum gelassen.

Die gewöhnliche Form der Auflösung ist die, dafs der Beamte beim Vorliegen eines gesetzlichen Grundes die Versammlung für geschlossen erklärt. In Bayern und Hamburg mufs der Beamte zunächst den Vorsitzenden zur Schliefsung der Versammlung auffordern, und erst wenn dem keine Folge geleistet wird, darf er selber auflösen. In Baden und Lippe-Detmold mufs auch die Aufforderung zur Entfernung ergehen, in den andern Staaten gilt dieselbe als in der Auflösungserklärung enthalten. Die Nichtentfernung ist überall mit Strafe bedroht. Die Strafen sind in verschiedenen Graden bemessen; es schwanken die Gefängnisstrafen zwischen 3 Tagen und 6 Monaten, die Geldbufsen zwischen 3 und 300 Mark.

Im voraus kann eine Versammlung nur verboten werden bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist dieses Verbot für Versammlungen im Freien in Baden und Bayern, für politische Versammlungen in Sachsen, Sachsen-Altenburg, Hamburg und Reufs ä. L.

Über allen diesen Gesetzen der Partikularstaaten stehen die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Reichstagswahlversammlungen sowie über die Versammlungen vereinigter Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung, § 152. Diese Versammlungen können von der Landesbehörde weder verboten noch von einer Genehmigung abhängig gemacht werden; jedoch unterstehen dieselben, was vorherige Anzeige und polizeiliche Überwachung anbelangt, den Vorschriften der Landesgesetze.

Dieser kurze Überblick zeigt, dafs die deutschen Versammlungsgesetze, das badische und das hessische ausge-

nommen, Versammlungen, wie sie die Arbeiter bedürfen, um ihr Koalitionsrecht ausüben zu können, erhebliche Schwierigkeiten in den Weg legen, ja sie vielfach gänzlich behindern.

Die Versammlungen unter freiem Himmel sind, wenn nicht ganz verboten, so doch von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig. Für die Erteilung der Genehmigung bestimmen die Gesetze keine Frist; es kann somit das Recht, solche Versammlungen abzuhalten, leicht ganz illusorisch gemacht werden. Die Organisation solcher Versammlungen wird aufserdem noch erschwert durch die Bestimmung, dafs die Einladungen erst nach Eingang der Genehmigung erlassen werden dürfen. Die Genehmigung darf zwar nur versagt werden, falls die öffentliche Ruhe gefährdet wäre, oder eine Störung des Verkehrs eintreten könnte; aber die Polizeibehörde ist gar nicht verpflichtet, einen speciellen Grund anzugeben.

Versammlungen, welche in geschlossenen und bedeckten Räumen stattfinden, unterliegen in der Regel der Anzeigepflicht, sobald sie sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Die Anzeige hat zu erfolgen bei der Ortspolizeibehörde, welche sofort eine Bescheinigung über die geschehene Anzeige erteilen mufs, und zwar jederzeit, auch aufserhalb der Dienststunden, und zudem kosten- und stempelfrei. Die Bescheinigung darf nur verweigert werden, wenn die Versammlung nicht rechtzeitig, d. h. nicht die gesetzlich bestimmte Zeit vor dem Beginn der angemeldeten Versammlung angezeigt wird. Verweigert ein Beamter aus irgend einem andern Grund die Bescheinigung, so kann er die ohne Bescheinigung abgehaltene Versammlung nicht auflösen. Schreitet er dennoch gegen das Stattfinden einer solchen Versammlung ein, so ist er strafbar, die Teilnehmer können aber nicht zur Strafe herangezogen werden. Die Anzeigefrist beträgt gewöhnlich 24 Stunden; aber es giebt auch Gebiete, wo sie drei volle Tage beträgt. Die Abhaltung einer anzeigepflichtigen Versammlung kann zwar nicht gerade unmöglich gemacht, unter Umständen aber doch sehr erschwert werden. Falls die Bescheinigung verweigert wird, müssen die Einberufer, um eine Versammlung abhalten zu können, bei der nächst-

vorgesetzten Behörde Beschwerde führen, welcher Unannehmlichkeit sich niemand gern unterzieht. Auch die einfache Anzeigefrist ist von grofsem Einflufs. Da, wo dieselbe mehr als 24 Stunden beträgt, ist in dringenden Fällen von vornherein auf die Versammlung zu verzichten. Der Zutritt zu diesen Versammlungen steht gewöhnlich jedermann frei; es treten nur Beschränkungen ein, wenn die Versammlungen von politischen Vereinen veranstaltet werden. Gar keine Beschränkungen dieser Art giebt es bei Versammlungen im Sinne von § 152 der Gewerbeordnung Die Auflösungsgründe sind recht zahlreich, es ist daher dem beaufsichtigenden Beamten schon ziemlich leicht, die Auflösung der Versammlung herbeizuführen. Alle diese gesetzlichen Mafsnahmen können auch Anwendung finden auf die privaten Versammlungen, eben weil die Gesetze nicht unterscheiden zwischen öffentlichen und privaten Versammlungen.

Die einzigen deutschen Staaten, welche auf einem wesentlich freiern Standpunkte stehen, sind Baden und Hessen. Das badische Gesetz verlangt nur für Versammlungen im Freien 48 Stunden vorher Anzeige, das hessische hingegen kennt gar keine Beschränkungen. Der Ordnung wegen ist aber zu allen Versammlungen ein Vertreter der Staatsbehörde zuzulassen. Verbot oder Auflösung einer Versammlung ist nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze gestattet. Also nur in diesen beiden Staaten bereitet das Versammlungsrecht der Ausnützung der Koalitionsfreiheit keine Hindernisse.

C. Elsafs-Lothringen.

Die Versammlungsfreiheit ist in Elsafs-Lothringen geregelt durch das französische Gesetz vom 6. Juni 1868 über die öffentlichen Versammlungen.

Nach diesem Gesetz sind verboten alle Versammlungen unter freiem Himmel, sowie alle öffentlichen Aufzüge.

Obrigkeitliche Genehmigung ist erforderlich für alle Versammlungen, deren Zweck es ist, politische oder religiöse Gegenstände zu erörtern. Ob die Genehmigung zu erteilen

oder zu versagen ist, steht ganz im freien Ermessen der Behörde.

Der Anzeigepflicht unterliegen alle andern öffentlichen Versammlungen. Die Anzeige ist sehr umständlich wegen der vielen Formalitäten. Die Anmeldeschrift mufs unterschrieben sein von sieben Personen, welche in der betreffenden Gemeinde wohnen und im Genufs der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Anmeldung mufs Namen, Stand und Wohnung der Anmeldenden, sowie Ort, Stunde, Tag der Versammlung enthalten und den Gegenstand der Beratung genau angeben. Dieselbe ist zu richten an den Bezirkspräsidenten oder den Kreisdirektor gegen eine sofort zu erteilende Empfangsbescheinigung. Zwischen der Aushändigung der Empfangsbescheinigung und dem Beginn der Versammlung müssen mindestens drei volle Tage liegen.

Vollständig frei sind die nicht öffentlichen Versammlungen; sie brauchen weder genehmigt noch angezeigt zu werden. Es sind dies solche, zu denen nur ein individuell begrenzter Kreis von Teilnehmern auf persönliche Einladung hin Zutritt hat[1].

Was Ort und Zeit der Versammlung angeht, enthält das Gesetz grofse Beschränkungen. Die Versammlungen müssen in einem geschlossenen und gedeckten Raume stattfinden und müssen spätestens zu der Stunde beendigt sein, welche vom Bezirkspräsidenten für die Schliefsung der öffentlichen Lokale festgesetzt ist.

Vorgeschrieben ist auch die Bildung eines Bureaus, welches aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern bestehen mufs. Der Vorstand ist verantwortlich für die der Polizei angegebene Tagesordnung; er hat besonders die Erörterung von Fragen zu verhüten, welche mit dem Gegenstand der Beratung nicht im Zusammenhange stehen.

Ein Gerichts- oder Polizeibeamter kann jeder öffentlichen Versammlung beiwohnen; derselbe mufs durch Dienstkleidung oder Abzeichen erkennbar sein; ihm ist ein nach seinem Dafürhalten angemessener Platz einzuräumen. Privatver-

---

[1] Urteil des französischen Kassationshofs vom 7. Januar 1869.

sammlungen unterstehen nicht der polizeilichen Überwachung. Jede öffentliche Versammlung kann aufgelöst werden, wenn der Vorstand nach vorhergegangener Einsprache des Beamten Fragen behandeln läſst, welche dem Zweck der Versammlung fremd sind, oder wenn die Versammlung tumultuarisch wird. Die Anwesenden sind verpflichtet, auf die erste Aufforderung auseinanderzugehen. Jede Versammlung kann durch den Bezirkspräsidenten vertagt werden, wenn sie nach seiner Meinung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Das endgültige Verbot kann nur durch das Ministerium erfolgen. Die Befugnisse der Ortspolizei bleiben unberührt. Die Ortspolizei hat z. B. das Recht, die Zahl der zur Versammlung Erscheinenden zu beschränken wegen Enge des Raums. Dieselbe kann die Abhaltung einer Versammlung in einem bestimmten Lokale wegen Baufälligkeit oder Feuersgefahr ganz verbieten. Der Bürgermeister ist zur Auflösung der Versammlung berechtigt, wenn sie tumultuarisch wird[1]. Die Teilnahme von Ausländern, Frauen und Minderjährigen an öffentlichen Versammlungen ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich verboten; ihr Ausschluſs kann aber unter Umständen vom Bezirkspräsidenten zur Bedingung gemacht werden. Schulpflichtige Kinder können durch die Ortspolizeibehörde ohne weiteres entfernt werden[2]. Der Artikel 8, der sich lediglich auf die Wahlen zum gesetzgebenden Körper bezieht, ist jetzt für Elsaſs-Lothringen gegenstandslos. Versammlungen für die Wahlen zum Landesausschuſs, zu den Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen dürfen nur mit polizeilicher Erlaubnis gehalten werden. Nach dem Gesetz von 1868 waren nur die Wahlen für Senat und Deputiertenkammer frei von der Genehmigung; alle andern Wahlversammlungen unterlagen als politische Versammlungen nach wie vor der Genehmigung.

Öffentliche Versammlungen der Wahlberechtigten zum Reichstag bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie in ge-

---

[1] Ameline, Commentaire de la loi 1868. Diese Rechte sind der Ortspolizei zuerkannt auf Grund der Gesetze vom 16. bis 24. August 1790, Tit. 11, Art. 3, vom 16. bis 22. Juli 1791, Art. 46, vom 18. Juli 1837, Art. 9—11.

[2] Leoni und Mandel, Verwaltungsrecht von Elsaſs-Lothringen S. 125.

schlossenen Räumen stattfinden; jedoch sind die Einberufer zur Anzeige verpflichtet. Das Recht der Beaufsichtigung durch die Behörde, sowie das Recht der Auflösung finden auf diese Wählerversammlungen Anwendung. Das Gleiche gilt auch für die Versammlungen von Arbeiterkoalitionen im Sinne von § 152 der Gewerbeordnung. Für diese Versammlungen kommt noch ein dritter Auflösungsgrund zu den zwei schon vorhin erwähnten. Der Beamte nämlich ist noch ermächtigt, die Auflösung auszusprechen, wenn der enge Rahmen, welchen die Gewerbeordnung gezogen hat, nicht innegehalten wird.

Über allen diesen gesetzlichen Maſsnahmen steht der Diktaturparagraph, wonach der Statthalter von Elsaſs-Lothringen sowohl jede Versammlung im voraus zu verbieten als auch aufzulösen befugt ist. Darüber, ob die Reichstagswahlversammlungen und die Versammlungen im Sinne von § 152 der Gewerbeordnung der Machtsphäre des Statthalters entzogen sind oder nicht, ist man geteilter Ansicht. Die einen folgern aus dem Umstand, daſs der Diktaturparagraph nur Landesgesetz ist, daſs der Statthalter nichts anordnen kann, was der Reichsgesetzgebung zuwider ist. Andere meinen, diese Schranke wäre gefallen durch eine Bezugnahme in einem Reichsgesetze, wonach der Statthalter auf Grund seiner Diktaturbefugnisse auch Reichsrecht brechen kann. Diese letztere Ansicht wird besonders im Reichslande vertreten. Wie es sich nun auch mit den auſserordentlichen Machtbefugnissen des Statthalters verhalten mag, so viel ist gewiſs, daſs die Rechte der Polizeibehörden sehr weit ausgedehnt sind, das Maſs der Vereins- und Versammlungsfreiheit hingegen sehr beschränkt ist.

Diese genauere Betrachtung des Versammlungsgesetzes vom 6. Juni 1868 hat zur Genüge gezeigt, daſs die Versammlungsfreiheit in Elsaſs-Lothringen beschränkter ist als in Frankreich und in den meisten deutschen Bundesstaaten. Nicht nur sind die Versammlungen unter freiem Himmel und die öffentlichen Umzüge gänzlich verboten, und alle Versammlungen, in denen religiöse, politische und socialpolitische Gegenstände erörtert werden sollen, von einer polizeilichen

Genehmigung abhängig, welche ganz nach Belieben erteilt oder versagt werden kann; es ist auch für alle übrigen Versammlungen unter äufserst umständlichen Formalitäten Anzeige zu erstatten. Der Beamte, welcher die Anzeige entgegennimmt, hat eine Bescheinigung auszustellen. Wenn er aber die Ausstellung verweigert, kann ihn niemand zwingen. Diese Bescheinigung ist aber unerläfslich für die Abhaltung einer Versammlung. Die Anzeigefrist beträgt drei volle Tage. Kommt thatsächlich eine Versammlung zu stande, so darf weder in dem Vortrag noch in der Diskussion vom angegebenen Thema abgewichen werden, sonst mufs der überwachende Beamte die Versammlung auflösen. Unter diesen Umständen ist eine Versammlung, wie sie Arbeiter zur Beratung ihrer gemeinsamen Interessen hinsichtlich des Arbeitsvertrags benötigen, in vielen Fällen unmöglich. Allerdings ist für Versammlungen von koalierten Arbeitern mit der Gewerbeordnung von 1889 eine Änderung eingetreten, insofern solche Versammlungen nicht verboten und nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden können; aber sie müssen drei Tage vorher angemeldet werden und haben mit der Bescheinigung dieselben Schwierigkeiten wie die andern Versammlungen. Principielle Arbeiterfragen dürfen auch hier nicht erörtert werden, sondern nur Lohnfragen in ganz konkreten Fällen dürfen zur Sprache gebracht werden. Wird der Rahmen des Konkreten nicht eingehalten, so liegt ein Grund zur Auflösung vor. Aufserdem kann eine jede Versammlung durch den Statthalter verboten werden auf Grund des Diktaturparagraphen. Jede Zuwiderhandlung gegen das Versammlungsgesetz wird mit ganz hohen Strafen bedacht, nämlich mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre und mit einer Geldbufse von 16—10000 Francs. In den Reichslanden ist also die Versammlungsfreiheit sehr beschränkt, die Macht der Behörden aber sehr ausgedehnt.

IV.

Die Prefsgesetzgebung.

Fast noch wichtiger, zum mindesten ebenso wichtig wie das Versammlungsrecht ist für die praktische Ausübung des Koalitionsrechts die Prefsgesetzgebung.

Wirft man einen Blick auf die verschiedenen Interessenkreise, welche ihre Interessen in besondern Organisationen wahrzunehmen bestrebt sind — und welche Interessenten giebt es, die dies heute nicht thun? —, so findet man, dafs ein jeder über eine ganze Anzahl von Prefsorganen verfügt. Ebensowenig wie ihre Arbeitgeber können heute die Arbeiter zur Wahrnehmung ihrer Interessen der Presse entbehren.

Sie dient der Sammlung der Thatsachen und Schilderung der Verhältnisse, welche ein organisiertes Vorgehen der Arbeiter notwendig machen. Sie dient der Belehrung, welche Mafsnahmen zur Wahrung der Interessen geeignet erscheinen. Sie wirbt Anhänger für diese Mafsnahmen. Sie unterrichtet über die Lage des Markts, erörtert, was die Marktlage möglich erscheinen läfst und was sie verbietet. Sie dient der Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, indem sie denen, die stellenlos sind, von offenen Stellen Mitteilung macht. Von besonderer Wichtigkeit wird sie, wo es zu einem Interessenkonflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern praktisch gekommen ist, wo die Arbeiter die Arbeit eingestellt haben oder von den Arbeitgebern ausgesperrt worden sind. Da verständigen sie die fernwohnenden Arbeiter von dem Thatbestand des Streites, bitten sie, nicht zuzuwandern und bei den im Streit befindlichen Firmen in Arbeit treten zu wollen, und suchen damit auf das Arbeitsangebot so zu wirken, dafs sie die Arbeitsbedingungen, um die sie kämpfen, zu erringen erhoffen können.

Die Arbeitgeber haben es in solchen Fällen leicht, sich zu verständigen. Sie kennen einander; ihre Zahl ist beschränkt; das Adrefsbuch sagt, wo sie zu finden sind. Brieflich und durch Telephon können sie sich verständigen. Die Arbeiter können dies nur, indem sie Posten ausstellen, welche Zuwandernde benachrichtigen und Erkundigungen einziehen

sollen. Solches Postenstehen wird aber häufig verboten und gerichtlich verfolgt. Wo gedruckte Maueranschläge gestattet und Veröffentlichungen in Zeitungen erlaubt sind, wird solches Postenstehen zum grofsen Teil überflüssig. Die Presse giebt somit den Arbeitern einen Ersatz für die geheimen Mitteilungen, durch welche die Käufer der Arbeit, die Arbeitgeber, sich zu verständigen pflegen.

Je häufiger die Interessenkonflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern werden, desto mehr wird das Publikum in Mitleidenschaft gezogen, desto wichtiger wird es, dafs es nicht blofs auf Grund der Darstellungen der einen Interessenpartei urteile. Auch dazu dient die Fachpresse der Arbeiter. Sie ermöglicht den Arbeitern, die Streitfrage auch von ihrem Interessenstandpunkt darzulegen. Sehr oft aber ist die Sympathie, mit der die Öffentlichkeit Arbeitern oder Arbeitgebern gegenübersteht, ausschlaggebend für den Verlauf, den ein Arbeitsstreit nimmt. Somit entscheidet die Presse oft darüber, wer als Sieger aus einem solchen hervorgeht.

Ein Prefsrecht, das den Arbeitern die Wahrnehmung ihrer Interessen mit gerechten Mitteln gestattet, erscheint somit als die unentbehrlichste Voraussetzung des Koalitionsrechts.

A. Frankreich.

Unter dem zweiten Kaiserreich war die Prefsfreiheit sehr beschränkt. Auch das Gesetz vom 11. Mai 1868 änderte wenig an der verworrenen Gesetzgebung. Das Gesetz schaffte zwar für alle Zeitungen die vorhergehende Genehmigung ab, aber der Willkürherrschaft der Verwaltung wurde kein Ende gemacht, obschon es der Kaiser in einem officiellen Schreiben versprochen hatte. Der Hochdruck dauerte fort, und die Presse blieb in der höchsten Unfreiheit. Alles sehnte sich nach einer gröfsern Freiheit. Kaum war das Kaisertum gestürzt, so schaffte man am 4. September 1870 für die periodische Presse Stempel und Kaution ab. Diese Neuerung hatte aber keinen langen Bestand. Die Nationalversammlung führte die Kaution wieder ein, und an Stelle der

Stempelgebühren trat die Papiersteuer[1]. Das Festhalten der republikanischen Regierung an den alten despotischen Maſsnahmen war weit entfernt, das Volk zu gunsten der neuen Verfassung zu stimmen. Das merkte man sowohl in den Kreisen der gesetzgebenden Körperschaften als auch in den Kreisen der Regierung von Thiers. Die Regierung ergriff jetzt die Initiative und das Ministerium des Innern ernannte am 17. Juni 1874 eine Kommission mit der Aufgabe, ein neues Preſsgesetz auszuarbeiten. Neun Artikel brachte die Kommission zu stande, welche auch sofort von der National-Versammlung angenommen wurden. Die begonnene Arbeit wurde aber nicht fortgesetzt, und so kam statt eines einheitlichen, vollständigen Gesetzes nur ein Bruchstück, welches die Lage höchstens noch verschlimmerte. Im Jahre 1876 hatte sich eine neue Kommission mit der Preſsgesetzgebung befaſst in der Absicht, die verschiedenen Gesetze miteinander in Einklang zu bringen und aufs neue zu kodifizieren. Die Auflösung der Kammer machte ihrer Thätigkeit ein Ende. Erst im April des Jahres 1879 kam eine neue Kommission zu stande, deren Entwurf zum Gesetz vom 29. Juli 1881 wurde.

Dieses Gesetz hat das groſse Verdienst, mit der alten Gesetzgebung aufgeräumt zu haben. Mit der Einführung dieses Gesetzes traten die alten Gesetze herrührend aus den allerverschiedensten Perioden, modifiziert nach den Bedürfnissen der so wechselnden Regierungen ein für allemal auſser Kraft. Gewiſs ist das neue Gesetz noch nicht das Ideal eines Preſsgesetzes; es bleibt noch viel zu thun, aber gegenüber der alten Gesetzgebung bezeichnet es einen ungemein groſsen Fortschritt. Es hat alle Präventivmaſsregeln beseitigt, und in der Fixierung und Bestrafung der Preſsvergehen hat es sich soviel wie möglich nach dem allgemeinen Recht gerichtet.

Die Preſsgewerbe (Buchdruckereien und Buchhandlungen) unterliegen nicht mehr der Konzessionspflicht resp. Anzeigepflicht. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit aber hält

[1] Gesetz vom 6. Juli 1871.

das Gesetz an zwei Formalitäten fest. Es mufs jede Druckschrift Namen und Wohnort der Personen angeben, welche an deren Anfertigung und Herausgabe beteiligt sind, d. i. entweder nur des Druckers oder des Verlegers oder des Druckers und des Verlegers, oder mangels eines Verlegers, des Verfassers und Herausgebers. Bei periodischen Druckschriften ist auch der Redakteur zu nennen. Ferner müssen für alle Druckschriften, mit Ausnahme der Abcbücher oder der sogenannten „bilboquets“, Pflichtexemplare abgegeben werden. Es sind zu hinterlegen zwei oder drei Exemplare, und zwar für Paris und das Seinedepartement beim Ministerium des Innern, für die übrigen Departements bei der Präfektur, Unterpräfektur oder Bürgermeisterei, unter Angabe des Titels des Werkes sowie der Zahl der Exemplare. Die Herausgeber periodischer Schriften haben aufserdem noch Pflichtexemplare einzureichen bei der Staatsanwaltschaft und da, wo kein Gericht erster Instanz ist, bei der Bürgermeisterei. Diese Formalität bezweckt, dafs die Polizeibehörde bezw. die Staatsanwaltschaft rechtzeitig von Prefsvergehen Kenntnis und damit die Möglichkeit wirksamen Einschreitens erhält.

Zur Gründung periodischer Druckschriften ist keine Genehmigung mehr erforderlich. Es ist nur noch ein verantwortlicher Leiter (gérant) zu bestellen, vor der Veröffentlichung bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige zu machen und in obiger Weise die Pflichtexemplare zu hinterlegen. Die Staatsanwaltschaft mufs sofort eine Empfangsbescheinigung ausstellen, selbst dann, wenn die Angaben als zweifelhaft oder unrichtig erscheinen. Für die Herausgeber oder Redakteure werden gewisse persönliche Erfordernisse aufgestellt. Das Gesetz verlangt Staatsangehörigkeit, Volljährigkeit und Besitz der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Die Zeitungskautionen sind abgeschafft. Der Mifsbrauch, welcher früher mit den amtlichen Berichten, Erläuterungen, Antworten und Berichtigungen getrieben wurde, ist jetzt unmöglich gemacht. Jedoch ist den Vertretern der öffentlichen Behörden und dem Publikum die Möglichkeit gegeben, sich zu verteidigen. Der Gérant einer Zeitung ist verpflichtet, jede Berichtigung aufzunehmen und zwar gratis, wenn dieselbe den zu berichtigenden

Artikel nicht um das Doppelte übersteigt; für die über dieses Mafs hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Der Abdruck mufs in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer oder wenigstens innerhalb drei Tagen erfolgen.

Ausländische Zeitungen und periodische Druckschriften können frei cirkulieren. Das Verbot einer periodischen Druckschrift kann nur vom Ministerrat erlassen werden; eine einzelne Nummer jedoch kann schon durch den Minister des Innern verboten werden.

Das Plakatwesen ist völlig frei gegeben. Das Gesetz trifft nur einige Bestimmungen, damit man amtliche und private Anschläge unterscheiden kann. Die Plakate der Privaten müssen immer von farbigem Papier sein, dürfen an allen öffentlichen Gebäuden angebracht werden, ausgenommen an Kultusgebäuden und an solchen Stellen, welche für die öffentlichen Plakate bestimmt sind. Das Abreifsen, Zukleben oder Unleserlichmachen der Anschläge ist unter Strafe verboten.

Das Kolportagewesen ist ebenfalls frei von vorhergängiger Genehmigung. Auch das Verzeichnis der zum Verkauf kommenden Schriften und das Livret sind abgeschafft. Wer Bücher, Schriftstücke, Flugschriften, Stiche oder Steindruckwerke verkaufen oder verteilen will, mufs gegen sofort zu erteilende Bescheinigung Anzeige machen bei der Präfektur des Départements seines Wohnsitzes. Bezüglich der Zeitungen und Zeitschriften genügt eine Anzeige beim Bürgermeisteramt, oder falls das Verkaufen oder Verteilen sich in mehreren Gemeinden vollziehen soll, bei der Unterpräfektur. Das nicht gewerbsmäfsige Kolportieren und Verteilen braucht nicht einmal angezeigt zu werden.

Von den alten Prefsvergehen hat das neue Gesetz nur eine ganz geringe Anzahl beibehalten. Als Vergehen gegen den Staat kommen nur in Betracht die Beleidigung des Präsidenten der Republik, das absichtliche Verbreiten von falschen Nachrichten, welche die öffentliche Ruhe stören könnten, und endlich jeder Verstofs gegen die guten Sitten. Als Delikte gegen Personen bezeichnet das Gesetz die Beleidigung aus-

wärtiger Staatsoberhäupter, fremder Bevollmächtigter, die Verleumdung und Beleidigung der Behörden, der Beamten, der Bürger, welche einen öffentlichen Dienst versehen oder ein öffentliches Mandat angenommen haben, der Geschworenen, der Zeugen, sowie der einfachen Privatpersonen.

Es ist jedoch der Presse erlaubt, vorhandene Übelstände zu besprechen, ja sogar Kritik zu üben an der Thätigkeit der Behörden, der Militärverwaltung, der Gerichte, der Geschworenen und der Zeugen, sollte auch dadurch die Ehre der Betreffenden stark verletzt werden. Selbstverständlich müssen immer die nötigen Beweise erbracht werden. Auf gleiche Stufe stellt das Gesetz die Leiter von industriellen, kaufmännischen und finanziellen Unternehmungen, welche das Publikum zur Kreditgewährung auffordern. Die Presse darf aber nur über solche ehrenrührige Handlungen berichten, welche mit ihrer Verwaltung und Stellung im Zusammenhange stehen, niemals aber über Thaten aus ihrem Privatleben. In Dingen, welche das Privatleben berühren, ist die Beweiserbringung niemals gestattet. Nur an qualifizierten Personen darf im Interesse des Publikums Kritik geübt werden. Was die Toten angeht, so erklärt das Gesetz, daſs dieselben der Geschichte verfallen sind. Dem Geschichtsschreiber muſs es freigestellt bleiben, über die Thaten der Dahingeschiedenen frei und offen zu schreiben. Werden durch solche Berichte die Erben an ihrer Ehre angegriffen, so steht ihnen ja der Weg zur Privatklage offen. Gegenüber Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften steht ihnen das Recht der Berichtigung zu.

Verboten ist der Presse, Anklageakte oder ein Schriftstück aus einer ein Verbrechen betreffenden Untersuchung zu veröffentlichen, bevor dieselben in öffentlicher Sitzung vorgelesen sind, ferner zu berichten über einen Beleidigungsprozeſs, in welchem die Beweisführung untersagt ist. Es ist nicht erlaubt, Bericht zu erstatten über die innern Beratungen der Appellhöfe und Gerichte, oder Subskriptionen zu gunsten gerichtlich Verurteilter zu eröffnen oder öffentlich anzupreisen. Das Gesetz erkennt allen Gerichten das Recht zu, Berichte über Civilsachen gänzlich zu verbieten, nicht aber über Strafsachen.

Frei von jeder Verantwortlichkeit sind nur wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen der beiden Kammern und der Gerichte. Der Ausdruck „wahrheitsgetreu“ ist besonders zu betonen. Entstellte Berichte erfreuen sich der gesetzlichen Immunität nicht und können somit gerichtlich verfolgt werden.

Die Verantwortung für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen tragen: 1. der Gérant, Redakteur oder Herausgeber, 2. der Verfasser, 3. der Drucker, 4. die Verbreiter. Ist der Thatbestand einer strafbaren Handlung erwiesen, so sind die Genannten mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne dafs es eines Beweises der Mitschuld bedarf. Als Mitschuldige werden die Drucker nur dann verfolgt, wenn es sich um Schriften handelt, welche zu Volksaufläufen auffordern. Ganz neu ist die Bestimmung, dafs die Eigentümer der Zeitungen und Zeitschriften haftbar sind für alle Geldbufsen, zu welchen die verantwortlichen Personen verurteilt werden.

Das für Prefsdelikte zuständige Gericht ist das Schwurgericht. Verstöfse gegen das Prefsgesetz selber wie Formfehler und andere kleine Gesetzwidrigkeiten werden von einem einfachen Polizeigericht erledigt. Die Kompetenz der Gerichte richtet sich nach Art. 63 der Kriminalprozefsordnung. Es kann somit Klage erhoben werden beim Gericht des Ortes, wo das Prefsvergehen begangen worden ist, oder wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder wo sich derselbe etwa finden läfst. Die Civilklage kann auch mit der öffentlichen Klage zu gleicher Zeit und vor demselben Richter betrieben werden. Diese beiden Klagen können auch getrennt geführt werden, ausgenommen in Beleidigungssachen. Hierbei ist die Trennung jedoch erfordert, wenn der Urheber der inkriminierten Handlung gestorben ist, oder wenn Straferlafs eingetreten ist. Diese Bestimmung ist getroffen worden, um den Klagen auf Schadenersatz seitens der Beamten und der Abgeordneten vorzubeugen. Dieselben haben nämlich vor nichts mehr Furcht als vor der Beweisführung.

Bei den Prefsvergehen beginnen die gerichtlichen Verhandlungen nur dann, wenn Klage erhoben wird. Eine Aus-

nahme findet nur statt bei Beleidigungen des Präsidenten und der Minister. Das Gerichtsverfahren wird eingeleitet durch vorhergehende Untersuchung oder durch direkte Vorladung. Die Untersuchung ist nur selten nötig, eben weil die Beschlagnahme so gut wie abgeschafft ist. Nur in einem Falle kann zur Beschlagnahme geschritten werden, nämlich wenn Zeichnungen, Stiche, Bilder zum Verkauf kommen, welche gegen die guten Sitten verstofsen. Aufserdem dürfen noch vier Exemplare beschlagnahmt werden von jeder Schrift, welche vor der Ausgabe nicht in vorgeschriebener Weise deponiert worden ist. Mit der Beschlagnahme der Prefserzeugnisse hat das Prefsgesetz auch die Untersuchungshaft abgeschafft für alle diejenigen, welche eines Prefsdeliktes beschuldigt sind.

Das Recht, jemanden eines solchen Vergehens wegen in Anklagezustand zu versetzen, steht nicht nur dem Staatsanwalt zu, sondern auch den Privatpersonen, obwohl alle diese Delikte nur dem Schwurgericht zugewiesen sind. Die Vorladung mufs dem Angeklagten genau angeben, was ihm zur Last gelegt wird, und dieselbe ist ihm so frühzeitig zuzustellen, dafs er Material zu seiner Verteidigung sammeln kann. Die Schlufsartikel des Gesetzes enthalten noch einige Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, welche keiner nähern Erörterung bedürfen. Das polizeigerichtliche Verfahren geschieht nach Art. 60 der Kriminalprozefsordnung. In allen durch dieses Gesetz vorhergesehenen Fällen können mildernde Umstände zugestanden werden. Im Wiederholungsfalle werden in der Regel keine höhern Strafen verhängt. Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden. Verjährung tritt ein nach 3 Monaten. Der Zeitungsstempel wurde 1870 abgeschafft, und durch Gesetz vom 10. Oktober 1871 eine Papiersteuer mit 10 Francs von 100 Kilo eingeführt, die sich für das Papier der periodischen Presse um 20 Francs erhöht.

Das Prefsgesetz vom 29. Juli 1881 hat allen Parteien und allen Volksklassen wirkliche Prefsfreiheit gebracht. Das Buchdruckergewerbe, der Buchhandel sind vollständig frei. Für Zeitungen und Zeitschriften giebt es keine Konzession

und keine Kaution mehr, sondern es besteht nur Anzeigepflicht. Die gewerbsmäfsige Kolportage bedarf nur mehr der vorgängigen Anzeige bei der Präfektur, für Zeitungen bei der Unterpräfektur oder Mairie, je nachdem die Kolportage im Kreis oder in der Gemeinde stattfinden soll. Die nicht gewerbsmäfsige Verteilung ist von der Anzeigepflicht frei, ebenso das Plakatwesen. Die polizeiliche Beschlagnahme ist durch das Gesetz so gut wie abgeschafft. In Bezug auf den Inhalt sind nur ganz wenig Beschränkungen beibehalten. Es kann zur öffentlichen Kritik herangezogen werden, wer nur irgendwie ein öffentliches Amt bekleidet. Nur Privatpersonen dürfen von der Presse nicht angetastet werden. Alle Personen, deren die Presse irgendwie Erwähnung thut, haben das Berichtigungsrecht. Die meisten auf dem Wege der Presse begangenen Delikte werden nach dem gemeinen Recht bestraft. Eigentliche Prefsdelikte giebt es nur mehr ganz wenig. Die Unterdrückung einer Zeitung kann nur in extremen Fällen verfügt werden. Mit einer solchen Prefsfreiheit fielen alle Schranken, welche bisher der Arbeiterpresse hinderlich im Wege standen.

B. Deutschland.

Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 hat im Art. 4, Ziffer 16 das Prefswesen hinsichtlich Gesetzgebung und Beaufsichtigung zur gemeinsamen Angelegenheit der Verbündeten gemacht. Die wenigen Prefsbestimmungen, welche der Norddeutsche Bund getroffen hatte, wurden auf das Reich ausgedehnt. So wurde das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, welches eine einheitliche Regelung für die Bestrafung der Prefsvergehen gebracht hatte, am 1. Januar 1872 Reichsgesetzbuch.

Geltung fürs ganze Reich, mit Ausnahme von Elsafs-Lothringen, erhielt auch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche die zum Betrieb des Buchdruckergewerbes nötige staatliche Genehmigung abschaffte. Für das Prefsgewerbe besteht nur noch die eine Beschränkung, dafs vom Beginn und vom Lokal eines solchen Betriebes der zuständigen Behörde Anzeige gemacht werden mufs (§ 14, 2 G.-O.). Für Strafsenverkauf ist

Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich (§ 43), für Kolporteure und Hausierer mit Drucksachen ein Wandergewerbeschein (§ 55). Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden. Für die Presse wichtige Bestimmungen brachte das Postgesetz vom 28. Oktober 1871. Die Post darf Annahme und Beförderung von Postsendungen nur dann verweigern, wenn dieselbe den Bestimmungen des Gesetzes und des Postreglements nicht entsprechen (§ 3). Keine im Gebiet des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung kann vom Postdebit ausgeschlossen werden, und bei Normierung der Provision für Beförderung und Debitierung darf nicht nach verschiedenen Grundsätzen gehandelt werden. Der Befähigungsnachweis für das Buchdruckergewerbe ward bereits abgeschafft durch § 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868.

Im übrigen war die Prefsgesetzgebung den Partikularstaaten überlassen. Die Censur herrschte zwar in keinem Staate mehr, aber es bestanden in einigen Staaten vorbeugende Mafsregeln, die zum Teil einschneidender waren als die Censur. Trotz der Gewerbefreiheit war im Geltungsgebiet der Bundesschlüsse von 1854[1] Konzessions- und Kautionspflicht für die politische Presse. Die Konzession war in der Regel widerruflich. Eine nicht auf Widerruf erteilte Konzession konnte aber bei Mifsbrauch und nach wiederholter schriftlicher Verwarnung oder strafgerichtlicher Verurteilung auf dem Verwaltungswege entzogen werden. Im preufsischen Gesetz gab es nur Konzessionszwang für das Prefsgewerbe und Kautionspflicht für politische Zeitschriften, im bayrischen Gesetz nur Konzessionszwang und Kalenderstempel. Die Konzessionspflicht des Hausierbuchhandels war nur beseitigt in Baden, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg. Wegen Prefsdelikten wurden meistens Geldbufsen und Freiheitsstrafen verhängt. Die Entziehung des Gewerbebetriebs oder des Postdebits war so gut wie aufgehoben. Die rein polizeiliche Beschlagnahme war aufgehoben nur in Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-

[1] Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck.

Meiningen, Sachsen-Weimar. Diese Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung mufste infolge der grofsen Verbreitung von Prefserzeugnissen den Gerichten viele Schwierigkeiten bereiten. Auch war zu Gesetzesumgehungen vielfach Anlafs geboten durch Anordnung eines fürs ganze Reich gemeinsamen Indigenates, wonach jeder Angehörige irgend eines Bundesstaates in jedem andern Bundesstaat zum Gewerbebetrieb zuzulassen war. Es machte sich ein wahres Bedürfnis nach Unificierung der Prefsgesetzgebung geltend. Der Gedanke der Unificierung kam zur Verwirklichung im Reichsprefsgesetz vom 7. Mai 1874.

Das neue Gesetz beruht auf dem Repressivsystem. Das Konzessionswesen, Kaution, Zeitungsstempel und die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb sind abgeschafft, Beschlagnahme beschränkt. Mit diesem Gesetz sind alle andern prefsgesetzlichen Bestimmungen aufser Kraft getreten. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle andern durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen.

Das deutsche Prefsrecht kennt eine Konzessionierung der Prefsgewerbe im allgemeinen nicht. Eine Ausnahme besteht für den Vertrieb von Prefserzeugnissen im Umherziehen. Wer Druckschriften, andere Schriften im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn das Verzeichnis Schriften enthält, welche nach § 56, Abs. 2, Ziff. 12 vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind (§ 56, 3 G.-O.). Ferner ist zur gewerbsmäfsigen Verbreitung von Druckschriften die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich (§ 43 der G.-O.).

Im übrigen besteht für das Prefsgewerbe nur Anzeigepflicht[1]. Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines solchen Gewerbes oder zur Herausgabe oder zum Vertriebe von Druckschriften darf weder auf richterlichem noch auf administrativem Wege entzogen werden. Wie in Frankreich, so mufs auch

[1] Gewerbeordnung § 14.

in Deutschland auf jeder Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers, und wenn sie für den Handel oder für die Verbreitung bestimmt sind, der Name und Wohnort des Verlegers genannt sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, sowie Stimmzettel. Zeitungen und periodische Druckschriften müssen aufserdem auf jeder Nummer den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift mufs der Verleger, sobald die Verteilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern. Frei von dieser Vorschrift sind die Schriften, welche ausschliefslich den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes und der Industrie dienen. Über Gründung und Leitung periodischer Druckschriften bestimmt das Gesetz nichts, läfst aber als verantwortliche Redakteure nur Personen zu, welche verfügungsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung mitgeteilter Thatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen, sofern die Berichtigung vom Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt, kostenfrei aufzunehmen. Der Abdruck mufs erfolgen in der nächsten Nummer, an derselben Stelle, in derselben Schrift. Für die Zeilen, welche den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreiten, sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ausländische Zeitungen können frei verbreitet werden. Ist aber eine im Auslande erscheinende Zeitung oder Zeitschrift binnen Jahresfrist zweimal verurteilt worden, so kann der Reichskanzler das Verbot der fernern Verbreitung derselben bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. Was die Sprache anbelangt, spricht sich der

Gesetzgeber nicht aus, es können somit die Druckschriften auch in fremden Sprachen abgefafst werden.

Hinsichtlich des Inhalts macht das Gesetz einige Einschränkungen. Zur Zeit der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden. Eröffnung von Subskriptionen zur Schadloshaltung gerichtlich Verurteilter ist verboten. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis sie in öffentlicher Sitzung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Die Verletzung dieser prefspolizeilichen Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, mit Haft oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht. Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läfst, dafs auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur (sog. Sitzredakteur oder Strohmann) genannt wird.

Bezüglich des Kolportage- und Plakatwesens gelten die Vorschriften der deutschen Gewerbeordnung (§ 42b, Abs. 3 und § 43). Diese bestimmt: „Wer gewerbsmäfsig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strafsen, Plätzen oder an öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über seine Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. Auf die Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1, 2, 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das blofse Anheften oder Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung. Ausnahmen bestehen zu Gunsten von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken. Die nicht gewerbsmäfsige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §§ 57, 57a, 57b der Gewerbe-

ordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf. In geschlossenen Räumen ist zur nicht gewerbsmäfsigen Verteilung von Druckschriften eine Erlaubnis nicht erforderlich (Gewerbeordnung § 43). Eine Ausnahme liefs das Socialistengesetz vom 21. Oktober 1878 gegen socialistische Agitatoren zu. Weitere Bestimmungen über das Plakatwesen hat das Prefsgesetz der Landesgesetzgebung überlassen. In manchen Staaten sind die Plakate politischen Inhalts gänzlich verboten[1]. In andern Staaten wird allgemein polizeiliche Erlaubnis verlangt[2]. Andere Gesetze fordern Einreichung eines Exemplars der beabsichtigten Bekanntmachung bei der Polizeibehörde[3]. Bisweilen wird verordnet, dafs Plakate nur an obrigkeitlich bestimmten Plätzen angeschlagen werden dürfen[4].

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Bei periodischen Druckschriften ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen ist. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter, wenn auch nicht als Thäter oder Teilnehmer, so doch wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder mit Haft, oder Festungshaft, oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung pflichtgemäfser Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Die Bestrafung tritt jedoch nicht ein, wenn sie als Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen war, oder, wenn es sich um nichtperiodische Druckschriften handelt, als den Herausgeber,

---

[1] Preufsen, Gesetz vom 12. Mai 1851, § 9. Hamburg, Bekanntmachung über das Reichs-Prefsgesetz vom 1. Juni 1874, § 9.

[2] Bayern, Ausf.-Gesetz zur Reichsstrafprozefsordnung vom 18. August 1879, Art. 12.

[3] Württemberg, Gesetz vom 27. Juni 1874, Art. 1. Sachsen, Gesetz vom 24. März 1870, Art. 15. Baden, Gesetz vom 20. Juni 1874, Art. 3.

[4] Sachsen, Gesetz vom 24. März 1874, Art. 15.

Verleger u. s. w. eine Person nennt, welche sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet, oder zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat, falls sie schon gestorben ist. Aufser diesen Strafen können noch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Eine grofse Rolle spielt in neuerer Zeit § 360, der sogenannte „grobe Unfugparagraph". Die Prefsvergehen verjähren nach sechs Monaten.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung, also durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei, findet nur statt, um Gegenstände festzustellen, welche als Beweismittel für die strafrechtliche Untersuchung von Bedeutung sein könnten, oder um Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, welche der Einziehung unterliegen. Es werden mit Beschlag belegt Druckschriften, welche zu hochverräterischen Unternehmungen auffordern, eine Beleidigung des Kaisers und des Landesherrn enthalten, unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, Schriften, welche zu strafbaren Handlungen auffordern oder öffentlich die Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander aufreizen, jedoch in letzterem Falle nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, dafs bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben würde.

Eine besondere Besteuerung der Presse und ihrer Erzeugnisse, wie Zeitungsstempel, Kalenderstempel, Inseratensteuer, sind unzulässig. Aufrecht erhalten sind jedoch, und darin liegt eine besondere Besteuerung, die landesherrlichen Vorschriften (Preufsen, Bayern, Lübeck) über Abgabe von Freiexemplaren an öffentliche Bibliotheken und Sammlungen, abgeschafft in Sachsen, Sachsen-Weimar, Baden, Braunschweig, Oldenburg, Bremen und in allen sächsischen Herzogtümern.

Das Deutsche Prefsgesetz steht im allgemeinen auf dem Boden der Prefsfreiheit. Beschränkungen finden statt für den Hausierhandel und die Kolportage. Die Grenzen, welche die Gewerbeordnung dem Hausieren mit Prefserzeugnissen zieht, sind an sich sachlich berechtigt; es kann aber je nach Anwendung dieser Bestimmungen das Prinzip der Prefsfreiheit

stark in Frage kommen. Die Regelung des Plakatwesens ist der Landesgesetzgebung überlassen. Plakate politischen und socialpolitischen Inhalts sind entweder ganz verboten, oder von polizeilicher Genehmigung abhängig oder anzeigepflichtig. In Bezug auf Inhalt der Druckschriften sind gewisse Veröffentlichungen aus politischen Rücksichten sowie aus Rücksichten auf die Strafrechtspflege untersagt.

Unter der Herrschaft eines solchen Prefsrechts ist es für die Presse nicht leicht, die Interessen der Arbeiter hinsichtlich der Bedingungen des Arbeitsvertrages wahrzunehmen. Angenommen, es handle sich darum, die Arbeiter zu bewegen, gemeinsam zur Beseitigung vorhandener Mifsstände aufzutreten! Die Mifsstände müssen zu diesem Zweck im einzelnen geschildert werden. Der Redakteur, der auf die Angaben der Arbeiter angewiesen ist, kann deren Richtigkeit nicht immer hinsichtlich jedweder Einzelheit kontrollieren. Bringt er eine Darstellung, die, wenn auch in der Hauptsache richtig, doch in dieser oder jener wenn auch noch so untergeordneten Einzelheit nicht streng erwiesen werden kann, so kann er wegen Beleidigung zu Geldstrafen bis zu 1500 Mark und zu Gefängnis bis zu 2 Jahren verurteilt werden.

Noch schlimmer für die Nutzbarmachung des Koalitionsrechts stellt sich die Anwendung des § 360 Nr. 11 des deutschen Strafgesetzbuchs: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt", auf die in einer Zeitung ausgesprochene Bitte, bei Streik Zuzug abzuhalten. Landmanns Kommentar zur deutschen Gewerbeordnung enthält zahlreiche Verurteilungen[1] der Presse wegen solcher Kundgebungen auf Grund des groben Unfugparagraphen, denen lediglich das entgegengesetzte Urteil des Oberlandesgerichts von Jena vom 25. März 1891 gegenüber-

[1] Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. April 1890, 30. April und 31. Dezember 1894; Reger, Erg.-Bd. I, S. 339, XVI, S. 193, Annalen 16, S. 211; Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Februar 1895. Preufs. Verwaltungs-Blatt XVI, S. 505. Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1895. Reger XVI, S. 68, entgegenstehend das Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 25. März, Reger XI, S. 415.

steht, und zahlreich sind die Mitteilungen der Zeitungspresse über solche Verurteilungen. Erwägt man, welche Mittel den Arbeitgebern zur Verfügung stehen, um sich bei Ausständen zu verständigen und einander vor Beschäftigung einzelner Arbeiter zu warnen, und insbesondere, in welchem Maſse sie sich der Presse bei solchen Anlässen bedienen, so läſst sich nicht bestreiten, daſs bei solcher Anwendung der Gesetze auf die gedachten Meldungen in der Arbeiterpresse ein gleiches Koalitionsrecht für Arbeitgeber und Arbeiter in Deutschland thatsächlich nicht existiert.

C. Elsaſs-Lothringen.

In Elsaſs-Lothringen wurde die ganze französische Preſsgesetzgebung beibehalten. Die erste preſspolizeiliche Bestimmung war eine Verordnung des Staatsrates vom 10. September 1735, die letzte das Gesetz vom 11. Mai 1868. Die Dekrete vom 5. und 10. September und vom 10. Oktober 1870 hatten nur bindende Kraft in denjenigen Teilen von Elsaſs-Lothringen, in welchen sie vor erfolgter Occupation publiziert waren. Das Dekret vom 5. September 1870 (Abschaffung des Zeitungsstempels) ist faktisch für das ganze Land in Anwendung gekommen, obwohl die Occupation bereits schon am 4. August 1870 begonnen hatte. Das Dekret vom 10. Oktober 1870 (Abschaffung der Zeitungskautionen) hat auf Grund eines Urteils der Zuchtpolizeikammer des Landgerichts Zabern vom 19. November 1874 nur für die Stadt Pfalzburg bindende Kraft erhalten. Die Preſsgesetzgebung wurde noch verschärft durch § 10 des Reichsgesetzes vom 30. Dezember 1871, den sogenannten Diktaturparagraphen, wonach der Oberpräsident bezw. Statthalter die Befugnis erhielt, jede Zeitung, jede Druckschrift, welche ihm gefährlich schien, zu unterdrücken. Vom Geltungsbereich des Reichspreſsgesetzes vom 7. Mai 1874 wurde Elsaſs-Lothringen ganz ausdrücklich ausgeschlossen[1]. Zur Begründung dieser Ausnahme machte man geltend, daſs die Einführung dieses Gesetzes in Elsaſs-Lothringen ohne gleichzeitigen Erlaſs ergänzender Bestim-

[1] Reichspreſsgesetz vom 7. Mai 1874, § 31.

mungen nicht zulässig wäre, weil die Gewerbeordnung in dem Reichslande noch nicht galt; ferner dafs die französische Prefsgesetzgebung ein notwendiges Machtmittel wäre, um jedem Mifsbrauch der protestlerischen Presse vorzubeugen. Die Verhältnisse in Elsafs-Lothringen, betonte man, müssen weiter geklärt sein, wenn die Einführung des Reichsprefsgesetzes mit dem Interesse des Reiches vereinbar sein soll[1]. Die deutsche Gewerbeordnung, welche am 1. Januar 1889 in Elsafs-Lothringen als Reichsgesetz in Kraft getreten ist, brachte den Prefsgewerben keine neue Freiheiten. In § 2 des Einführungsgesetzes heifst es: „Hinsichtlich des Gewerbebetriebs, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Druckschriften und bildlichen Darstellungen jeder Art zum Gegenstand hat, bleiben an Stelle der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Landesgesetze mafsgebend.“

Den Druck dieser Prefsgesetzgebung fühlte man recht stark, da auf Grund derselben eine Reihe von Zeitungen unterdrückt[2] und verboten[3] worden waren. Allgemein sehnte man sich nach der Einführung des Reichsprefsgesetzes. Im Frühjahr 1892 hat sogar eine eifrige Agitation zu diesem Zwecke begonnen. Um diesem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, brachte die reichsländische Regierung einen Prefsgesetzentwurf im Landesausschufs ein. Der Entwurf kam zur ersten Lesung am 19. April 1898, zur zweiten und dritten Lesung am 11. Mai und wurde mit einigen wenigen Modifikationen angenommen. Nach Zustimmung des Bundesrates trat das Prefsgesetz vom 8. August 1898 am 1. September 1898 in Kraft.

Das neue reichsländische Prefsgesetz bringt die prefsgewerblichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung und die Bestimmungen des Reichsprefsgesetzes vom 7. Mai 1874

---

[1] Reichstagsverhandlungen 1874, S. 433. 436. 512.

[2] La Presse, L'Union d'Alsace-Lorraine, St. Odilienblatt, Echo von Schiltigheim 1884, Elsässisch-Lothringische Volkszeitung 1894, Mülhauser Volksblatt, Colmarer Zeitung 1897.

[3] Auswärtige Zeitungen: La Croix, Le Pélerin, La libre Parole, der Offenburger Volksfreund.

mit Ausnahme der §§ 14, 23—29 und 31 als landesrechtliche Vorschriften in Anwendung. Die Prefsgewerbe unterliegen somit auch in Elsafs-Lothringen nur mehr der Anzeigepflicht. Eine Ausnahme besteht nur für die periodischen Druckschriften, welche politische oder volkswirtschaftliche Gegenstände behandeln. Diese Schriften haben nach wie vor Kautionen zu entrichten. Bei Zeitungen, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, beträgt die Kaution in Städten von 50000 und mehr Einwohnern 20000 Mark, in kleinern Orten 12000 Mark; bei Zeitungen, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, ermäfsigt sich dieselbe auf die Hälfte. Die Kaution ist in barem Gelde bei der Staatsdepositenverwaltung zu hinterlegen und wird zu 3 Prozent verzinst. Spätestens mit der Ausgabe der ersten Nummer der kautionspflichtigen Zeitung hat der Eigentümer die Quittung der Staatsdepositenverwaltung dem Bezirkspräsidenten vorzulegen[1]. Die Kaution haftet für Kosten, Schadenersatz und Geldstrafen, zu welchen der verantwortliche Redakteur oder Verleger einer periodischen Zeitschrift verurteilt werden. Wird die bestellte Kaution infolge einer Verurteilung ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so hat der Bezirkspräsident an den Eigentümer die Aufforderung zu richten, binnen 14 Tagen die Kaution zu bestellen oder zu ergänzen, widrigenfalls das Weitererscheinen der Zeitung polizeilich verhindert werden würde[2]. Die Regierung hielt fest an dieser Beschränkung, um im allgemeinen Staatsinteresse die Gründung kleiner gefährlicher Zeitungen, sogenannter Revolverblätter, zu verhindern.

Was die aufserhalb des Reichsgebietes herausgegebenen Druckschriften anbelangt, tritt an Stelle des § 14 des Reichsprefsgesetzes die Bestimmung, dafs solche Schriften in Elsafs-Lothringen vom Ministerium verboten werden können. Die gleiche Bestimmung sollte auch Anwendung finden auf periodische Druckschriften, welche zwar innerhalb des Reichs-

---

[1] Verordnungen zur Ausführung des Prefsgesetzes vom 8. August 1898, Art. 3.

[2] Daselbst Art. 4.

gebietes erscheinen, deren redaktioneller Teil ganz oder doch teilweise in einer fremden Sprache abgefafst ist. Hierin stiefs die Regierung auf heftigen Widerstand und mufste nachgeben, um nicht den ganzen Gesetzentwurf zu Falle zu bringen. Es dürfen somit in Elsafs-Lothringen französisch redigierte Zeitungen genau unter denselben Bedingungen erscheinen wie die Zeitungen in deutscher Sprache. Der Landesausschufs forderte das, weil bei den gegebenen Sprachverhältnissen die Herausgabe von Zeitungen in deutscher und französischer Sprache einem wahren Bedürfnis entgegenkommt.

In Bezug auf die Kolportage von Druckschriften treten die §§ 42b, Abs. 3, § 43, § 56 Ziff. 12 und letzter Absatz der Gewerbeordnung (Fassung vom 6. August 1896) sowie § 5 des zur Einführung gelangenden Prefsgesetzes in Kraft. Jeder Kolporteur bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde wie in den übrigen Gebieten Deutschlands. (Vergl. S. 81, 82.) Diese Genehmigung unterliegt dem Stempel zu 1 Mark[1]. Die prefspolizeiliche Regelung der öffentlichen Anschläge ist Gegenstand der Landesgesetzgebung. Es bleiben somit die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Dezember 1830 in Kraft. Nach diesem Gesetz sind alle öffentlichen Anschläge politischen Inhalts einfach verboten. Ferner ist jeder, der auch nur vorübergehend das Gewerbe eines Zettelanschlägers betreibt, verpflichtet, bei der Ortspolizeibehörde eine vorherige Erklärung abzugeben, sowie seine Wohnung und jeden Wohnungswechsel anzuzeigen. Diese Vorschriften finden zwar nur Anwendung auf die öffentlichen, gegen Bezahlung bewirkten Anschläge. Die Polizeibehörden können sie aber weiter ausdehnen und für jeden Anschlag Erlaubnis fordern[2].

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften für öffentliche Wahlen ist eine polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Vollendung des Wahlaktes[3]. Zu einer nicht

---

[1] Stempelgesetz für Elsafs-Lothringen vom 21. Juni 1897, § 26, Ziff. 2.

[2] Dalloz, Répertoire Verbo affiche 112 ss. Recueil périodique 48, 5, 254, 71, 1, 264.

[3] Gesetz vom 16. Juli 1850, Art. 10.

gewerbsmäßsigen Verteilung von Druckschriften in geschlossenen Räumen ist nie eine Erlaubnis erforderlich[1]. Der Anschlag von Privatbekanntmachungen ist verboten an den Stellen, welche für öffentliche amtliche Anschläge bestimmt sind. Anschläge von Privatpersonen dürfen nicht unter Bezeichnung eines Erlasses, Beschlusses oder in einer sonstigen verbindlichen oder befehlenden Form öffentlich bewirkt werden. Kein öffentlicher Anschlag darf unter einem Kollektivnamen erfolgen[2].

Die Strafbestimmungen sind dieselben wie im Reichspreſsgesetz (vergl. S. 82, 83), ebenso die Bestimmungen über den Inhalt der Druckschriften.

Die von der Beschlagnahme handelnden §§ 23—29 des Reichspreſsgesetzes konnten nicht eingeführt werden, weil nach § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeſsordnung prozeſsrechtliche Vorschriften für Strafsachen, deren Entscheidung nach den Vorschriften der Strafprozeſsordnung erfolgt, landesrechtlich nicht erlassen werden können. Die Beschlagnahme von Preſserzeugnissen wird wie bisher nach den Bestimmungen der §§ 94 ff. der Strafprozeſsordnung erfolgen.

Durch die Einführung dieses neuen Preſsgesetzes vom 8. August 1898 werden die auſserordentlichen Machtbefugnisse des Statthalters nicht berührt[3]. Nach wie vor hat also der Statthalter das Recht, jede Zeitung, jede Druckschrift ohne weiteres zu unterdrücken. Dieser Zustand wird dauern, solange er nicht von Reichs wegen geändert wird. Diese auſserordentlichen Gewalten tragen den Charakter von Reichsrecht und können somit nur durch Reichsgesetz beseitigt werden.

Dieses so stark modifizierte Reichspreſsgesetz fand wenig Sympathie beim Landesausschuſs. Man erwartete von der Regierung ein freiheitlicheres Gesetz. Da aber die Regierung festhielt an ihrem Entwurf und nur mit Mühe in einem Punkte nachgab, so stimmte der Landesausschuſs dem Gesetz-

[1] Gewerbeordnung § 43, Abs. 3—5.

[2] Dekret vom 22. Mai 1791, Art. 12, 13, 14, 15.

[3] Rede des Staatssekretärs von Puttkamer. Verh. des Landesausschusses XXV, Session 19, Sitzung 1898, S. 613.

entwurf zu, weil er trotz der Ausnahme viele Vorteile bot. Für die periodische Presse wurden zwar einige alte Beschränkungen beibehalten; Kolportage, Buchdruckerei, Buchhandel wurden im allgemeinen freigegeben. Ein grofser Vorteil liegt darin, dafs die reichsländische Presse eine einheitliche Regelung erfahren hat. Die zahlreichen alten französischen Gesetze sind alle abgeschafft, und die Freiheit der Presse unterliegt nur mehr denjenigen Beschränkungen, welche das neue Prefsgesetz vorschreibt oder zuläfst.

Was speciell die Arbeiterpresse angeht, so ist zu bemerken, dafs die elsafs-lothringische gegenüber der altdeutschen bedeutend im Nachteil ist. Die hohen Kautionen erschweren die Gründung von Arbeiterblättern im höchsten Mafse. Eigentliche Gelegenheitsblätter, welche nur einem vorübergehenden Bedürfnis entgegenzukommen bezwecken, sind geradezu unmöglich gemacht. Dazu kommt, dafs, wie schon bemerkt, die aufserordentlichen Befugnisse, welche der Diktaturparagraph der Regierung verleiht, von Rechts wegen auch gegenüber Blättern, welche lediglich die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Arbeiter verfolgen, zur Anwendung kommen können. Die Gründung einer Zeitung ist, abgesehen von der Kaution, freigegeben. Aber die Zeitungen sind eigentlich nur in ihrer Entstehung frei; sobald sie ihre Thätigkeit ernsthaft beginnen, sind sie durch alle die genannten Fesseln in ihrer Existenz bedroht.

Auch hier soll nicht gesagt werden, dafs etwa das Prefsrecht lediglich mit Rücksicht auf die Forderungen, welche vom Gesichtspunkt der Koalitionsfreiheit erhoben werden müssen, zu regeln sei. Welches Prefsrecht im allgemeinen mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse Elsafs-Lothringens angezeigt sei, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Aber das mufs gesagt werden, dafs das in Elsafs-Lothringen geltende Prefsrecht der Arbeiterpresse noch nicht die zur Nutzbarmachung des Koalitionsrechts nötige Freiheit gewährt, und dafs es auch bei Fortbestand aller im allgemeinen politischen Interesse getroffenen Beschränkungen der Prefsfreiheit möglich wäre, Bestimmungen zu erlassen, welche der Arbeiterpresse den zur Wahrnehmung der gemeinsamen

Interessen der Arbeiter und der Koalitionsfreiheit unentbehrlichen Spielraum gewähren.

V.

Die privatrechtliche Stellung der Vereine.

Der Lebensnerv aller Koalitionen ist das Geld. Ohne Geld können den Arbeitern auch die freiheitlichsten Vereins-, Versammlungs- und Prefsgesetze nichts nützen. Die Gesetzgebung hat den Arbeitern das Koalitionsrecht zuerkannt, weil sie anerkannt hat, dafs die Arbeiter ohne solches nicht im stande sind, dem Arbeitgeber gegenüber bei Abschlufs des Arbeitsvertrages mit Erfolg ihr Interesse zu wahren. Der Arbeiter ist nicht nur in Not, wenn er arbeitsunfähig wird, sondern auch wenn er keine passende Gelegenheit zur Arbeitsbethätigung findet oder unzureichenden Lohn erhält. Den Koalitionen fällt daher die grofse Aufgabe zu, die Arbeitslosen zu unterstützen, gleichviel, ob die Arbeitslosigkeit ihre Ursache hat in schlechter Geschäftslage oder in Differenzen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber über die Arbeitsbedingungen. Im letztern Falle hängt der Sieg regelmäfsig ab von der Menge der vorhandenen Geldmittel. Die Arbeiter können bei Lohnkämpfen nur dann ihr Interesse zur Geltung bringen, nur dann mit dem Angebot ihrer Arbeit bis zur Erzielung eines günstigen Preises für sie zurückhalten, wenn sie reichliche Gelder haben.

Indes liegt die Frage auf dem Kontinent in dieser Beziehung nicht so wie in England. In England mufsten die Gewerkvereine Korporationsrechte erlangen, um ihre Gelder gegen Unterschlagung und Diebstahl sicher zu stellen. Gegen Unterschlagung und Diebstahl sind die Gewerkvereine auf dem Kontinent auch ohne Korporationsrechte geschützt. Dagegen sprechen auf dem Kontinent andere Erwägungen zu Gunsten einer rechtlichen Anerkennung der Berufsvereine. Zu Lohnkämpfen können sie auch ohne solche Anerkennung die nötigen Mittel zusammenbringen. Der Lohnkampf ist aber nicht ein Mittel, das als etwas an sich Gutes und Wünschenswertes erscheint. Wünschenswerter wäre es, den-

selben durch rationellere Mittel zum Austrag von Arbeitsstreitigkeiten zu ersetzen. Dazu ist um so mehr Aussicht, je mehr sich die bloſsen Arbeiterkoalitionen zu bleibenden Berufsvereinen, die etwas zu verlieren haben, auswachsen. Das beste Mittel, sie dazu zu veranlassen, ist, daſs man ihnen die dazu nötige rechtliche Möglichkeit giebt: die rechtliche Anerkennung der Berufsvereine.

Erkennt man die Berufsvereine als die legitime Vertretung der betreffenden Arbeiter an, verhandelt man mit ihnen als Vertretern der Arbeiter beim Abschluſs des Arbeitsvertrags, so kann man von ihnen auch die Haftung für die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsbedingungen seitens ihrer Mitglieder verlangen. Man erhält Garantien gegen Abweisung der von Einigungsämtern gefällten Entschädigungen seitens der Arbeiter oder gegen Kontraktbruch. Die Anerkennung der Berufsvereine erscheint also gerade im Interesse einer Ersetzung des Austrags von Arbeitsstreitigkeiten auf dem Wege von Arbeitseinstellung und Aussperrung durch Einigungsverfahren und im Interesse einer friedlichen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses als notwendig.

A. Frankreich.

In der Zeit vor 1884 hatten die französischen Gewerkvereine an sich keinerlei Rechtsfähigkeit. Dieselben erhielten die Rechte einer juristischen Person dadurch, daſs ihre Zwecke als gemeinnützige von der Regierung in feierlicher Weise anerkannt wurden[1]. Die Erklärung der Gemeinnützigkeit eines Vereins ward mit der Zeit lediglich die Formel für die Verleihung der juristischen Person. Es war nicht erfordert, daſs diesen Vereinen öffentliche Aufgaben zugewiesen waren. Ward die Regierung von einem Verein um Verleihung solcher Rechte ersucht, so veranstaltete sie eine Enquete, worauf dem Vereine die gewünschten Rechte jedesmal zuerkannt wurden, wenn die Zwecke des Vereins zu keinerlei Bedenken Anlaſs gaben. In der Regel muſste sich der Verein zuerst als lebensfähig erweisen, und deshalb

---

[1] Musée social, circulaire 21, sér. A, p. 485.

wurde eine gewisse Dauer des Bestehens gefordert. Die innere Organisation und die Thätigkeit der gemeinnützigen Anstalt wurden schon durch die Statuten bestimmt, welche ihrerseits auch wieder der landesherrlichen Genehmigung unterlagen. Jede Statutenänderung mufste aufs neue genehmigt werden. Solche Vereine von anerkanntem öffentlichen Nutzen konnten Immobilien und Mobilien erwerben entweder durch Kaufvertrag oder durch Annahme einer Schenkung unter Auflage, oder einer freigebigen Zuwendung. Der eigentlichen Erwerbsfähigkeit sind vom Gesetze keine Schranken gezogen, jedoch können freigebige Zuwendungen nur mit Erlaubnis der Regierung angenommen werden[1].

Die Vereine hatten die Ermächtigung, vor Gericht aufzutreten. Der Verein als solcher konnte klagen und verklagt werden, er brauchte nur durch einen Mandatar vertreten zu sein. Auf diese Weise konnten die Vereinsinteressen leicht gewahrt werden, was den nicht anerkannten Vereinen äufserst schwer war, da alle ihre Mitglieder als Kläger auftreten mufsten. Die Wirkungen der Rechtsfähigkeit waren für alle Anstalten von öffentlich anerkanntem Nutzen dieselben.

Diese Rechtsfähigkeit konnte den Vereinen wieder entzogen werden, und zwar von derselben Behörde, welche dieselbe verliehen hatte. Was in diesem Falle mit dem Vermögen zu geschehen hatte, war gesetzlich nicht bestimmt. In der Regel aber wurde es von der Regierung eingezogen als bonum derelictum, herrenloses Gut, wenn in den Statuten keine anderweitige Bestimmung vorhergesehen war. Dieser Fall trat aber selten ein, weil die zuständige Behörde fast immer verlangte, dafs eine diesbezügliche Bestimmung in die Statuten aufgenommen wurde[2].

Mit dem Gesetz von 1884 ist für die vermögensrechtliche Stellung der Fachvereine eine Änderung eingetreten. Das Gesetz giebt den Fachvereinen gewisse Rechte, Vermögen zu erwerben. Ob aber diese Vereine eigentliche

---

[1] Staatsratgutachten vom 12. Januar 1854.

[2] Musée social l. c. p. 485.

juristische Personen sind oder nicht, darüber läfst uns das Gesetz vollständig im unklaren. Ebenso ist es zweifelhaft, ob sie freigebige Zuwendungen annehmen können oder nicht[1]. Die meisten Rechtsgelehrten bejahen die Frage, auch hat das Tribunal der Seine eine Entscheidung in diesem Sinne gegeben, aber immerhin ist der Willkür grofser Spielraum gegeben[2]. Nur eines ist festgelegt, nämlich dafs die Fachvereine mobiles Vermögen in unbegrenzter Menge besitzen dürfen, Immobilien nur, insofern dieselben zu Versammlungen, zur Einrichtung von Bibliotheken und Fachkursen nötig sind.

Vor Gericht sind die Fachvereine vertreten durch die in den Statuten bezeichneten Personen oder, falls in den Statuten nichts vorhergesehen, durch den Präsidenten. Es kann nur geklagt werden, wenn es sich um mit dem Fachverein abgeschlossene Verträge oder um das Gesamtwohl des Vereins handelt. Von den Mitgliedern kann nur die Zahlung von Beiträgen gefordert werden[3]. Einigen Fachvereinen ist von den Gerichtshöfen das Recht zuerkannt worden, im Namen der Mitglieder Arbeitsverträge mit Arbeitgebern abzuschliefsen. Halten aber die Arbeitgeber den Vertrag nicht ein, so kann der Verein nicht auf Schadenersatz klagen. Es fehlt also jede gesetzliche Sanktion[4]. Die Fachvereine, welche ihre Statuten nicht einreichen, geniefsen die vorerwähnten Vorteile nicht. Um ihre Vermögensangelegenheiten doch ordnen zu können, müssen dieselben entweder eine faktische Gesellschaft bilden oder sich helfen mit sogenannten Prête-noms, indem gewisse vorgeschobene Personen scheinbar für sich Geschäfte machen, in Wirklichkeit aber dem Verein den Gewinn zukommen lassen.

Die Gelder können frei angelegt werden; die Behörde bekümmert sich nicht darum, übt keine Kontrolle. Auf Grund eines ganz besondern Privilegs[5] können auf der staatlichen Sparkasse 15000 Francs deponiert werden, während

[1] Musée social l. c. p. 502.
[2] Martin St. Léon l. c. p. 570.
[3] Dufourmanteile l. c. p. 43.
[4] Musée social l. c. p. 503.
[5] Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1895.

das Maximum für gewöhnliche Einlagen 1500 Francs beträgt. Wird der Fachverein aufgelöst, so werden aus den vorhandenen Geldern zuerst die Schulden bezahlt, der Überschufs wird pro rata der Beiträge unter diejenigen Mitglieder verteilt, welche zur Zeit der Auflösung dem Vereine thatsächlich angehörten. Sind die Schulden höher als das Vereinsvermögen, so haben die Gläubiger den Verlust zu tragen, weil für die Verbindlichkeiten des Vereins nur das Vereinsvermögen, nicht aber das Privatvermögen der Mitglieder haftet[1].

Das Vermögen der Fachvereine unterliegt keinen besondern Steuern, ist jedoch von den Abgaben der Güter toter Hand nicht ausgenommen. Da die Liegenschaften, welche sich im Besitze von juristischen Personen befinden, meist dauernd darin bleiben und dadurch dem Verkehr entzogen sind, so ist zum Ersatz für die ausfallenden Eigentumsänderungsgebühren eine besondere Taxe, „la taxe des biens de main morte", eingeführt worden. Es ist zu entrichten eine Abgabe von $62\frac{1}{2}$ Proz. von jedem Franken des Grundsteuerprincipales für diejenigen Liegenschaften, welche der Grundsteuer unterworfen sind[2]. Es giebt noch eine besondere Steuer für Vereine, welche in ihren Statuten bestimmen, dafs der Anteil eines verstorbenen Mitgliedes am Vereinsvermögen den andern zuwächst, und dafs der Verein neue Mitglieder aufnehmen kann. Für die Mutationsgebühren, welche auch hier wegfallen, wird vom Mobiliar- und Immobiliarvermögen eine bestimmte Steuer erhoben. Hinsichtlich der Immobilien wird einfach die Taxe der Güter toter Hand erhöht[3]. Bei Vereinen, wo der Ertrag der Güter nicht verteilt wird, ist eine 4prozentige Steuer von dem Einkommen zu erheben, welches der Verein aus seinen Gütern bezieht[4].

Die gesetzliche Stellung der Syndikatsverbände ist recht

---

[1] Dufourmantelle l. c. p. 52 ff.

[2] Gesetz vom 20. Februar 1849; Gesetz vom 30. März 1872, Art. 5.

[3] Gesetz vom 28. Dezember 1880, Art. 4; Gesetz vom 29. Dezember 1884, Art. 9; Gesetz vom 15. April 1895, Art. 3.

[4] Gesetz vom 28. Dezember 1880, Art. 3; Gesetz vom 29. Dezember 1884, Art. 9.

eigentümlich geregelt. Das Gesetz von 1884 gestattet ihnen Mobilien zu erwerben und zu besitzen, verbietet ihnen aber jeglichen Besitz von Immobilien. Auch haben die Unions keine Prozefsfähigkeit. Wollen sie wegen ihres Mobiliarbesitzes Prozefs führen, so müssen alle Fachvereine als Miteigentümer klagen.

Die Fachvereine im Sinne des Gesetzes von 1884 sind also in vermögensrechtlicher Hinsicht noch manchen Beschränkungen unterworfen. Immobilien können die Fachvereine nur erwerben, insofern dieselben zur Veranstaltung von Versammlungen, von fachmännischen Kursen oder zur Einrichtung von Bibliotheken notwendig sind. Kapitalien dürfen in unbegrenzter Menge erworben werden, ob auch durch Schenkung, ist im Gesetz nicht bestimmt, sondern lediglich dem Urteil der Gerichte überlassen. Gröfsere Schwierigkeiten als der Erwerb macht die sichere Anlegung der Kapitalien. In Grundeigentum und Bauten kann nur soviel angelegt werden, als zum eigenen Gebrauch des Vereins erforderlich ist. Aus einem besondern Privileg sind Einlagen an der Sparkasse bis zu 15000 Francs gestattet. Was die übrigen Gelder angeht, ist eine gesicherte Nutzbarmachung schon schwieriger zu finden. Sie werden entweder in eigenen oder fremden Unternehmungen verwertet, oder Bankhäusern anvertraut, oder auf sonst eine Weise ausgeliehen. Immerhin werden diese Gelder von der Konjunktur des Weltmarktes stark in Mitleidenschaft gezogen und sind daher mehr gefährdet als die in Immobilien angelegten Kapitalien. Die gröfsern Verbände von Fachvereinen können nur bewegliches Vermögen erwerben. Dasselbe ist aber eigentlich nicht Verbandsvermögen, sondern gehört pro rata der Beiträge den verschiedenen Fachvereinen als Miteigentümern. Das Fachvereinsgesetz bedarf also noch mancher Ergänzungen, um den Anforderungen der Arbeitersyndikate gerecht zu werden. Am billigsten wäre es, die Fachvereine und die gröfsern Verbände vollständig mit den Rechten einer juristischen Person auszustatten.

B. Deutschland.

Die deutsche Gesetzgebung der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts ist der freien Vereinsbildung wenig entgegengekommen[1]. In den sechziger Jahren dagegen gewann mehr und mehr die Meinung die Oberhand, dafs der Staat an einem gesunden, blühenden Vereinsleben das gröfste Interesse habe. Doch ist dem Staat zuerkannt worden, in irgend einer Form zu sanktionieren, ob ein Verein die Rechte einer juristischen Person besitze. So haben Bayern[2] und Sachsen[3] gesetzlich bestimmt, wann die Voraussetzungen zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Personenvereine gegeben seien. Die übrigen Staaten dagegen hielten daran fest, dafs alle Vereine, welche nicht ausschliefslich wirtschaftliche Zwecke verfolgen, also Gewerkvereine, Gewerkschaften, Korporationsrechte nur durch staatliche Verleihung erlangen können. Diese Korporationsrechte wurden nur selten verliehen, einerseits weil die Regierungen nicht gern eine Verantwortung für die Vereine übernehmen wollten, andererseits weil sie mit den Bestrebungen der Vereine nicht einverstanden waren. Auf diese Weise bildete sich für alle Arbeitervereine Deutschlands ein recht unbefriedigender Rechtszustand, welcher bis heute fortdauert und auch mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beseitigt werden wird.

Die Vereine, welche keine Korporationsrechte haben, unterstehen dem Rechte der Gesellschaften. Es fehlt ihnen die Vermögens- und Prozefsfähigkeit, die Mitglieder haften für alle Schulden unmittelbar und unbeschränkt. Diese Zustände widersprechen geradezu den Bedürfnissen des Lebens; daher sehen sich die Gerichte genötigt, in gewissen Fällen diese Vereine wie Korporationen zu behandeln. Dadurch wird die Rechtsunsicherheit nur noch gröfser.

Im Königreich Sachsen ist dieser Mifsstand teilweise beseitigt durch das Gesetz vom 15. Juni 1868, welches be-

[1] Rump, Anerkannte Vereine S. 8.

[2] Bayr. Gesetz vom 29. April 1869.

[3] Sächs. Gesetz vom 15. Juni 1868, Nachtrag vom 25. März 1874.

stimmt, daſs alle Vereine Korporationsrechte erlangen, welche die gesetzlichen Normativbestimmungen in ihre Statuten aufnehmen und sich in das Genossenschaftsregister eintragen lassen. Anspruch auf Eintragung haben nur die Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht. Vereine aber, welche sich hauptsächlich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, werden nur mit Genehmigung des Ministers des Innern eingetragen (§ 72, Abs. 2). Die Genehmigung wird aber fast nie erteilt. Es sind somit die Gewerkvereine, die Gewerkschaften, die Arbeitervereine thatsächlich von der Wohlthat dieses Gesetzes ausgeschlossen.

Weiter geht das bayrische Gesetz vom 27. April 1869. Danach können auch die Vereine, welche keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, Vermögens- und Prozeſsfähigkeit erlangen, wenn sie in ihre Statuten die gesetzlichen Normativbestimmungen aufnehmen und die Statuten nebst Mitgliederverzeichnis bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk die Vereine ihren Sitz haben, einreichen. Sind die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt, so wird der Verein in das Vereinsregister eingetragen. Kommt das Gericht zu der Anschauung, daſs sich ein Verein nicht eigne, die Rechte eines anerkannten Vereines zu erwerben, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück; die Gründe für die Versagung der Anerkennung sind aber dem Vorstande mitzuteilen. Ferner muſs auch jede Statutenänderung angemeldet werden beim zuständigen Landgericht.

Die innere Organisation und die Rechtsverhältnisse der anerkannten Vereine sind für Bayern und Sachsen ungefähr die gleichen. Für jeden anerkannten Verein wird ein aus der Zahl der Mitglieder gewählter Vorstand gefordert, dem zur Überwachung der Geschäftsführung ein Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehend zur Seite gesetzt wird. Das innerhalb der gesetzlichen Grenzen souveräne Willensorgan ist die Generalversammlung.

Der Verein wird erst juristische Person in dem Momente, wo die genehmigten Statuten in die Hand des Vorstandes zurückgelangt sind. Der anerkannte Verein kann auf seinen Gesamtnamen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten ein-

gehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die Auflösung kann erfolgen mit Zeitablauf, wenn der Bestand des Vereins nach den Statuten zeitlich begrenzt ist, und durch Beschlufs der Generalversammlung. Die Auflösung des Vereins kann aber auch zwangsweise erfolgen, nämlich im Verwaltungsrechtswege und durch das Strafgericht, wenn die Zwecke oder Beschlüsse des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder wenn es sich dabei um Verbrechen oder Vergehen handelt. Mit der Auflösung des Vereins hört der Verein auch auf, als juristische Person fortzuexistieren, d. h. für neue Rechtsverhältnisse. Bis zur vollständigen Abwicklung der noch nicht erledigten Rechtsverhältnisse tritt der Verein in das Stadium der Liquidation, gerade wie bei Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen. Die Auflösung mufs dem Gerichte angezeigt werden, worauf eine öffentliche Bekanntmachung durch das Gericht zu erfolgen hat. Alle auf die Gründung bezüglichen Dokumente müssen abgeliefert werden, ebenso ist binnen 8 Tagen eine Vermögensbilanz bei Gericht einzureichen. Ergiebt sich eine Überschuldung, so mufs der Konkurs eröffnet werden; ist dagegen ein Aktivüberschufs an Vermögen vorhanden, so erfolgt nach Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung die Verteilung unter sämtliche dermalige Vereinsmitglieder nach der Kopfzahl, falls die Statuten nichts anderes bestimmt haben. Ein weiterer Auflösungsgrund ist die Konkurseröffnung über das Vereinsvermögen. Der Konkurs wird eröffnet, sobald der Verein seine Zahlungen einstellt und solches von einem Gläubiger des Vereins, einem Vorstandsmitglied oder einem Liquidator beantragt wird.

Die politischen Vereine bleiben, auch wenn sie Rechtsfähigkeit erworben haben, den öffentlich rechtlichen Vorschriften über politische Vereine unterworfen. Die bayrischen Gerichte haben aber alle Vereine ohne Unterschied, auch die, welche keine Rechtsfähigkeit hatten, zur Prozefsführung zugelassen; deshalb haben wenige Vereine Gebrauch von dem Gesetze gemacht. Nur einige Arbeitervereine, welche

Unterstützung der Mitglieder bezwecken, haben Rechtsfähigkeit erworben[1].

In Bayern[2] wird vom unbeweglichen Vermögen der toten Hand alle 20 Jahre vom Tage des letzten Anfalles der Immobiliarverkehrssteuer eine Abgabe von 1 Prozent des Wertes des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden erhoben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nicht soweit gegangen wie das bayrische Gesetz von 1869; es hat zwar einige Bestimmungen geschaffen, die aber nicht dem praktischen Bedürfnisse Genüge leisten. Die Reichsregierung wollte nicht soweit gehen wie die bayrische Gesetzgebung und allen religiösen, politischen und socialpolitischen Vereinen die Erlangung der Rechtsfähigkeit ermöglichen. Man ging mit der Absicht um, einerseits die Vereine mit den Mitteln der staatlichen Gesetzgebung zu stärken, andererseits aber auch die Mittel einer notwendig werdenden Repression nicht aus der Hand zu geben[3]. Deshalb unterscheidet man im neuen Gesetzbuch Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und solche, die andere Zwecke verfolgen. Wirtschaftliche Vereine erlangen in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat. Alle andern Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§§ 21, 22).

Nichtwirtschaftliche Vereine, zu denen Gewerkvereine, Gewerkschaften, Arbeitervereine gehören, können Eintragung in das Vereinsregister beantragen, wenn die Zahl der Mitglieder wenigstens sieben beträgt (§ 56). Es sind die Satzungen des Vereins, welche den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 58) entsprechen müssen, sowie eine Ausweisung über Bildung des Vorstandes beizufügen. Das Amtsgericht hat sofort der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Mitteilung zu machen. Die Verwaltungsbehörde kann innerhalb sechs Wochen gegen die Eintragung Einspruch

[1] Grafsmann, in Schmollers Jahrbuch, XX. Bd., S. 800.
[2] Gebührengesetz vom 18. August 1879, Art. 218.
[3] Stenographische Berichte des Reichstags, Anlage III, S. 1940.

erheben, jedoch nur dann, wenn der Verein nach einem Landesvereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Einen solchen Einspruch hat das Amtsgericht sofort dem Vorstande des Vereins mitzuteilen. Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens[1], oder wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Mafsgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. In dem Streitverfahren ist zu prüfen, ob der Einspruch formell richtig und rechtzeitig erhoben ist, ob der Verein thatsächlich zu einer der angegebenen Arten von Vereinen gehöre oder nicht. Steht es von vornherein fest, dafs der Verein zu einer der angegebenen Arten gehört, so kann gegen den Einspruch nur eine einfache Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Verwaltungsbehörden haben dann allein nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob sie den Einspruch aufrecht erhalten oder nicht. Es hängt somit von der Willkür der Verwaltungsbehörde ab, ob ein politischer, socialpolitischer oder religiöser Verein Rechtsfähigkeit erlangt oder nicht (§§ 60—63).

Wird binnen sechs Wochen kein Einspruch erhoben oder ist der eingelegte Einspruch endgültig aufgehoben, so hat die Eintragung zu erfolgen und erwirbt der Verein Rechtsfähigkeit. Die eingetragenen Vereine haben jede Statutenänderung und jede neue Vorstandswahl in das Vereinsregister eintragen zu lassen und auf Verlangen des Amtsgerichts ein Mitgliederverzeichnis einzureichen (§§ 67, 71, 72).

Die eingetragenen Vereine können Rechte erwerben, Verträge abschliefsen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die Rechtsfähigkeit der eingetragenen Vereine geht verloren:

1. Wenn der Verein aufgelöst wird. Die Auflösung kann erfolgen durch Ablauf der bestimmten Zeit, durch Auflösungsbeschlufs der Mitglieder, durch Auflösungsbeschlufs der zu-

[1] Preufsen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Anhalt.

ständigen Verwaltungsbehörde und endlich, wenn die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt.

2. Durch Konkurseröffnung. Bei Überschuldung mufs der Antrag zur Konkurseröffnung vom Vorstand gestellt werden. Wird das versäumt, so werden die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern gegenüber haftbar für den daraus erwachsenden Schaden. Sie haften als Gesamtschuldner (§ 42; K.-O. § 104, 213).

3. Durch Entziehung der Rechtsfähigkeit. Dieselbe ist zulässig:

a) wenn der Verein durch einen gesetzwidrigen Beschlufs der Mitgliederversammlung oder durch ein gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet (§ 43, 1):

b) wenn er einen wirtschaftlichen Betrieb zu seinem Zweck macht (§ 43, 2);

c) wenn ein Verein, der nach seinen Satzungen einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, einen solchen annimmt (§ 43, 3).

Die Auflösung eines Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit hat der Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Eröffnung des Konkurses ist aber von Amts wegen einzutragen, ebenso die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses. Die Eintragung der von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren geschieht auf Antrag des Vorstandes, die gerichtlich bestellten Liquidatoren sind von Amts wegen einzutragen (§§ 74—76). Für den Fall der Konkurseröffnung kommen die Bestimmungen des Konkursverfahrens in Anwendung.

Die Einsicht des Vereinsregisters ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden, welche auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die in den Satzungen bestimmten Personen, desgleichen bei Entziehung der Rechtsfähigkeit. Fehlt eine solche Bestimmung, so fällt das Vermögen an die dermaligen Mitglieder, wenn der Verein nach seinen Satzungen ausschliefslich den Interessen der Mitglieder diente, sonst an den

Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte (§ 45). Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden. Bei streitigen Verbindlichkeiten darf das Vermögen ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird (§§ 51, 52).

Fällt das Vermögen nicht an den Fiskus, so mufs eine Liquidation stattfinden. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die Gläubiger zur Anmeldung der Ansprüche aufzufordern. Die Liquidatoren haften als Gesamtschuldner und sind den Gläubigern für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden verantwortlich (§§ 47, 50, 53).

Die nicht rechtsfähigen Vereine, zu denen in der Regel Gewerkvereine und Arbeitervereine gehören, erlangen durch das Bürgerliche Gesetzbuch zwar auch eine gewisse gesetzliche Regelung, welche jedoch bei weitem nicht ihrem Zweck entspricht. Die genannten Vereine haben nach § 45 das Recht, sich als Gesellschaften zu konstituieren. Es kann sich nämlich jeder Verein durch Gesellschaftsvertrag eine korporative Verfassung geben und den Vorstand zur gerichtlichen und aufsergerichtlichen Vertretung bevollmächtigen (§ 710). Die Beiträge der Gesellschaft und die durch die Geschäftsführung erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Gesellschaftsvermögen (§ 718). Die Mitglieder können über ihren Anteil weder verfügen noch Teilung verlangen (§ 719). Auch Eigentum an Grundstücken, Hypotheken werden auf den Namen der Vereinsmitglieder eingetragen, aber mit der Vormerkung, dafs ihnen das Recht nur zur gesamten Hand zusteht (Grundbuchordnung vom 24. März 1897, § 48). Durch den Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dafs für alle Rechtsgeschäfte, welche der Vorstand für den Verein vornimmt, die Mitglieder nur mit ihrem Anteil an dem Vereinsvermögen haften. Allerdings haften die Mitglieder des Vorstandes, welche die Geschäfte abgeschlossen haben, dritten Personen gegenüber mit ihrem ganzen Ver-

mögen, was nicht zutrifft beim Vorstand eines eingetragenen Vereins (§ 54). Ferner sind durch die revidierte Civilprozefsordnung dahin Bestimmungen getroffen worden, dafs Vereine, die nicht rechtsfähig sind, verklagt werden können, wie wenn sie rechtsfähig wären (§ 50, C.-P.-O.). Der Vertreter eines solchen Vereins ist fast ganz dem Vorstand eines eingetragenen Vereins gleichgestellt. Die Zwangsvollstreckung wird nur in das Vereinsvermögen stattfinden (§ 735, C.-P.-O.). Ein solcher Verein wird jedoch niemals klagen können, die Klage mufs von allen Mitgliedern erhoben werden.

Ein grofser Mifsstand war es, dafs früher die Auflösung des Vereins so leicht eintreten konnte. Die Auflösung erfolgte: 1. durch Zeitablauf, 2. durch Kündigung seitens eines Gesellschafters oder seitens eines Gläubigers eines Gesellschafters, 3. durch Erreichung oder Unmöglichwerden des Zweckes, 4. durch den Tod eines Gesellschafters, 5. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters (§§ 723, 725, 726, 727, 728). Jetzt aber kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dafs, wenn ein Mitglied kündigt oder stirbt, oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, nur das betreffende Mitglied ausscheidet, die Gesellschaft unter den übrigen aber fortbestehen soll. In diesem Falle bleibt das Vereinsvermögen unverändert, der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes wächst den andern zu. Es können somit die Ansprüche der Ausscheidenden, sowie die Ansprüche der übrigen Mitglieder gegen den Ausscheidenden im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden (§§ 736 bis 738).

Was das Vermögen eines aufgelösten Vereines betrifft, so kommen dieselben Vorschriften wie bei eingetragenen Vereinen in Anwendung.

Die bisherigen Erläuterungen haben gezeigt, dafs der Rechtszustand der Arbeitervereine auch nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches ein recht unbefriedigender sein wird. Ein grofser Mifsstand ist es, dafs es dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt ist, ob ein Gewerkverein die Rechte einer juristischen Person bekommt oder nicht. Voraussichtlich werden alle socialpolitischen und politischen

Vereine nur ausnahmsweise Rechtsfähigkeit erlangen, da die meisten Regierungen in der Regel gegen die Eintragung solcher Vereine Einspruch erheben werden. Die Vorschriften über Gesellschaften und die Zugeständnisse der revidierten Civilprozefsordnung sind weit entfernt, die Rechte einer juristischen Person zu ersetzen. Gewisse wichtige Vorteile werden stets den nicht anerkannten Vereinen vorenthalten bleiben. Es werden nie Rechte auf den Namen des Vereins eingetragen werden können. Die Vorstandsmitglieder werden für alle von ihnen abgeschlossenen Geschäfte dritten gegenüber mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Der Verein als solcher kann zwar verklagt werden, kann aber selber niemals klagen. Die Arbeitervereine werden gewifs durch den Mangel dieser Rechte in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigt werden. Ihre Rechtsverhältnisse können nur auf grofsen Umwegen geordnet werden.

C. Elsafs-Lothringen.

Die gesetzliche Stellung der Vereine ist in Elsafs-Lothringen noch geregelt nach dem alten französischen Recht. Wie bereits Seite 92 erwähnt, wurden in Frankreich von alters her juristische Personen dadurch gebildet, dafs ihre Zwecke von der Regierung als gemeinnützige in feierlicher Weise anerkannt wurden. Die Verleihung der juristischen Person geschieht jetzt noch auf diese Weise in Elsafs-Lothringen. Bewirbt sich ein Verein um die Rechtsfähigkeit, so wird eine Enquete veranstaltet. Giebt der Verein zu keinem Bedenken Anlafs, so erhält er Rechtsfähigkeit. Die Organisation und Thätigkeit des Vereins wird durch das Statut bestimmt, welches vom Statthalter zu genehmigen ist. Es können bei der Genehmigung Vorbehalte gemacht werden; die Praxis der neuern Zeit neigt aber dahin, die Bewegung der juristischen Personen möglichst frei zu lassen. Die Arbeitervereine, Gewerkschaften können nur rechtsfähig werden durch Verordnung des Statthalters. Es sind keine Normativbestimmungen getroffen worden, nach deren Erfüllung sie ein Recht auf Verleihung der juristischen Person hätten. Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt nur durch den Statthalter.

Die rechtsfähigen Vereine können Kaufverträge abschliefsen, Schenkungen unter Auflage annehmen, sowie freigebige Zuwendungen, letztere jedoch nur mit Erlaubnis der Regierung. Prozefsfähigkeit haben diese Vereine, wenn dieselbe im Statut nicht ausdrücklich vorenthalten ist.

Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Vorschriften über die vermögensrechtliche Stellung der Vereine auch in den Reichslanden in Anwendung kommen. Was speciell die socialpolitischen Vereine anbelangt, so werden nur unwesentliche Veränderungen eintreten. Die Rechte von juristischen Personen werden denselben in der Regel vorenthalten bleiben, und nur die Rechte von Gesellschaften werden ihnen zuerkannt werden. Der Rechtszustand dieser Vereine wird darum auch in Elsafs-Lothringen ein unbefriedigender sein.

Für das Vermögen der anerkannten Vereine sind noch die alten französischen Bestimmungen über die Abgaben von Gütern der toten Hand mafsgebend. Die Liegenschaften, welche sich im Besitze dieser Vereine befinden, sind meist dauernd dem Verkehr entzogen und unterliegen deshalb zum Ersatz für die wegfallenden Mutationsgebühren einer besondern Steuer. Die Steuer beträgt 62½ Prozent der Grundsteuerhauptsumme.

Neuerdings werden von den Vereinen auch Abgaben erhoben in Form von Stempelgebühren. Nach dem Stempelgesetz vom 21. Juni 1897, § 25 sind für jede Genehmigung von Vereinen, von Vereinsstatuten und von Veränderungen der Statuten Stempelgebühren zu entrichten, und zwar 5 Mark bei Wohlthätigkeits- und wissenschaftlichen Vereinen, 20 Mark bei sonstigen Vereinen. Die Festsetzung des Stempels im einzelnen Falle erfolgt durch den Bezirkspräsidenten. Als Wohlthätigkeits- bezw. wissenschaftliche Vereine können dabei auch diejenigen Vereine behandelt werden, welche nach ihren Statuten aufser andern, insbesondere geselligen, patriotische Zwecken, Wohlthätigkeits- und wissenschaftliche Zwecke wesentlich mitverfolgen. Als wohlthätiger Zweck ist auch die Unterstützung von Vereinsgenossen im Falle von Unglücksfällen oder unverschuldeter Notlage anzusehen.

Erfolgt die Genehmigung der Vereinssatzungen gleichzeitig mit der Genehmigung des Vereins in einer Urkunde, so kommt der Stempel nur einmal in Ansatz.

Die Erklärung eines Vereins als gemeinnützige Anstalt unterliegt keinem besondern Stempel. Der Stempel für die etwa getrennt erfolgende Genehmigung der Satzungen, sowie von Veränderungen der letztern kommt aber auch bei Vereinen, welche als gemeinnützige Anstalten erklärt sind, in Anwendung.[1]

Der Rechtszustand der Arbeitervereine entspricht somit auch in den Reichslanden nicht dem Bedürfnis der Arbeitervereine. Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird an der Sachlage nicht viel ändern. Die Arbeitervereine sowie alle Vereine socialpolitischen Charakters werden nur ausnahmsweise die Rechte einer juristischen Person erlangen. Sie werden darum auch künftighin in ihrer Wirksamkeit noch stark beeinträchtigt. Die schon bestehenden einschränkenden Maſsnahmen wurden in neuester Zeit noch vermehrt durch die Bestimmungen des neuen elsaſs-lothringischen Stempelgesetzes.

VI.

Gewerkvereine und Arbeiterkoalitionen.

In den vorausgehenden Kapiteln wurde zu zeigen versucht, wie sich die Koalitionsgesetzgebung entwickelt hat. Es wurde auch dargelegt, in welcher Weise das Vereins-, Versammlungs- und Preſsrecht, sowie die Regelung der vermögensrechtlichen Stellung der Vereine einen wirksamen, mit der bestehenden Ordnung übereinstimmenden Gebrauch des Koalitionsrechtes behindern. Nun erübrigt noch, zu untersuchen, in welcher Weise sich die Arbeiterkoalitionen unter dem Einfluſs der verschiedenen rechtlichen Bestimmungen in den drei hier betrachteten Gebieten entwickelt haben. Da wird es am zweckmäſsigsten sein, die Statistik reden zu lassen. Sie wird zeigen, wie viele dauernde und vorüber-

---

[1] Vollzugsanweisung zum Stempelgesetz vom 10 Februar 1898, S. 33.

gehende Koalitionen zu stande gekommen seit Proklamierung der Koalitionsfreiheit und besonders, was die Arbeiter durch die Koalitionen erreicht haben.

A. Frankreich.

Von den in den Jahren 1868—1870 entstandenen Fachvereinen überlebten nur wenige den Krieg von 1870/71[1]. Die meisten Pariser Arbeiterführer beteiligten sich an der Kommune und riefen dadurch eine starke Reaktion gegen die Arbeitersyndikate hervor. Infolgedessen hörte die Arbeiterbewegung einfach auf. In den Jahren 1871 und 1872 wurde in Paris keine einzige Arbeiterversammlung abgehalten. In den darauffolgenden Jahren wurden die Arbeiter viel ruhiger. An Stelle der frühern Umsturzbestrebungen begannen Versuche zu treten, auf Grundlage der bestehenden Ordnung die Lage der Arbeiter zu bessern. Fachvereine wurden gegründet und besser wie früher organisiert. Auf dem Nationalkongreſs zu Paris 1876 waren schon 101 Gewerkvereine vertreten. Man verlangte Vereinsfreiheit an Stelle der Duldung und sprach sich für Entwicklung des Genossenschaftswesens aus. Die Arbeiter wollten das Politisieren beiseite lassen. Um diese Zeit wuchs auch die Zahl der Syndikate ganz bedeutend.

Gegen diese gesunde Richtung kämpfte aber bald wieder der Geist der Revolution. Die extrem gesinnten Persönlichkeiten, welche nach der Amnestie zurückkehren durften, boten alles auf, um die Arbeiterschaft ihrer Sache zu erhalten. Sie trugen wieder die Politik in die Arbeitervereine hinein und brachten so nach kurzer Zeit die ganze Bewegung in revolutionäres Fahrwasser, wie der Kongreſs von Lyon 1878 zeigt. Auf dem Kongreſs zu Marseille 1879, wo unter 350 Fachvereinen 257 vertreten waren, wurde ein ganz kollektivistisches Programm aufgestellt. Hier wurde die Organisation einer politischen Partei beschlossen und die Überführung der Produktionsmittel in das Kollektiveigentum

---

[1] Musée social, Série A, circulaire 15, p. 295.
v. d. Osten, Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 30, Art. Gewerkvereine in Frankreich.

als Ziel aufgestellt. Dieser Richtung schlossen sich jedoch nicht alle Fachvereine an. Auf dem Kongrefs zu Havre 1881 trennten sich die Fachvereine in eine revolutionäre und eine reformistische Richtung. Die reformistische Richtung lehnte jede politische Thätigkeit ab und strebte nur die wirtschaftliche Organisation der Arbeiter an. Die Gewerkvereine wollten Einflufs gewinnen auf den Arbeitsvertrag und zur Festsetzung der Arbeitsbedingungen mit den Unternehmern in Unterhandlungen treten. Zu diesem Zwecke forderten auch sie statt der Duldung gesetzliche Anerkennung.

In den verschiedenen Lohnkämpfen waren die Arbeiter zu der Überzeugung gekommen, dafs ihre Vereinigung grofse socialpolitische Bedeutung habe. Sie fingen jetzt an, die Regelung der Bedingungen des Arbeitsvertrages in die Statuten ihrer Vereine aufzunehmen. Es wurden Lohntarife für ganze Industriezweige aufgestellt, deren Anerkennung man herbeizuführen strebte. Dieses sachliche Auftreten der Arbeiter wirkte auch auf die Arbeitgeber zurück. Die Arbeitgeber erkannten die Wichtigkeit der Fachvereine an und liefsen sich sogar herbei, mit Arbeiterorganisationen zu unterhandeln, um ausgebrochene Lohnstreitigkeiten beizulegen.

Im Jahre 1884 kam endlich das langersehnte Gesetz, welches die Fachvereine anerkannte und in Wirklichkeit grofse Freiheiten brachte. Die schon bestehenden Vereine hatten sich nur einigen Formalitäten zu unterziehen, um die durch das neue Gesetz dargebotenen Vorrechte zu erlangen. Die Unternehmerverbände thaten es schleunigst und waren froh, der polizeilichen Duldung entronnen zu sein. Nur ein kleiner Teil der Unternehmer stand dem Gesetz feindlich gegenüber. Es waren dies besonders Unternehmer der Grofsindustrie und des Bergbaus, die sich stark genug glaubten, um jede Unterhandlung der Arbeiterschaft ablehnen zu können[1].

Von der Arbeiterschaft unterwarfen sich nur die reformistischen Fachvereine dem neuen Gesetz. Die revolutionäre

[1] v. d. Osten, Handw. d. Staatsw. IV, 33. 34, Art. Gewerkvereine in Frankreich.

Richtung begann einen erbitterten Kampf gegen dasselbe und forderte ihre Anhänger auf, sich ihm nicht zu unterwerfen. Von den 248 Fachvereinen, welche auf dem Kongreſs von Lyon 1886 vertreten waren, hatten sich erst 88 dem Gesetze unterworfen[1]. Nach und nach fing man jedoch auch in der revolutionären Partei an, die Behandlung wirtschaftlicher Fragen zuzulassen. Seit 1882 hatte sich in der revolutionären Partei selber wieder eine Possibilistenpartei gebildet, welche eine weitgehende Vertretung der Arbeiterinteressen in den Grenzen des Möglichen anstrebte. Unter dem Einflusse dieser Partei versöhnte sich die revolutionäre Richtung auch mit dem neuen Gesetz, so daſs 1891 nur noch 127 Vereine sich demselben nicht unterworfen hatten[2]. Obschon das Gesetz über die Fachvereine die Behandlung politischer Gegenstände verbietet, so haben doch die Fachvereine, welche sich auch dem Gesetz unterworfen, niemals aufgehört, Politik zu treiben. Das war nun auch vorauszusehen. Die Unterdrückung aller Bestrebungen der Arbeiter, ihre Interessen auf Grundlage der bestehenden Ordnung wahrzunehmen, wie sie unter den vorausgegangenen Regierungen in Frankreich stattgefunden, hatte eine revolutionäre Stimmung in der Arbeiterschaft erzeugt, die nicht von heute auf morgen, sondern nur durch wiederholte Erfolge der Bestrebungen auf Grundlage der bestehenden Ordnung beseitigt werden kann. So ist es nicht zu verwundern, daſs in groſsen Städten die Fachvereine und besonders die Arbeitsbörsen vielfach zum Tummelplatz des revolutionären Socialismus geworden sind[3].

Nach der amtlichen Statistik[4] haben sich die Gewerkvereine folgendermaſsen entwickelt:

---

[1] Musée social, Série A, circulaire 15, p. 300.

[2] v. d. Osten, Handw. d. Staatsw. IV, 35, Art. Gewerkvereine in Frankreich.

[3] Biermer, ebendaselbst, Suppl.-Bd. II, S. 433, Art. Gewerkvereinsbewegung.

[4] Annuaire statistique de la France 1897, p. 143. Annuaire des syndicats professionnels v. 1897.

Gewerkvereine.

Tab. I.

Jahr	Industrie und Handelsgewerbe			Landwirtschaft	zusammen	Zunahme
	Arbeitgeb.	Arbeiter	gemischt			
1884	101	68	1	5	175	—
1885	288	221	4	39	549	374
1886	359	280	8	93	740	191
1887	598	501	45	214	1358	618
1888	859	725	78	461	2123	765
1889	877	821	69	557	2324	201
1890	1004	1006	97	648	2755	431
1891	1127	1250	126	750	3253	498
1892	1212	1589	147	863	3811	558
1893	1397	1926	173	952	4448	637
1894	1518	2178	177	1092	4965	517
1895	1622	2163	173	1188	5146	181
1896	1731	2243	169	1275	5418	272
1897	1823	2316	170	1371	5680	262

Die Ziffer 175 vom Jahre 1884 giebt nicht die Gesamtzahl der damals bestehenden Gewerkvereine an, sondern nur diejenigen Gewerkvereine, welche sich am 1. Juli 1884 bereits dem Gewerkvereinsgesetz unterworfen hatten.

Es bestanden also im Jahre 1897 insgesamt 5 680 gewerbliche Fachvereine mit 1 061 920 Mitgliedern, 253 Vereine und 43 441 Mitglieder mehr als im Vorjahre. Davon sind Arbeitervereine 2 316 mit 431 794 Mitgliedern.

Tab. II.

Jahr	Personen-Kreis					Zunahme
	Arbeitgeb.	Arbeiter	gemischt	Landw.	zusammen	
1890	93411	139992	14096	234234	481733	—
1891	106157	205152	15773	269298	596380	114947
1892	102549	288770	18561	313800	723680	127300
1893	114176	402125	30052	353883	900236	176556
1894	121914	403440	29124	378750	933228	32992
1895	131031	419781	31126	403261	985199	45870
1896	141877	422777	30333	423492	1018479	33280
1897	159293	431794	32237	438596	1061920	43441

Unions der Gewerkvereine.

Tab. III.

Jahr	Arbeitgeb.	Arbeiter	gemischt	Landw.	Gem. Unions[1]	Zusammen
1884	10	10	—	—	—	20
1885	12	13	—	—	—	25
1886	13	13	—	2	—	28
1887	16	15	—	7	—	38
1888	17	15	—	9	—	41
Am 1. Juli 1889	18	16	—	8	—	42
„ „ 1890	22	24	1	9	—	56
„ „ 1891	22	27	5	9	—	63
„ „ 1892	24	47	8	14	—	93
„ „ 1893	29	61	11	16	—	117
„ „ 1894	29	72	9	15	1	126
„ „ 1895	38	79	9	17	—	143
„ „ 1896	42	86	8	19	—	155
„ „ 1897	46	92	8	20	—	166

Tab. IV.

Jahr	Zahl der vereinigten Gewerkvereine				Zahl der Mitglieder der Unions			
	Arbeitgeber	Arbeiter	gemischt	Landw.	Arbeitgeber	Arbeiter	gemischt	Landw.
1894	498	896	35	729	61509	132982	2394	537966
1895	672	1191	35	821	80261	334824	2518	565318
1896	730	1248	34	876	84677	336491	2807	590121
1897	783	1320	36	1006	89046	326835	3395	596534
Zunahme	53	72	2	130	4369	—	588	6413
Abnahme	—	—	—	—	—	9656	—	—

[1] Diese Unions umfassen sowohl Gewerkvereine von Arbeitgebern als auch von Arbeitern.

Gründung und Auflösung von Gewerkvereinen und Unions.

Tab. V.

Jahr 1897	Gewerkvereine					Unions				
	Arbeitgeber	Arbeiter	gemischt	Landwirt.	zusamm.	Arbeitgeber	Arbeiter	gemischt	Landwirt.	zusamm.
Gründungen	180	230	8	144	562	8	9	—	5	22
Auflösungen	87	167	7	48	309	4	3	—	4	11
Mehr Gründung.	93	63	1	96	253	4	6	—	1	11
als Auflösungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Arbeitsbörsen.

Tab. VI.

Jahr	Zahl der Arbeitsbörsen	Zahl der Gewerkvereine	Zahl der Beteiligten
1896	45	946	144727
1897	49	1047	166886
Zunahme	4	101	22159
Abnahme	—	—	—

Zur Festigung der Organisation vereinigten sich die einzelnen Gewerkvereine zu „Unions". Dieselben betrugen am 1. Juli 1897 schon 92 an der Zahl mit 1320 Fachvereinen, deren Gesamtmitgliederzahl die erhebliche Summe von 326 835 erreicht hatte. (S. Tab. III, S. 112.)

Zum Zwecke der Arbeitsvermittlung wurden Arbeitsbörsen ins Leben gerufen. Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1897 auf 49. Daran beteiligten sich 1047 Fachvereine mit 166 886 Mitgliedern.

Die Interessen der Fachvereine werden gefördert durch eine Fachpresse mit 320 Organen. Diese Unions haben zwischen Arbeitgebern und Arbeitern freundschaftliche Beziehungen geschaffen. Um ernsten Lohnstreitigkeiten vorzubeugen, sind 30 Einigungsämter ins Leben gerufen worden.

Die bestehenden Gewerkvereine entfalten ein reges Leben; das beweisen die 3165 verschiedenartigen Schöpfungen. Es finden sich Gewerbeschulen, fachmännische Kurse, Arbeitsvermittlungsstellen, Einigungsämter, Streikkassen, Versicherungsanstalten für die Arbeiter in allen möglichen Differenzierungen, Versorgungsanstalten für die Hinterbliebenen verunglückter Arbeiter, Arbeiterinnenheime und dergleichen Anstalten. Jedes Jahr erweitern die Gewerkvereine ihren Wirkungskreis. Der neue Zuwachs ist aber nicht stark im Vergleich zu andern Ländern. Es fehlt zwar nicht an Neugründungen, trotzdem steigt die Zahl nur langsam, weil jährlich eine sehr grofse Anzahl wieder eingeht. Im Jahre 1897 sind 230 Arbeiter-Fachvereine gegründet worden, aber in demselben Jahre sind 167 eingegangen; bei den Unternehmern 180 gegründet, 87 eingegangen. Die Ursache läfst sich nicht immer genau feststellen, aber sicher ist, dafs vieles der noch fehlenden Einsicht der Arbeiter zuzuschreiben ist[1]. Viele Arbeiter erwarten von den Fachvereinen sofort Vorteile. Gehen ihre Hoffnungen nicht gleich in Erfüllung, so fällt die anfängliche Begeisterung. Trotz alledem mufs man anerkennen, dafs die Gewerkvereine schon viel geleistet haben, besonders durch Unterstützungen und durch unentgeltlichen Arbeitsnachweis an der Arbeitsbörse.

Am stärksten vertreten sind die Baugewerbe mit 753 Syndikaten, wovon 557 Arbeitersyndikate; an zweiter Stelle stehen die Nahrungsmittelgewerbe mit 752; dann kommen Metallindustrie mit 468, Bekleidungsgewerbe mit 401, Papierindustrie und polygraphische Gewerbe mit 348, Luxusindustrie mit 253, Holzbearbeitungsgewerbe mit 191, Textilindustrie mit 179, Transportgewerbe mit 134, Lederindustrie mit 128, Bergbau und Steinbrüche mit 62, Angestellte des Handels mit 66. Besonders stark vertreten sind in der neuesten Zeit die freien Berufe[2].

Neuerdings wird von den französischen Gewerkvereinen sogar eine gewisse Centralisation angestrebt.

---

[1] Hubert-Valleroux, Les corporations d'arts et métiers p. 344.
[2] Bulletin de l'office du travail, Avril 1898.

Schon auf dem Kongrefs zu Limoges 1895 hatte man sich für ein Centralorgan im Prinzip ausgesprochen. Auf dem Gewerkschaftskongrefs in Tours 1896 wurden die Statuten eines „Allgemeinen Arbeiterbundes" beraten[1]. Der Centralverband erscheint jetzt so ziemlich als sicher; ob er sich aber halten wird, ist eine andere Frage; haben es doch selbst die englischen Gewerkvereine nur zu einer unvollkommenen Centralisation gebracht. Auch ist sie minder wichtig als wirksame Organisation der einzelnen Gewerbe.

Vorübergehende Koalitionen kamen recht viele zu stande; denn Konflikte und Ausstände waren in Frankreich von alters her an der Tagesordnung. Eine vollständige Statistik hierüber giebt es nicht. Einigermafsen erhalten wir Aufschlufs durch Band XV des Annuaire statistique 1894.

Arbeitseinstellungen seit 1870.

Tab. VII.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1870—1874	20	1889	321
1874—1880	40	1890	313
1882	182	1891	267
1883	144	1892	261
1884	90	1893	634
1885	108	1894	391
1886	161	1895[2]	405
1887	108	1896	476
1888	110	1897	356

Die amtliche Statistik ist, was die Zeit bis 1882 betrifft, sehr lückenhaft; denn für die Jahre 1870—1874 sind nur 20 Arbeitseinstellungen aufgezählt, und das Jahr 1881 fehlt vollständig.

Was die jahreszeitliche Gliederung anbelangt, so ist zu bemerken, dafs die Monate März, April, Mai am stärksten vertreten sind; in örtlicher Hinsicht haben das Nord- und Seine-Departement die meisten Ausstände aufzuweisen.

Die Industriezweige sind in der Periode von 1874—1885 folgendermafsen vertreten[3]:

---

[1] Musée social l. c. p. 309.

[2] Die Zahlen für 1895—1897 sind entnommen dem Handw. d. Staatsw., 2. Aufl., Art. Arbeitseinst. in Frankreich, Bd. I, S. 798.

[3] Statistique annuelle XV, 1889.

Textilindustrie	39	Prozent
Mineralien und Metalle	17	„
Bekleidung	5	„
Bau- und Wohnungseinrichtung	15	„
Erdarbeiten	2	„
Anderes	16	„

Die Hauptursache war in der Regel eine Lohnfrage (66 Prozent). Die Dauer war in der Regel (80 Prozent) 10—20 Tage. Von 673 Ausständen liegen Zahlen über die daran beteiligten Personen vor:

— 50	206
50— 300	344
300— 500	58
500— 1000	15
1000— 5000	36
5000—10000	4
über 10000	2

Der Verlust an Arbeitstagen beläuft sich auf 5 509 367 bei 629 Arbeitseinstellungen. Der Ausgang war bei 753 Streiks den Arbeitern günstig in 206 Fällen, ungünstig in 427 Fällen, führte zu wechselseitigen Konzessionen in 120 Fällen. Wegen Verletzung der Freiheit der Arbeit (Art. 414, 415 des Code pénal) wurden 1875—1885 4376 Personen angeklagt. Maximum 1878 mit 279, Minimum 1885 mit 17 Personen.

Ähnliche Angaben fehlen für die Jahre 1886—1889; es können deshalb nur die hauptsächlichsten Arbeitseinstellungen kurz gestreift werden. In das Jahr 1886 fällt der grofse Streik von Decazeville, welcher fünf Monate dauerte. Der Konflikt schlofs durch ein kleines Zugeständnis der Gesellschaft, nämlich durch Erhöhung des Lohnes um 10 Prozent per Tonne geförderter Kohle. In diesem Jahre gab es noch mehrfache andere Arbeitseinstellungen, so der Streik der Weber in Saint-Quentin, Streik der Metallarbeiter zu Vierzon, im Jahre 1887 Streik der Glasarbeiter in Vierzon, ebenso der Porzellanarbeiter, der Weber in Cholet.

Das Jahr 1888 kennt mehrere Arbeitseinstellungen in der Glasbranche. Im Sommer brachen sehr viele Streiks aus, so unter den Erdarbeitern, Zimmerleuten, Tischlern,

Schlossern, Friseurgehilfen, Kaffeehauskellnern u. a. zu Paris, unter den Webern in Amiens, unter den Hutmachern und Glasarbeitern in Lyon, Roubaix, Lille und andern Orten.

Die Streikbewegung dauert fort im Jahre 1889. Zu erwähnen sind der Streik der Textilarbeiter in Lille, Armentières, Streik der Hafenarbeiter, Bäcker, Karrenführer und Packer in Marseille. Zur Zeit der Weltausstellung feierten in Paris die Fiaker. Nachher kam wieder die Textilindustrie in Betracht (Cours, Dep. Rhône); ferner noch die Kohlengruben.

Seit 1890 ist die Statistik vollständig. Sie wird durch das Arbeitsamt bearbeitet und herausgegeben. Aufserdem müssen die Präfekten für jeden Ausstand zweimal Bericht erstatten, und zwar summarisch bei Ausbruch und Beendigung der Ausstände, und später ausführlicher auf Grund eines detaillierten Fragebogens. Für Vervollständigung des Materials sorgt übrigens noch das Arbeitsamt durch eigene Erhebungen und durch Benutzung der Presse.

Über die Zahl und Resultate der Ausstände seit 1890 giebt folgende Tabelle Aufschlufs.

In absoluten Zahlen:

Tab. VIII.

Jahre	Zahl der			Resultate					
				Voller Erfolg:		Vergleich:		Ohne Erfolg:	
	Ausstände	beteiligten Betriebe	Streikenden[1]	Ausstände	Streikende	Ausstände	Streikende	Ausstände	Streikende
1890	313	813	118929	82	13361	64	28013	161	76075
1891	267	402	108944	91	22449	67	54237	106	32109
1892	261	466	47903	56	9774	80	23820	118	14179
1893	634	4286	170123	158	36186	206	44836	270	89101
1894	391	1731	54576	84	12897	129	24784	178	16895
1895	405	1298	45801	100	8565	118	20672	187	16521
1896	476	2178	49851	117	11579	122	17057	237	21215
1897	356	2568	68875	68	19838	122	28767	166	20270

[1] Einige Ausstände nicht miteingerechnet, weil die Zahl der Streikenden oder der Ausgang unbekannt.

Resultate in Relativ-Zahlen:

Tab. IX.

Jahr	Voller Erfolg: Proz. der Streiks	Voller Erfolg: Proz. der Streikenden	Vergleich: Proz. der Streiks	Vergleich: Proz. der Streikenden	Erfolglosigkeit: Proz. der Streiks	Erfolglosigkeit: Proz. der Streikenden
1890	26,71	11,38	20,85	23,85	52,44	64,77
1891	34,47	20,64	25,38	49,85	40,15	29,51
1892	22,05	20,46	31,49	49,86	46,46	29,68
1893	24,92	21,27	32,49	26,36	42,59	52,46
1894	21,48	23,63	32,99	45,41	45,63	30,96
1895	24,69	18,72	29,14	45,18	46,17	36,10
1896	24,58	23,23	25,63	34,21	49,79	42,56
1897	19,70	28,80	34,27	41,77	46,63	29,43

Hinsichtlich der Dauer und Hauptursache der Ausstände berücksichtigen wir nur die Jahre

	1895	1896	1897
bis zu 8 Tagen . . .	276	306	234
8—15 „ . . .	61	98	64
16—31 „ . . .	33	39	32
31—100 „ . . .	31	32	24
über 100 „ . . .	4	1	2

Die Hauptursache ist stets eine Lohnfrage.

	1895	1896	1897
Prozent aller Ausstände . .	62,47	63,86	62,64
mit Prozent aller Streikenden	70,00	68,61	73,47

Die Gewerbe sind in neuerer Zeit fast ebenso vertreten wie in der Periode 1874—1885.

Von 1475 Ausständen 1890—1893 entfallen auf

Textilindustrie	534
Metallindustrie	157
Maurer- und Steinhauergewerbe	145
Holzindustrie	193
Bergbau	84
Lederindustrie	81
Transportgewerbe	63

Einigungsämter zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestanden bis 1892 nur zwei,

eines für die Papierindustrie seit 1873 und eines für das Buchdruckergewerbe von Rouen seit 1877. Ihr Einflufs ist als ein sehr günstiger zu bezeichnen.

Am 27. Dezember 1892 kam ein Gesetz über schiedsrichterlichen Austrag von Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. Die Unternehmer und Arbeiter wenden sich bei ausgebrochenen Streitigkeiten an den Friedensrichter, der die Gegenpartei hiervon in Kenntnis setzt. Die streitenden Parteien haben innerhalb dreier Tage ihre Vertreter namhaft zu machen. Nach dieser Frist gilt ein Schweigen als Verweigerung. Wird der Vorschlag zur Verständigung angenommen, so versammelt der Friedensrichter die Vertreter beider Parteien zu einer gemeinsamen Verhandlung. Erfolgt keine Verständigung, so ersucht sie der Friedensrichter, Schiedsrichter zu wählen.

Erzielen auch diese keine Verständigung, so müssen sie die Wahl eines neuen Schiedsrichters beantragen. Kommt keine Wahl zu stande, so wird der Vorsitzende des Civilgerichtes um Bestellung eines solchen angegangen. Bricht ein Streik aus, so macht der Friedensrichter von Amts wegen einen Versuch, zwischen den beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen. Die eingelaufenen Ansuchen um Einleitung des Einigungsverfahrens, Weigerungen, darauf einzugehen, Entscheidungen des Einigungskomitees und des Schiedsrichters werden veröffentlicht. Über die Fälle, in denen das Gesetz angerufen wurde, giebt folgende Tabelle Aufschlufs.

Tab. X.

Jahr	Zahl der Arbeitseinstellungen	Zahl der Anrufungen vor einem Streik	Auf 100 Arbeitseinstellungen kommen Anrufungen	Fälle, in denen die Anrufung ausging von				Fälle mit verweigerter Einlassung durch			Zahl der gebildeten Komitees	d. i. Prozent der Anrufungen
				den Unternehmern	den Arbeitern	beiden Teilen	dem Friedensrichter	die Unternehmer	die Arbeiter	beide Teile		
1893	634	7	17,19	5	56	2	46	34	6	2	55	51,37
1894	391	8	25,83	4	51	2	44	24	4	1	65	64,35
1895	405	5	20,74	2	46	3	34	29	—	2	53	61,18
1896	476	6	21,86	4	57	4	39	41	3	—	53	50,96
1897	356	3	24,71	4	46	1	37	20	2	3	54	61,36

Die Zahl der Fälle, in welchen eine Einigung zu stande kam, ist sehr gering. In fünf Jahren 1893—1897 sind es 16 Komitees, welche den Streit durch Schiedsspruch beilegten. Diese schwache Wirksamkeit des Gesetzes schreibt man vielfach dem Umstande zu, dafs die Einigungsämter nur von Fall zu Fall geschaffen werden. Deshalb erstrebt man die Bildung ständiger Einigungsämter und Ersatz der Friedensrichter durch passendere Organe. Die obigen Angaben zeigen auch, dafs die Arbeiter geneigter sind, vom gesetzlich geregelten Einigungsverfahren Gebrauch zu machen, als die Unternehmer.

Zu bemerken ist noch, dafs die sogen. „Cercles catholiques d'ouvriers“ nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehören. Diese Vereine befassen sich nicht mit Lohnverhältnissen und Arbeitsbildungen, sie sind lediglich Volksbildungsvereine [1].

B. Deutschland.

Der älteste deutsche Gewerkverein ist der Deutsche Buchdruckerverband; er hat sich Anfang der sechziger Jahre im Anschlufs an die aus der Zunftzeit stammende Gehilfenorganisation entwickelt. Dann hat im Jahre 1865 der Lassalleaner Fritsche den Deutschen Tabakarbeiterverein gegründet. Der Gedanke, die englischen Gewerkvereine nachzuahmen, wurde im Jahre 1868 fast gleichzeitig vom liberalen Volkswirtschaftler Dr. Max Hirsch und dem Lassalleaner v. Schweitzer ins Auge gefafst. Letzterer, Präsident des 1863 von Lassalle in Leipzig gegründeten „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins“, berief 1868 einen deutschen Arbeiterkongrefs nach Berlin und bewerkstelligte dort die Gründung socialdemokratischer Gewerkschaften. Gleich nachher berief Dr. Max Hirsch mit dem Fortschrittler Franz Duncker eine Arbeiterversammlung, in welcher die Gründung von Gewerkvereinen beschlossen wurde. Die Statuten waren von Dr. Hirsch entworfen in den Grundzügen im Anschlufs an die Statuten der englischen Gewerkvereine. Es sind heute drei Arten von Gewerkvereinen zu unterscheiden:

[1] Die Tabellen VIII, IX, X sind entnommen dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. I, S. 797 ff.

1. socialdemokratische Gewerkvereine oder Gewerkschaften,

2. antisocialdemokratische, sogen. Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine,

3. sonstige unabhängige Gewerkvereine.

1. Die von Schweitzer gegründeten socialdemokratischen Gewerkschaften fanden heftigen Widerstand bei den Socialdemokraten selbst. Die Anhänger der Gewerkschaften wollten die Arbeiter eines jeden Arbeitszweiges vereinigen, um bei Regelung der Arbeitsbedingungen mitreden zu dürfen und so das wirtschaftliche Übergewicht der Arbeitgeber zu brechen. Besonders wurde viel Gewicht auf den Ausbau der Unterstützungskassen gelegt. Grofse Centralverbände sollten sich über das ganze Deutsche Reich ausdehnen. Diese Gewerkschaftsbewegung der Lassalleaner wurde von den Marxisten aufs heftigste bekämpft. Für diese bestand die einzig richtige Organisationsform in lokalen Verbänden, welche jedoch auf Grundlage des Vertrauensmännersystems mit einander in eine lose Verbindung hätten treten können. Die Heftigkeit des Kampfes zwischen diesen beiden Richtungen läfst sich nur erklären aus dem prinzipiellen Gegensatz in der Auffassung des Zwecks der Gewerkschaften und aus der Gestaltung der deutschen Vereinsgesetzgebung. Für die Marxisten sind die Gewerkschaften in erster Linie Agitationsvereine, welche der socialdemokratischen Partei Anhänger zuführen sollen. Centralverbände aber mit politisch agitatorischen Zwecken sind nach der Vereinsgesetzgebung der meisten deutschen Staaten unmöglich; deshalb können die Marxisten nur für Lokalorganisationen eintreten. Übrigens galt denselben das Anstreben von Verbesserungen innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung als eine Verletzung ihrer Grundprinzipien.

Trotz des Widerstands der Marxisten wurden auf Grund der von Schweitzer ausgearbeiteten Musterstatuten Gewerkschaften gegründet. Aber das erwartete Herbeiströmen der Berufsgenossen blieb aus. Obschon die Organisation noch so jung war und über wenig Geldmittel verfügte, so liefs man sich doch ohne jede Vorbereitung in Lohnstreitigkeiten ein, welche in der Regel einen ungünstigen Ausgang für die

Arbeiter hatten. Schweitzer sah keinen Ausweg mehr; er löste deshalb die Gewerkschaften auf und schuf daraus den Allgemeinen Deutschen Arbeiterunterstützungsverband, an dessen Spitze er selbst trat. Dieser Verband zählte im Jahre 1869 35 232 Mitglieder, nahm aber bald ab; 1870 hatte er 20 674 Mitglieder, 1871 nur 4257, 1872 8337, 1873 9000, 1874 ca. 6000[1].

Ungeachtet der Mifserfolge blieb doch die Vorstellung, dafs die berufsweise Vereinigung Grofses zu leisten im stande sei. Nach Beendigung des Krieges von 1870/71 entstanden rasch nacheinander mehrere lassalleanische Fachverbände. Die wichtigsten sind: der Allgemeine Deutsche Formerbund, der Allgemeine Deutsche Maurer- und Steinhauerverein, der Deutsche Zimmererbund, der Allgemeine Tischlerverein. Die Erfolge waren gering[2].

Die Marxisten hatten nun ihrerseits auf dem Kongrefs zu Brüssel 1868 und dem Kongrefs zu Basel 1869 beschlossen, ihre lokalen Gewerkvereine zu internationalen Gewerkschaften zu vereinigen. Den Anfang machten die Buchbinder auf dem ersten Kongrefs in Leipzig 1869. Ihrem Beispiele folgten die Weber, Wirker, Färber, Metallarbeiter und Schuhmacher[3]. Die internationalen Gewerkschaften wetteiferten mit den Schweitzerschen. Die innere Uneinigkeit wurde gegenseitig stark ausgenützt. Mit der Aufhebung der Koalitionsverbote und mit der Einführung der Gewerbeordnung nahmen die internationalen Gewerkschaften einen starken Aufschwung. Sie trafen Vorbereitungen zu Lohnkämpfen und gewannen dadurch grofsen Einflufs auf die Arbeiterschaft. Allzu schnell aber nahmen dieselben den Kampf mit den Unternehmern auf; auf der ganzen Linie wurden sie geschlagen. Die grofsen Hoffnungen, welche man an die Berufsvereine geknüpft, schlugen vollständig fehl. Die Mifserfolge haben bewirkt, dafs die Marxisten immer mehr von der

---

[1] Rud. Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes in Deutschland. 2. Aufl. I. 340.

[2] Ebd. I. 340.

[3] Schmöle, Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland S. 29.

internationalen Vereinigung der Arbeiter abkamen. Dieselben gelangten zur Einsicht, dafs nur die Einigkeit der socialdemokratischen Partei zum Siege verhelfen könnte.

Die Vereinbarung der socialdemokratischen Parteien erfolgte auf dem Gothaer Kongrefs 1875 und damit auch eine Verständigung der feindlichen Gewerkschaften untereinander. Diese Verschmelzung der beiden socialdemokratischen Fraktionen zu einer Partei bedeutete zunächst eine Verschärfung des revolutionären Zuges, der sie beide beherrschte.

Da kam das Socialistengesetz vom 21. Oktober 1878, welches die Auflösung aller Gewerkschaften, aller lokalen Fachvereine samt den Hilfskassen und der Gewerkschaftspresse im Gefolge hatte. Vor der Auflösung zählten die Gewerkschaften 29 Verbände, 1300 Zweigvereine mit 58 000 Mitgliedern und 15 Fachorganen. Die Gewerkschaften schienen nun für immer beseitigt.

Indes die Arbeiter verstanden es, sich der Situation anzupassen. Allen Hindernissen zum Trotz wurde eine Neuorganisation eingeleitet, und schon 1880 wurden lokale Fachvereine gegründet. Mitglieder strömten jetzt in Massen herbei. Allmählich wurden auch wieder gröfsere Verbände ins Leben gerufen. Von grofsem Vorteile für die Fachvereine war auch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Juni 1884. Der Geraer Kongrefs freier Hilfskassen 1886 liefert den besten Beweis. Im ganzen waren 419 159 Mitglieder vertreten; davon waren 249 741 in Centralkassen vereinigt. Die Centralkasse der Tischler zählte 72 000, die der Metallarbeiter 32 842, die der Tabakarbeiter 16 000, die der Maurer 16 000, die der Schneider 14 000 und 14 000 Arbeiterinnen.

Nicht glücklicher als das Socialistengesetz war der sogen. Puttkamersche Streikerlafs von 1886 in der Unterdrückung der Arbeiterbestrebungen. Er hatte ebenfalls zur Folge, dafs man abermals neue Organisationen schuf, um auch die Schlingen des neuen Gesetzes zu umgehen, und dafs der Geist, der diese Organisationen beherrschte, noch erbitterter war gegen die herrschenden Gewalten. Ein System von Vertrauensmännern wurde ins Leben gerufen, dem blind gehorcht wurde. Gerade, was man zu verhüten bestrebt

gewesen, die Herrschaft über die Genossen, wurde herbeigeführt und gestärkt. Im Jahre 1886 wurde eine Streikkommission, 1887 ein provisorischer Centralausschufs gebildet. Wie sich die socialdemokratischen Fachvereine bis zur Aufhebung des Socialistengesetzes, 1. Oktober 1890, entwickelt haben, zeigt uns die Statistik der Generalkommission von 1890. Dieselbe ergab 60 Fachverbände, 4000 Zweigvereine, 275 000 Mitglieder, 712 Verwaltungsstellen; aufserdem 100 000 Mitglieder der lokalen Fachvereine, 73 000 Mitglieder da, wo nur das Vertrauensmännersystem möglich war. Die Mitgliederzahl belief sich 1878 auf 58 000, 1890 auf rund 450 000, eine Ziffer, welche sie seither nie mehr erreicht hat.

Von 1892—1896 an gestaltete sich die Mitgliederzahl etwa folgendermafsen:

Mitgliederbestand der gewerkschaftlichen Centralorganisation.

Tab. XI.

	Zahl der Mitglieder				
	1892	1893	1894	1895	1896
Bäcker	1210	799	1150	1250	1750
Barbiere	515	870	725	679	400
Bauarbeiter	2000	1675	2226	1750	2728
Bergarbeiter	15300	11174	8821	—[1]	8000
Bildhauer	2806	2749	2865	3132	3260
Böttcher	4200	3800	—	4000	4150
Brauer	3590	4049	5108	6018	8028
Buchbinder	2752	3421	3106	3871	6021
Buchdrucker	16000	16520	14275	19209	20102
Bureauangestellte	—	—	96	169	163
Dachdecker	571	500	—	1587	1600
Fabrikarbeiter	2000	4619	5664	6737	11247
Flöfser	—	—	—	922	1495
Former	2437	2737	2456	2350	3035
Gärtner	986	732	400	300	400
Gasarbeiter	—	—	—	—	375
Gastwirtsgehilfen	2	—	—	1752	1554
Glasarbeiter	1944	2129	2417	2424	2292
Glaser	1500	1500	—	1312	1212

[1] Durch die Behörde aufgelöst.

	Zahl der Mitglieder				
	1892	1893	1894	1895	1896
Goldarbeiter	1934	1413	1421	1038	1420
Hafenarbeiter	1994	—	2021	2100	5549
Handschuhmacher . . .	2216	2330	2398	2768	2983
Handelshilfsarbeiter . . .	?	—	3888	4826	4780
Holzarbeiter (Verband) . .	27713	23760	26141	29777	38644
Holzarbeiter (Hilfsarbeiter)	608	506	—	437	873
Hutmacher	2665	2641	2560	2720	3353
Konditoren	395	303	330	330	380
Kupferschmiede	2630	2675	—	2978	3199
Lederarbeiter	1883	2600	3378	3144	4084
Lithographen	3919	4086	3991	4024	5268
Maler	4767	5600	5284	6958	7264
Maurer	11842	12167	12580	14860	26600
Metallarbeiter	26121	28429	33406	33279	41095
Müller.	1150	522	550	641	910
Porzellanarbeiter	5112	5991	6578	7044	8109
Sattler	1102	1366	1318	1658	2286
Schiffszimmerer	1354	1400	1275	1042	1105
Schmiede.	1700	1500	1300	1350	2000
Schneider	6272	7318	8543	8000	11950
Schuhmacher	10150	10356	10315	7056	11926
Steinarbeiter	2000	—	—	—	9000
Steinsetzer	1926	2749	2464	2514	2733
Stuccateure	400	380	234	475	940
Tabakarbeiter	11079	13450	13714	14138	15222
Tapezierer	1044	921	792	786	814
Textilarbeiter	6515	8012	10302	17000	17574
Töpfer	4700	3735	3057	3529	4093
Vergolder	555	755	850	705	936
Werftarbeiter	—	—	—	—	1493
Zigarrenarbeiter	489	600	577	581	650
Zimmerer	8371	7673	8127	9281	13282
	210419	210512	216703	242501	328327

Seit 1889 haben sich auch die internationalen Beziehungen der deutschen Gewerkschaften insofern verstärkt, als sie an internationalen Kongressen der Arbeiter derselben Berufe teilnahmen.

Nach Aufhebung des Socialistengesetzes kam die Gewerkschaftsfrage wieder zur Sprache. Die alten Gegensätze

stiefsen 1892 auf dem ersten Kongrefs der Gewerkschaften in Halberstadt scharf aufeinander. Die Anhänger der Centralorganisation siegten vollständig. Wenn nun auch der Krieg nicht ganz beigelegt war, so trat doch bei der politischen Partei eine Änderung in der Stellung zu den Gewerkschaften ein. Die Aussichtslosigkeit der politischen Agitation liefs die Bedenken gegen die Gewerksgenossenschaften mit einem Male in den Hintergrund treten. Die Erfolge, welche die Gewerkvereine gerade durch konsequente Anwendung der Grundprinzipien der bestehenden Wirtschaftsordnung in der Verbesserung der Arbeiterfrage erzielt hatten, wirkten mächtig auf die politische Partei ein. Sobald die Arbeiter von der Nutzbarmachung jener Prinzipien nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen waren, wurden auch das sogenannte eherne Lohngesetz Lassalles und die Marxsche Theorie von der fortschreitenden Verelendung preisgegeben. Das Prinzip, auf Grundlage der bestehenden Ordnung die Besserung der Lage der Arbeiter herbeizuführen, erhält zusehends mehr und mehr die Oberhand über die socialrevolutionären Tendenzen Liebknechts und der übrigen Anhänger der alten socialdemokratischen Richtung.

2. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Die Gründung solcher Vereine wurde, wie bereits schon erwähnt, beschlossen im Jahre 1868 und thatsächlich vollzogen 1869. Der Verband Hirsch-Dunckerscher Gewerkvereine zählte 1869 12 Gewerkvereine, 267 Ortsvereine mit ca. 30 000 Mitgliedern. Wie bei den Gewerkschaften, so auch bei den Gewerkvereinen herrschte grofse Begeisterung über die nunmehr eingetretene Vereinigung der Berufsgenossen. Weniger als einige Mifserfolge, welche die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine erlitten, war indes das doktrinäre Gepräge, welches Dr. Hirsch denselben gegeben hatte, die Ursache, warum es statt vorwärts mit ihnen zurückging. Im Jahre 1871 war die Mitgliederzahl auf 10 000 gesunken. Selbst in der Zeit des Aufschwunges, nach Beendigung des deutsch-französischen Kriegs, nahm sie nur unerheblich zu. Sie betrug 1872 erst 16 000 Mitglieder.

Gegenüber diesen schablonenhaften und praktisch erfolglosen Gebilden erwiesen die socialdemokratischen Ideen eine

weit gröſsere Anziehungskraft auf die Arbeiter. So kam es, daſs ganze Ortsvereine, sogar drei bedeutende Gewerkvereine zu den Socialdemokraten übergingen. Die Sache wurde nicht besser, als Dr. Hirsch 1876 bestimmte, daſs von jedem Neueintretenden eine schriftliche Erklärung zu verlangen sei, daſs er die socialdemokratischen Ideen verwerfe. Es hieſs dies gerade diejenigen ausschlieſsen, die man haben wollte. Da die enorme Mehrzahl der Arbeiter der Socialdemokratie angehörte, ist es begreiflich, daſs die Gewerkvereine 1879 nur 15 000 Mitglieder zählten. Von dieser Zeit an stieg jedoch die Mitgliederzahl ziemlich stark. Dieses Anwachsen ist aber nicht einer innern Neuorganisation zuzuschreiben, sondern lediglich der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Juni 1884, welche die Gewerkvereinskrankenkassen als eingeschriebene Hilfskassen anerkannte, deren Zugehörigkeit von der Beitrittspflicht zu den Zwangskassen frei machte.

Viele Arbeiter traten lieber in eine freie eingeschriebene Hilfskasse als in eine Zwangskasse ein; desgleichen sahen es viele Arbeitgeber, namentlich Handwerksmeister, nicht ungern, wenn ihre Arbeiter einer freien Hilfskasse beitraten, da sie dadurch von der Pflicht von Arbeitgeberbeiträgen frei wurden. Deshalb stieg die Mitgliederzahl der Gewerkvereine ganz bedeutend. Ende 1885 zählten diese Organisationen 17 Gewerkvereine, 953 Ortsvereine, 51 000 Mitglieder. Von jetzt an stieg die Mitgliederzahl mit geringen Ausnahmen.

1886 . . .	52063	1892 . . .	57797
1887 . . .	53651	1893 . . .	61151
1888 . . .	56046	1894 . . .	67058
1889 . . .	62654	1895 . . .	68717
1890 . . .	63486	1896 . . .	71769
1891 . . .	61653	1897 . . .	79553

Die Bewegung der Mitgliederzahlen nach Berufszweigen gestaltet sich wie folgt[1]:

[1] Zusammengestellt auf Grund der Veröffentlichungen in dem „Gewerkverein“ (Organ des Verbandes der deutschen Gewerkvereine) 27. Jahrg. Nr. 20 vom 17. Mai 1895 und 30. Jahrg. Nr. 15 vom 13. Mai 1898. Die Angaben vom Jahre 1895 sind von Prof. Schanz: „Neue Beiträge zur Arbeitslosenversicherung“ S. 116, 117; die Jahre 1872 und 1879 sind dem 1. Supplementsbd., 1. Heft, für Staatswissenschaft entnommen.

Tab. XII.

	Ende 1872	Ende 1879	Ende 1892	Ende 1893	Ende 1894	Ende 1895	Ende 1896	Ende 1897
Maschinenbau- und Metallarbeiter	4408	3749	22129	24103	27836	27000	28127	30837
Fabrik- u. Handarbeiter	3543	2423	9908	10080	11339	11835	13284	15006
Tischler u. verw. Berufsgenossen	2019	2879	4795	4393	4733	4880	5423	6010
Schuhmacher u. Lederarbeiter	306	666	3842	3670	3900	4200	4620	5300
Stuhlarbeiter u. verw. Berufsgenossen . .	1571	1129	3403	3002	2788	2899	3022	3330
Schneider u. verw. Berufsgenossen . . .	438	457	2415	2595	3060	3000	3010	3350
Bauhandwerker . . .	2521	1642	1709	2090	2226	1620	1624	2300
Graph. Berufe, Maler .	289	1058	1486	1612	1655	1918	1944	1900
Cigarren- u. Tabakarb.	102	125	1212	1121	1145	1230	1344	1408
Töpfer u. and. Arbeiter	266	43	890	843	916	1021	1139	1324
Berg- u. Grubenarbeiter	—	239	727	554	455	—	182	210
Schiffszimmerer u. verw. Berufsgenossen. . .	633	240	170	173	163	173	181	193
Klempner u. Metallarb.	—	180	2508	2346	2472	2667	3103	3134
Bildhauer u. verw. Berufsgenossen . . .	—	28	234	194	221	243	299	387
Kaufleute	—	13	1831	3591	3820	3620	4085	4298
Konditoren u. verw. Berufsgenossen . . .	—	—	484	312	263	305	256	254
Selbständige Ortsvereine	—	41	54	54	66	141	124	312
zusammen [1]	16096	14912	56797	60733	67058	66752	71767	79553

Die öffentliche Meinung ist den Gewerkvereinen heute etwas günstiger als früher geworden; ja sogar die Arbeitgeber, welche anfangs ihre bittersten Feinde waren, sind in freundschaftlichere Beziehungen zu ihnen getreten.

Was die Organisation angeht, so ist zu bemerken, dafs die Ortsvereine fast alle ihre Angelegenheiten selbständig erledigen und nur ihre Kassen für Rechnung des Gewerkvereins verwalten. An der Spitze des Gewerkvereins steht der Generalrat. Die Gewerkvereine insgesamt sind vertreten

[1] Reepschläger in Danzig und Vergolder in Berlin; seit Dezember 1897 kommt noch dazu der Gewerkverein der Kellner in Berlin.

durch den Centralrat, der als Beirat einen Verbandsanwalt hat. Bei ernsten Streitigkeiten wenden sich die Ortsvereine an den Generalrat. Bleiben seine Versuche zur Beilegung erfolglos, so wird die Streitfrage dem Centralrate unterbreitet, nach dessen Entscheidung erst der Streik beginnen darf.

3. Unabhängige Gewerkschaften[1].

Neben den genannten Vereinen sind einige Gewerkschaften entstanden ohne Beeinflussung durch Parteiführer, ausschliefslich zur Erreichung materieller Vorteile. Es sind dies:

1. Der Verband der deutschen Buchdrucker und Schriftgiefser, gegründet in den sechziger Jahren.
2. Der deutsche Tabakarbeiterverein, 1865.
3. Der Gewerkverein der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenossen, 1869.
4. Der Gewerkverein der Porzellan-, Glas- und Thonwarenarbeiter.
5. Der Centralverein deutscher Hutmacher, 1871.
6. Der Verband der Buchbinder, 1871.
7. Der Verband der Gärtnergehilfen Berlins, 1873.
8. Allgemeiner deutscher Sattlerverein, 1872.
9. Verein der Maschinenbauer und Metallarbeiter Berlins, übergegangen zu den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen.
10. Allgemeiner deutscher Schiffszimmererverein.
11. Allgemeiner deutscher Böttcherverein.
12. Allgemeiner deutscher Schneiderverein.
13. Allgemeiner deutscher Schuhmacherverein.
14. Allgemeiner deutscher Weber- und Manufakturwaren-Arbeiterbund u. s. w.

Viele dieser Vereine sind mehr oder weniger socialdemokratisch, insofern Socialdemokraten zu ihren Mitgliedern zählen. Die Vereine als solche haben indes mit der Socialdemokratie nichts zu thun.

---

[1] R. Meyer, Der Emancipationskampf, I 341—346.

Der wichtigste dieser Vereine ist der Verein der deutschen Buchdrucker. Derselbe ist ähnlich wie die englischen Gewerkvereine organisiert. Die Centralisation der Gauvereine wurde schon 1866 vollzogen durch Aufstellung eines Centralstatuts, denen sich alle Lokalvereine anzupassen hatten. Ihr Verbandsorgan „Der Correspondent“ wurde bereits 1863 gegründet. In den regelmäfsig abgehaltenen Versammlungen diskutierte man über Lohn-, Fach- und Arbeitsverhältnisse. Zur Konsolidierung des Vereins wurden Kranken- und Unterstützungskassen gegründet mit besonderer Verwaltung. Der Verein hat schon grofse Erfolge zu verzeichnen. Derselbe erlangte nach vielen Kämpfen die Beseitigung der Sonntagsarbeit, Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. Im Jahre 1873 setzten die organisierten Buchdrucker einen allgemeinen Tarif für sämtliche Druckergehilfen durch. Die Normalsätze für den Lohn und für die Berechnung der Lokalzuschläge wurden einheitlich geregelt. Es wurde sogar eine Tarif-Kommission eingesetzt, welche zugleich als Einigungsamt funktionierte; unter derselben standen 12 örtliche Schiedsgerichte. Die Stellenvermittlung wurde auch vom Verein übernommen.

Der Unterstützungsverein war von grofser Bedeutung für das ganze Gewerbe. Seit 1875 wurden Reisende, seit 1880 auch Arbeitslose unterstützt. Die Mitgliederzahl betrug schon 1873 13 000, stieg 1890 bis auf 17 851 und gestaltete sich seither folgendermafsen[1]:

1891:	19 004	1895:	20 510
1892:	16 231	1896:	22 522
1893:	16 812	1897:	24 376
1894:	18 564	1898:	26 377

Nicht-Verbandsmitglieder sind immerhin noch 14 000 Gehilfen.

Der Verein ist eingeteilt in 22 Gauvereine; an deren Spitze steht ein Vorstand, aus sieben Personen bestehend. Der Verein hat eine feste innere Organisation und verfügt über

[1] Rechenschaftsberichte des Verbandes 1890—1898.

reichliche Geldmittel. Als Beleg wollen wir nur die Abrechnung der Verbandskasse von 1898/99 anführen.

Einnahmen	2 986 249.99
Ausgaben	879 427.89
Rest	2 106 822.10

Die gewerkschaftlichen Organisationen umfassen somit eine halbe Million Arbeiter, besitzen 56 Fachblätter, dazu 3 Hirsch-Dunckersche, mit einer Auflage von 220 000 (40 000 Hirsch-Dunckersche) Exemplaren. Die Gewerkvereine sind gewifs noch einer viel gröfsern Ausbildung fähig; aber auch schon in ihrer jetzigen Gestalt wirken dieselben der kläglichen Isolierung der Arbeiter entgegen und sind deshalb von grofser Wichtigkeit.

Vom Koalationsrecht haben aber auch die deutschen Arbeiter häufig Gebrauch gemacht. Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern waren recht zahlreich; die Statistik hierüber ist jedoch sehr unvollkommen. Eine amtliche Statistik über Arbeitseinstellungen giebt es zur Zeit noch nicht. Will man statistische Angaben für das ganze Deutsche Reich, so ist man auf die Zusammenstellungen der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften angewiesen. Diese Statistik kann keinen Anspruch machen auf Vollständigkeit. Übrigens datiert ihre Aufstellung erst seit 1890. Es kann darum der geschichtliche Verlauf der Streiks nur in seinen Hauptzügen geschildert werden.

In das 70er Jahr fällt der unglückliche Waldenburger Streik, der zweitgröfste und meistgenannte Deutschlands. Die 7000 streikenden Kohlenbergarbeiter unterlagen vollständig. Im Jahre 1871 feierten in Forst 3—4000 Stuhlarbeiter. In diese Zeit fallen besonders viele Streiks in den Branchen Eisengiefserei und Maschinenbau. Die wichtigsten Streikstätten waren Berlin, Hamburg, Lüneburg, Barmen, Remscheid, Aachen, Offenbach, Darmstadt, Mannheim, Chemnitz. Für andere Zweige der Metallindustrie sind noch als Streikorte zu nennen: Regensburg, Köln, Breslau, Bremen, Tilpe, Frankfurt a. M., Nürnberg, Altona, Fürth, Schwabach. Die durchgängig in der Offensive befindlichen Arbeiter hatten

ihrer schlechten Organisation wegen sehr ungleiche Erfolge. Schlechten Erfolg hatten in der Regel die Arbeiter der Eisenbahnwerkstätten und der Wagenfabriken. Zu erwähnen sind noch 1872 der Streik der Berliner Tabak-Arbeiter und -Arbeiterinnen und 1873 der Streik der Leipziger Buchdrucker. Zur Zeit des Aufschwungs, bis etwa 1873, waren die Streiks überwiegend erfolgreich. Sie erhöhten den Lohnsatz um 20—100% und reduzierten die Arbeitszeit von 11 auf 10, ja 9½ Stunden. Die folgenden schlechten Jahre aber brachten einen furchtbaren Lohnfall. In der Zeit der Depression, von 1874—1882, gab es verhältnismäſsig wenig Streiks; als 1882 eine kleine Besserung eintrat, kamen naturgemäſs wieder Verlangen nach Lohnerhöhung und Arbeitseinstellungen, als diesem nicht nachgegeben wurde. Der Streikerlaſs von 1886 hatte auf das Miſslingen der auf ihn erfolgenden Arbeitseinstellungen weit weniger Einfluſs als die wieder einsetzende Depression. Die Fachorgane gaben sich alle Mühe, um die Streikbewegung zu zügeln. Um aussichtslose und kollidierende Streiks besser hindern zu können, strebte man nach einer gewissen Centralisation. Die Antwort auf die vielen Streiks, welche mit abermaligem Aufschwung eintraten, war die Gründung von Arbeitgeberverbänden, welche 1888/89 mit Aussperrungen begannen. Diese Stellungnahme der Arbeitgeber sowie die Konjunktur rief im Frühling 1889 Arbeitseinstellungen von ungekannten Dimensionen hervor. Im westfälischen Kohlenrevier feierten 100000 Bergarbeiter. Infolge dieses Streiks muſsten eine ganze Reihe von Fabriken stillstehen. Die öffentliche Meinung war für die Arbeiter. Ja selbst der Kaiser griff vermittelnd ein: er lieſs eine Arbeiterdeputation zu sich kommen und sprach sich in überwiegend arbeiterfreundlichem Sinne aus. Seine Worte blieben nicht ohne nachhaltigen Eindruck: der Streik ging nach einem Monat zu Ende mit geteiltem Erfolge. Der Streik ergriff in demselben Monat das Aachener, das nieder- und oberschlesische, königlich sächsische, pfälzische, lothringische Kohlenrevier und das Saargebiet. In Schlesien streikten 26000, in Sachsen 5000, an der Saar 13000 Arbeiter. Die Arbeitgeber waren hier willfähriger als die westfälischen

anfangs. In die Zeit vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 fallen nach einer amtlichen Statistik für das Deutsche Reich 1131 Streiks von 394440 Arbeitern.

Nach der Statistik der Hamburger Generalkommission feierten:

1890—1891	38536	Arbeiter	in	226	Streiken
1892	3008	„	„	72	„
1893	9556	„	„	118	„
1894	7328	„	„	131	„
1895	14632	„	„	204	„
1896	120000	„	„	473	„
1897	55129	„	„	578	„

Besonders nennenswert sind: der Konfektionsarbeiterstreik in Berlin 50000, der Textilarbeiterstreik in Kottbus 5000, in Mülhausen i. Els. 4000, der Holzarbeiterstreik in Berlin 11000 und endlich der Hamburger Hafenarbeiterstreik 16690. Der letztere endigte nach elfwöchentlicher Dauer mit der vollständigen Niederlage der Arbeiter. Das einzige, was erzielt worden, ist die Einrichtung einer Hafeninspektion nach Analogie der Fabrikinspektionen. Über Ursachen, Dauer und Erfolg der Streiks geben uns folgende Tabellen genügenden Aufschlufs:

Tab. XIII.

Abwehrstreiks										Ergebnis		
					Ursache							
Jahr	Zahl	Teilnehmer	Wochen	Kosten Mk.	Verbot der Organisation	Mafsregelung	Lohn	Arbeitszeit	Einführung einer Fabrikordnung	Erfolg	geteilter Erfolg	kein Erfolg
90—91	79	5139	509	265032	19	10	36	10	4	13	30	25
1892	45	1647	380	42655	7	10	25	6	3	19	9	16
1893	81	3326	389	106413	9	15	44	5	3	35	14	30
1894	91	4112	686	305584	7	19	46	15	4	24	22	40
1895	94	4058	628	253946	9	17	61	4	6	30	12	50
1896	151	13138	790	475479	13	52	61	8	8	52	28	58
1897	248	13949	737½	343139	51	62	102	9	4	96	45	101
90—97	789	45369	4119½	1792248	115	185	375	57	32	269	160	320

Tab. XIV.

Jahr	Angriffsstreiks									Ergebnis		
	Zahl	Teilnehmer	Wochen	Kosten Mk.	Ursache							
					Verbot der Organisation	Mafs-regelung	Lohn	Arbeitszeit	Einführung einer Fabrikordnung	Erfolg	geteilter Erfolg	kein Erfolg
90—91	147	33397	843	1825300	—	—	23	117	—	54	59	30
1892	20	1135	97	34649	—	—	8	12	—	6	6	8
1893	37	4962	151	44991	—	—	22	10	—	18	11	8
1894	38	3035	188	77354	—	—	21	16	—	12	15	11
1895	100	9730	399½	133347	—	—	79	31	—	57	18	25
1896	332	115660	1133	2482909	—	—	119	210	—	180	94	48
1897	330	41180	1178½	913159	—	—	158	157	—	176	101	53
90—97	1004	209099	3990	5511709	—	—	430	553	—	503	304	183

Amtliche Statistik von Preufsen.

Tab. XV.

Periode	Zahl der Streiks	Zahl der Teilnehmer	Zahl der beteiligten Betriebe	Minderjährige Teilnehmer	Kontraktbrüch. Teilnehmer	Forderungen der Arbeiter durchgesetzt			
						ganz	teilweise	nicht	unbekannt
				Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1. Jan. 89 bis Ende April 90	715	289283	—	10	73	16,8	43,1	36,4	3,8
Sommer 1890.	216	28643	—	10	25	11	23	57	9
Winter 1890—91 . . .	71	6573	—	14,8	46	16,9	18,3	62,0	2,8
Sommer 1891.	118	25100	—	17,4	94	8,5	13,5	72,9	5,1
Winter 1891—92 . . .	99	7787	—	6,7	24,3	15,2	14,1	67,7	3,0
Sommer 1892.	99	7878	—	18,9	48,4	15,6	17,7	64,6	3,0
Winter 1892—93 . . .	116	55882	—	19,1	97,2	10,3	18,1	44,0	27,6
Sommer 1893.	74	4070	—	15,5	36	12,5	11,3	73,0	4,1
Winter 1893—94 . . .	48	2835	—	10	51,3	29,2	18,8	47,9	4,2
Sommer 1894.	127	9754	—	15	49	7,1	13,4	77,2	2,4
Winter 1894—95 . . .	71	3861	—	4,5	45,6	25,3	23,9	49,3	1,4
Sommer 1895.	189	6365	—	6,85	27,8	33,3	15,3	49,2	2,1
Winter 1895—96 . . .	606	17349	—	5,75	27,8	64,5	13,0	20,1	2,3
Sommer 1896.	304	51309	2696	4,2	14,8	51,2	19,8	20,7	8,3
Winter 1896—97 . . .	158	16181	653	9,2	35,4	36,1	15,0	32,3	16,5
Sommer 1897.	285	25398	1109	1,7	32,0	31,3	32,4	33,7	2,6

Die Prozentzahlen der vier letzten Rubriken sind anfangs nach Streiks, seit dem Sommer 1896 nach Betrieben berechnet;

nach der Zahl der beteiligten Arbeiter berechnet, würden sie für den Sommer 1897 lauten: 31,1, 19,8, 43,5, 5,6.

Von den Streikenden gehörten an:

Tab. XVI.

Periode	dem Bergbau	dem Baugewerbe	der Textilindustrie	der Metallindustrie	andern Berufen
1. Jan. 89 bis Ende April 90	179344	50508	5870	8324	45327
Sommer 1890	455	6008	3595	7329	11256
Winter 1890—91 . . .	1985	109	412	211	3856
Sommer 1891	23081	590	166	91	1172
Winter 1891—92 . . .	1845	528	590	276	4548
Sommer 1892	1439	1971	1300	172	2996
Winter 1892—93 . . .	53915	360	192	230	1185
Sommer 1893	449	442	423	48	2708
Winter 1893—94 . . .	—	388	644	139	1664
Sommer 1894	3928	1786	517	210	3313
Winter 1894—95 . . .	237	210	1584	1249	581
Sommer 1895	333	2284	883	331	2534
Winter 1895—96 . . .	2628	915	1525	316	11965
Sommer 1896	1061	21673	3216	4455	20904
Winter 1896—97 . . .	576	1402	1409	1582	11212
Sommer 1897	5401	11166	730	1830	6271

Über die Dauer der Streiks giebt folgende Tabelle Auskunft:

Tab. XVII.

	Arbeitseinstellungen					Beteiligte Betriebe	Beteiligte Arbeiter
	Winter 1894—95	Sommer 1895	Winter 1895—96	Sommer 1896	Winter 1896—97	Sommer 1897	Sommer 1897
1 Tag . . .		11	30	56		123	5074
2 Tage . .	40				79		
3 Tage . .			118				
4—10 Tage	17	137		82		298	8009
11—14 Tage					78		
11—14 Tage			303				
2—4 Wochen	9	18		72		190	3125
5—8 Wochen	4	14	29	26	14	337	4784
länger . . .	—			5	24	49	1146
unbeendet od. unbestimmb.	1	5	126	63		112	3260

Als Ursache der Streiks werden folgende Forderungen der streikenden Arbeiter bezeichnet:

Tab. XVIII.

Ursache	Arbeitseinstellungen									Beteiligt. Betrieb. Sommer 1897	Beteiligte Arbeiter	
	Winter 1891—92	Sommer 1893	Winter 1893—94	Sommer 1894	Winter 1894—95	Sommer 1895	Winter 1895—96	Sommer 1896	Winter 1896—97		Winter 1895—96	Sommer 1897
Arbeitszeit	24	6	1	3				16	11	390		8397
Geforderte Lohnzulage	26	51	24	68	48 (zusammen Arbeitszeit bis Kürzung der Arbeitszeit)	163	76	148	68	945	2609	19210
Dasselbe mit Kürzung der Arbeitszeit . .							30	57	37		2107	
Dasselbe mit andern Forderungen							44		7		5495	
Lohnkürzung	17	13	13	5	3	2	6	12	8	10	334	681
Sonstige Lohnstreitigkeiten							415		40		5607	
Mifsliebige Angestellte			6 (zusammen)	13 (zusammen)	2	6		7	3	32 (zusammen)		1084 (zusammen)
Entlassung v. Arbeitern					10	9	17	34	22		586	
Unterstützung anderer Ausstände				6				5		25		717
Sonstige Forderungen .	33	8	4	32	8	9	18	25	12	47	511	98

Arbeitseinstellungen in Bayern von 1889—1896.

I. Nach Jahren:

Tab. XIX.

	Zahl der Arbeitseinstellungen	Zahl der ausständigen Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter
			der Arbeitseinstellungen mit vollem Erfolg		geteilt. Erfolg		keinem Erfolg	
1889	48	5275	15	735	22	4000	11	540
1890	34	2498	5	275	13	700	16	1523
1891	14	995	1	35	8	759	5	201
1892	9	819	3	121	2	430	4	268
1893	5	130	2	26	2	43	1	61
1894	16	625	—	—	9	436	7	189
1895	37	3580	3	234	14	1305	20	2041
1896	35	4256	4	103	21	3671	10	482
1889—96	198	18178	33	1529	91	11344	74	5305
Prozent	100	100	16,7	8,4	45,9	62,4	37,4	29,2

II. Nach dem Zwecke[1]:

	Zahl der		Anzahl	Beteiligte Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter
	Arbeitseinstellungen	ausständig. Arbeiter	der Arbeitseinstellungen mit					
			vollem Erfolg		geteilt. Erfolg		keinem Erfolg	
Für Verbesserung von Arbeitslohn	53	2508	9	549	28	1269	16	690
Arbeitszeit	18	544	8	269	2	35	8	240
Arbeitslohn und Arbeitszeit	74	12725	8	359	46	9593	20	2773
Andere Arbeitsbeding.	25	1112	4	172	4	191	17	749
zusammen	170	16889	29	1349	80	11088	61	4452
Gegen Verschlechterung von Arbeitslohn . .	12	454	4	180	3	80	5	194
Arbeitszeit	1	14	—	—	—	—	1	14
Arbeitslohn und Arbeitszeit	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Arbeitsbeding.	15	821	—	—	8	176	7	645
zusammen	28	1289	4	180	11	256	13	853

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dafs auch die deutsche Geschichte reich ist an Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Diese zahlreichen Streiks schadeten der deutschen Volkswirtschaft ungemein. Arbeitgeber wie Arbeiter mufsten die Folgen schwer empfinden. In einer Beziehung waren die Massenstreiks jedoch von Nutzen: sie brachten die Arbeiter zur Überzeugung, dafs für sie eine feste innere Organisation unbedingt erforderlich sei, um die Streiklust disciplinieren zu können. Gerade in jüngster Zeit machte man zur Verwirklichung dieses Gedankens verschiedene Vorschläge. Allein der Durchführung der geplanten Neuorganisation stehen grofse Hindernisse entgegen. Vor allem ist die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung der Bildung von Arbeiterorganisationen hinderlich. Ferner stehen die Arbeitgeber mit wenigen Ausnahmen jeder Arbeiterbewegung feindselig gegenüber.

Ja sogar im eigenen Lager der Arbeiter wurden den Gewerkschaften Schwierigkeiten bereitet. Lange Zeit arbeitete

[1] Die Tabellen XIII—XIX sind entnommen dem Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 2. Aufl., Art. Arbeitseinstellungen in Deutschland S. 761 ff.

die politische Arbeiterpartei der Gewerkschaftsbewegung entgegen, und erst in neuester Zeit erkannte sie die Zweckmäſsigkeit der Gewerkschaften an.

C. Elsaſs-Lothringen.

Eine Gewerkvereinsbewegung giebt es im Reichslande nicht. Durch das engherzige frühere französische Vereins- und Versammlungsrecht, welches bis auf den heutigen Tag Geltung hat, ist auch für die harmlosesten Fachvereine die legale Basis weggenommen. Wie in der Gesetzgebung, so ist es auch vielfach in der Arbeiterbewegung beim alten geblieben. Erst in den letzten zehn Jahren fing man an, sich etwas zu rühren. Im Gegensatz zur Socialdemokratie wurden viele konfessionelle Arbeitervereine gegründet. Diese Vereine aber haben keinen gewerkvereinlichen Charakter, sie sind lediglich Volksbildungsvereine. Die socialdemokratische Partei sucht zur Zeit Gewerkschaften zu gründen. Unter dem jetzigen Vereinsgesetz können sie aber nie zu einer festen Organisation gelangen. Die Gewerkschaften sind nur lebensfähig, wenn sie miteinander in Verbindung treten dürfen; dazu ist aber eine specielle Erlaubnis der Regierung erforderlich. Ein eigentlicher Gewerkverein ist der Verein der Buchdrucker. Derselbe ist anfangs der siebziger Jahre gegründet worden als Zweigverein des Verbandes der deutschen Buchdrucker. Im Jahre 1878 ist er aus der Verbandsangehörigkeit des allg. Verbandes der Buchdrucker gestrichen worden und besteht als Verband der elsaſs-lothringischen Buchdrucker fort. Der Central-Vorstand befindet sich in Straſsburg. Der Verband steht mit dem Verbande der deutschen Buchdrucker im Gegenseitigkeitsverhältnis. Aber auch diese Organisation ist nur geduldet; denn es fehlt jede gesetzliche Grundlage.

Dieses Zurückbleiben der Arbeiterbewegung hat in erster Linie seine Ursache in den gesetzlichen Hemmnissen. Allein es wäre unrichtig, das Fehlen einer organisierten Arbeiterpartei nur aus diesem Grunde erklären zu wollen. Es giebt nämlich auch einheimische Parteien, welche Interesse hatten, das Entstehen einer Arbeiterpartei zu verhindern. Es giebt gewisse Kreise, welche mit aller Gewalt gegen die Einführung der

Gewerbeordnung kämpften, das Socialistengesetz aber ruhig einführen liefsen. Das sind sicherlich keine arbeiterfreundlichen Tendenzen. Aufserdem arbeiten gewisse Parteien mit einem geradezu bewunderungswürdigen Eifer, wenn es sich um Wahlen für Landes- und Gemeindevertretungen handelt, thun aber absolut nichts bei Gewerbegerichtswahlen. Es sind doch die Gewerbegerichte von ganz eminenter Bedeutung, besonders heutzutage, wo Lohnstreitigkeiten an der Tagesordnung sind. Letztere Thatsache allein beweist zur Genüge, dafs es auch fehlt an der Initiative der Reichsländer selber.

Von dem durch die Gewerbeordnung eingeführten Koalitionsrecht hat die Arbeiterschaft schon einigemal Gebrauch gemacht. Erwähnenswert ist der grofse Streik von Mülhausen und Umgebung von 1890. Es feierten die Arbeiter sämtlicher Fabriken, ungefähr 32000. Der Streik verlief ruhig, ohne Ausschreitungen. Es wurden, da damals die Regierung ausdrücklich die Genehmigung erteilte, Versammlungen unter freiem Himmel gehalten, es wurden Umzüge veranstaltet, aber ohne jede Störung. Der Streik hatte für die Arbeiter einen günstigen Ausgang. Weniger gut organisiert war der Textilarbeiterstreik von 1896. Die Forderungen der Arbeiter waren zu hoch und der Streik begann früher, als die Arbeiterdeputation den Fabrikanten mitgeteilt hatte. Unter diesen Umständen war kein günstiger Ausgang zu erwarten. Nach dreiwöchentlicher Arbeitseinstellung sahen sich die Arbeiter gezwungen, die Arbeit bedingungslos aufzunehmen. Aufserdem gab es mehrere kleinere Streiks, welche aber nur geringe Bedeutung hatten.

Nach dem Gesagten existiert in Elsafs-Lothringen keine eigentliche Arbeiterorganisation. Jedoch sind hie und da so kleine Anfänge zu bemerken; die socialdemokratischen Gewerkschaften sowie die konfessionellen Arbeitervereine wollten, wenn möglich, sich zu gröfsern Verbänden zusammenschliefsen, sind aber unter sich nicht einig, ob sie sich nach wirtschaftlichen oder politischen Gesichtspunkten gruppieren sollen.

Schlufs.

Fassen wir kurz zusammen, was sich als Hauptresultat der vorstehenden Darstellung ergiebt.

Die Koalitionsfreiheit ist in Frankreich, Deutschland und Elsafs-Lothringen schon seit drei Jahrzehnten gesetzlich anerkannt. Die Gesetzgeber haben in der Erkenntnis, dafs die Freiheit des Arbeitsvertrags ohne Koalitionsrecht lediglich zur einseitigen Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber führen, die früheren gegen Arbeiterkoalitionen erlassenen Strafbestimmungen beseitigt. Zum Belege für diese Behauptung verweise ich auf die Debatten in den gesetzgebenden Körperschaften von Frankreich, Preufsen und des Norddeutschen Bundes. Man hat also erkannt, in welchem Nachteile die Arbeiter sich befinden beim sogen. freien Arbeitsvertrag.

Soweit ist die Koalitionsgesetzgebung in allen drei Ländern gleich. Total verschieden aber ist die Art und Weise, in welcher jedes einzelne Land den Arbeitern einen vernünftigen Gebrauch der Koalitionsfreiheit zu ermöglichen suchte.

Die Ausübung des Koalitionsrechtes setzt notwendigerweise voraus, dafs die Arbeiter im stande sind, sowohl Vereine zu bilden, als auch Versammlungen nach Bedürfnis zu halten, in der Presse ihre Interessen ohne Beeinträchtigung zu erörtern und Vermögen zu erwerben. Wird nun vom Gesetzgeber die Koalitionsfreiheit anerkannt, so müssen folgerichtig auch die ebengenannten Vorbedingungen gegeben werden. Aus gleichen Prämissen müssen sich notwendigerweise auch die gleichen Schlufsfolgerungen ergeben. Diese logische Notwendigkeit ist nicht überall in der Gesetzgebung erkannt worden.

Frankreich hatte nach Anerkennung der Koalitionsfreiheit fast noch zwanzig Jahre ein Vereins-, Versammlungs- und Prefsrecht, welches die Ausübung der gewährleisteten Freiheit absolut unmöglich machte. Das alte Napoléon'sche Vereinsgesetz dauert im allgemeinen noch heute fort, ist aber seit 1884 für Fachvereine aufser Geltung gesetzt. Die Fachvereine können in der freiesten Weise gegründet werden und haben keine weitere Formalität zu erfüllen, als die Statuten einzureichen. Im Jahre 1881 kam ein Versammlungs-

gesetz zu stande, welches nur noch Anzeigepflicht kennt mit einer Frist von 24 Stunden. Die Wahl des Themas ist vollständig frei. Die Leitung untersteht dem Bureau und die Versammlung kann nur in den äufsersten Fällen aufgelöst werden. Das Prefsgesetz von 1881 brachte die weitgehendste Freiheit. Es kennt keine Konzessionen und Kautionen. Jede qualifizierte Person darf öffentlich zur Kritik herangezogen werden. Als Verteidigungsmittel steht den Behörden und Privatpersonen der Weg der Berichtigung oder der Privatklage offen. Das Gewerkvereinsgesetz gestattet den Arbeitern, bewegliches Vermögen in unbegrenzter Menge anzusammeln. Hinsichtlich des Erwerbs des unbeweglichen Vermögens giebt es eine ziemlich starke Beschränkung. Letztere Beschränkung ist wohl die einzige schwerwiegende, welche in Frankreich zur Zeit noch gegenüber der Arbeiterschaft besteht. Da ist noch besonders hervorzuheben, dafs die Arbeitgeber geradeso behandelt werden wie die Arbeiter. Die französische Gesetzgebung hat also, abgesehen von einigen unwesentlichen Punkten, alles gethan, was notwendig war, um eine ordentliche Ausnützung der Koalitionsfreiheit zu ermöglichen. Wenn die Arbeiterschaft unter dieser Gesetzgebung nicht die erwünschten Erfolge erzielt hat, so trägt daran jener Geist die Schuld, der durch die frühere ungerechte Gesetzgebung in den französischen Arbeitern erzeugt worden ist, wonach sie ihr Heil nur im Umsturz der bestehenden Ordnung erblicken. Je gerechter die heutigen Gesetze gehandhabt werden, desto eher ist ein Aussterben dieses Geistes zu erwarten.

In Deutschland steht das Vereins- und Versammlungsgesetz mit der Koalitionsfreiheit nicht im Einklang. Die Koalitionsgesetzgebung ist von Reichs wegen geregelt, die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung jedoch nicht. Alle Versuche einer einheitlichen Regelung sind gescheitert. Der einzige Bundesstaat, welcher ein wahrhaft freies Vereinsrecht hat, ist Baden. Staatliche Genehmigung wird nur gefordert für die bewaffneten Vereine; für die übrigen Vereine besteht nicht einmal Anzeigepflicht. Die Gewerkvereine dürfen ungehindert miteinander in Verbindung treten, jedoch nicht mit

ausländischen Vereinen. Die übrigen Bundesstaaten betrachten die Arbeitervereine, als politische Vereine und diese sind den verschiedenartigsten Beschränkungen unterworfen. Vernichtend für die Gewerkvereinsbewegung ist das Verbot, daſs die Gewerkvereine miteinander in organische Verbindung treten.

Was das Versammlungsrecht angeht, stehen nur Baden und Hessen auf einem wesentlich freiern Standpunkt. Diese verlangen nur Anzeige für Volksversammlungen unter freiem Himmel. Die andern Bundesstaaten unterscheiden zwischen Versammlungen politischer Vereine und gewöhnlichen Versammlungen, zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und solchen in geschlossenen Räumen, zwischen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, und solchen, in denen keine derartigen Dinge zur Sprache kommen. Die verschiedensten Unterscheidungen sind gemacht, nur die einzig notwendige nicht, nämlich die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Versammlungen. Überall, wo öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, spielt der Beamte eine groſse Rolle und hat in recht vielen Fällen das Auflösungsrecht.

Preſsfreiheit ist zwar im Prinzip anerkannt, nützt aber den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern wenig, weil Erörterung konkreter Arbeitsverhältnisse, ja selbst Warnung vor Zuzug leicht als grober Unfug gestraft werden kann.

Regelung der vermögensrechtlichen Stellung der Vereine giebt es nur in Bayern und Königreich Sachsen. Der Rechtszustand der Arbeitervereine ist sonst überall ein recht unbefriedigender, und es wird auch nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht viel daran geändert werden.

Also kein einziger Bundesstaat gewährt die notwendigen rechtlichen Vorbedingungen zur wirksamen Ausübung des Koalitionsrechts.

Hervorzuheben ist, daſs die Arbeitgeber nach andern Grundsätzen behandelt werden als die Arbeiter. Dort werden jederlei Art von Berufsorganisationen durch Gesetzgebung und Verwaltung gefördert, bei Arbeitern werden sie in jeder Weise behindert. Die Folge ist, daſs der Referent auf dem Kölner Kongreſs des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1897,

ohne Widerspruch zu finden, sagen konnte: „Der Unternehmer gehört in der Regel einer beruflichen Organisation an, der Arbeiter nicht.“ Es dürften höchstens 5 Prozent der gewerblichen Arbeiter in Deutschland organisiert sein.

In Elsafs-Lothringen ist die Vereins- und Versammlungsgesetzgebung seit 1870 vollständig stillgestanden. Es sind immer noch die alten französischen Gesetze in Geltung, wonach jeder Verein und jede Versammlung socialpolitischen Charakters von staatlicher Genehmigung abhängig ist. Den genehmigten Arbeitervereinen wird es strengstens untersagt, mit andern Vereinen in Verbindung zu treten. Unternehmervereine dürfen sich jedoch ungestört dem Centralverbande deutscher Industrieller anschliefsen. Die Presse war bis zur Einführung des neuen Prefsgesetzes vom 8. August 1898 in der drückendsten Unterwürfigkeit. Zur Zeit geniefst Elsafs-Lothringen, von einigen Modifikationen abgesehen, dieselbe Prefsfreiheit wie die übrigen deutschen Bundesstaaten. Doch ist für die Arbeiterpresse von grofsem Nachteile die Beibehaltung der Kautionspflicht. Dafs das Prefsgesetz allein eine Ausnützung der Presse zur Wahrnehmung der Arbeiterinteressen noch nicht sichert, zeigt die Anwendung, welche der grobe Unfugparagraph, wie erörtert, auf gewisse Mitteilungen der deutschen Arbeiterpresse gefunden hat.

